



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

***Die Novellierung der
Finanzanlagenvermittlerverordnung***

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Master of Laws (LL.M.)

Vorgelegt von

Nadine Börner, LL.B.

Geboren am 03. Januar 1990 in Altenburg
Matrikel-Nr.: 4049145

Erstgutachter: Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

Zweitgutachter: Prof. Dr. Alexander Schmidt

Vorgelegt am: 17. Juni 2014

Vorwort/ Danksagung

Mit Vorlage dieser Masterarbeit beende ich mein Studium an der Hochschule Anhalt. Es war eine spannende und lehrreiche Zeit. In welcher ich viele interessante und inspirierende Menschen kennen und schätzen gelernt habe. Hierzu zählen nicht nur die Dozenten und Lehrbeauftragten des Studienganges Wirtschaftsrecht, sondern auch meine Kommilitonen, welche zum Teil nicht nur Kommilitonen blieben, sondern Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen wurden.

Ich möchte mich zunächst bei allen Bedanken, die mich bei der Anfertigung meiner Masterarbeit unterstützt und motiviert haben.

Bedanken möchte ich mich vor allem bei meiner lieben Freundin Cindy Kleine, und meiner lieben Kollegin Dagmar Ettingshausen für das Investieren zahlreicher Stunden ins Korrekturlesen.

Ein besonderer Dank gilt meiner Mutter, die mich nicht nur während meiner Schulzeit sondern auch während des Studiums unterstützt und jederzeit an mich geglaubt hat.

Eppstein, im Juni 2014

Nadine Börner

Grobgliederung

Vorwort/ Danksagung.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	X
Literaturverzeichnis	XI
A. Einleitung.....	1
B. Der Markt für Finanzanlagenvermittlung	3
C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht.....	5
I. Der Weg zu einem regulären Berufsbild.....	5
II. Das regulatorische Umfeld der Finanzanlagenvermittler.....	7
D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung	14
I. Ziel des Gesetzes.....	17
II. Neue Regelungen für Finanzanlagenvermittler und -berater § 34f GewO und § 34g GewO.....	19
III. Berufsausübungsregeln.....	71
IV. Sanktionen bei Verstoß gegen die neuen Regelungen.....	104
F. Fazit, Ausblick.....	109
Anlagenverzeichnis	XX
Selbstständigkeitserklärung.....	XXII

Inhaltsverzeichnis

Vorwort/ Danksagung.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	X
Literaturverzeichnis	XI
A. Einleitung.....	1
B. Der Markt der Finanzanlagenvermittlung.....	3
C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht.....	5
I. Der Weg zu einem regulären Berufsbild.....	5
II. Das regulatorische Umfeld der Finanzanlagenvermittler.....	7
D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung	14
I. Ziel des Gesetzes.....	17
II. Neue Regelungen für Finanzanlagenvermittler und -berater § 34f GewO und § 34g GewO.....	19
1. Abgrenzung Anlageberatung und Anlagevermittlung.....	20
2. Das Erlaubnisverfahren	24
a. Die Antragstellung.....	24
b. Einzureichende Unterlagen.....	32
c. Die Bescheidung	35
aa. Erlaubnis.....	35
bb. Untersagung der Erlaubnis.....	37
3. Der Sachkundenachweis.....	41
a. Das Prüfungsverfahren.....	41
b. Gleichgestellte Abschlüsse.....	50

Inhaltsverzeichnis

c. Anerkennung von Berufsabschlüssen gem. § 4 I FinVermV und ausländischen Abschlüssen.....	53
4. Sachkunde und Zuverlässigkeit der Beschäftigten des Vermittlers.....	55
5. Übergangsregelungen für Altvermittler.....	57
6. Die Registrierung und Eintragung im Vermittlerregister.....	62
a. Registrierung.....	62
b. Eintragung.....	67
III. Berufsausübungsregeln.....	71
1. Allgemeine Vorschriften und Verhaltenspflichten.....	71
2. Informationspflichten.....	72
a. Erstinformationen.....	72
b. Das Produktinformationsblatt.....	74
c. Informationen zum Anlageprodukt und die Werbemitteilung.....	75
d. Empfehlung geeigneter Kapitalanlagen.....	81
aa. Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung.....	82
aaa. Kenntnisse und Erfahrungen.....	85
bbb. Anlageziele des Kunden.....	86
ccc. Finanzielle Verhältnisse.....	88
bb. Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Anlagevermittlung.....	90
f. Die Offenlegung von Zuwendungen.....	94

Inhaltsverzeichnis

g. Das Beratungsprotokoll.....	96
3. Sonstige Pflichten aus der Finanzanlagenvermittlerverordnung.....	99
4. Die Prüfungspflicht gem. § 24 FinVermV.....	101
IV. Sanktionen bei Verstoß gegen die neuen Regelungen.....	104
F. Fazit, Ausblick.....	109
Anlagenverzeichnis.....	XX
Selbstständigkeitserklärung.....	XXII

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a. F.	alte Fassung
amerik.	amerikanischer
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Beck – OK	Beck'scher Online – Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BR – Drucks.	Bundesrat – Drucksache
BT – Drucks.	Bundestag – Drucksache
BWV	Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e. V.
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das/ dass heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f./ ff.	folgend/ folgende
FDP	Freie Demokratische Partei
FH	Fachhochschule
FinVermV	Finanzanlagenvermittlerverordnung

Abkürzungsverzeichnis

FRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission
GG	Grundgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH & Co. oHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie offene Handelsgesellschaft
GWR	Fachzeitschrift Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
InvG	Investmentgesetz
i. S. d.	im Sinne des
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerordnung
MaComp	Rundschreiben 4/2010 (WA) der BaFin – Mindestanforderungen an die Compliance – Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive

Abkürzungsverzeichnis

n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
oHG	offene Handelsgesellschaft
PLZ	Postleitzahl
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite/ Satz
u. a.	unter anderem
UG (haftungsbeschränkt)	Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VersVermV	Versicherungsvermittlerverordnung
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	Vergleiche
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
www	world wide web
WpDVerOV	Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
€	Euro
§	Paragraf
§§	Paragrafen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

I. ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Erlaubnisbereiche des § 34f GewO.....	9
Abb. 2:	Erteilte Erlaubnisse innerhalb der einzelnen Kategorien des § 34f I Nr. 1 - 3 GewO, Stand 31.12.2013.....	36
Abb. 3:	Anerkennbare Vorläuferabschlüsse.....	53
Abb. 4:	Zeitplan Altvermittler – Regelungen.....	61
Abb. 5:	Registrierte Finanzanlagenvermittler in Deutschland, Stand 31.12.2013.....	65

II. TABELLEN

Tab. 1:	Übersicht Alte Rechtslage und Neue Rechtslage zur Einführung der FinVermV.....	16
Tab. 2:	Übersicht Erlaubnisbehörden der Bundesländer.....	25
Tab. 3:	Darstellung von Gebührensätzen von insg. 14 IHKen.....	30
Tab. 4:	Gebührensatz Saarland.....	31
Tab. 5:	Stichprobenartige Darstellung der Prüfungsgebühren für die Sachkundeprüfung gem. § 5 FinVermV.....	50

Literaturverzeichnis

I. BUCHQUELLEN

Berücksichtigt wurde Literatur, die bis zum 31. März 2014 erschienen ist.

Assmann, Heinz-Dieter/ Schneider, Uwe (Hrsg.) Wertpapierhandelsgesetz Kommentar; 6. neu bearbeitete und erweiterte Auflage; 2012

Dr. Borggreve, Carlo/ Glotz, Andreas; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht – Praxishandbuch für Vermittler und Unternehmen; Haufe Gruppe; 2012

Landmann/Rohmer; Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften; Band 1 Gewerbeordnung Kommentar; Stand Januar 2013; 62. Ergänzungslieferung; C. H. Beck – Verlag; 2013

Pielow (Hrsg.); Beck'scher Online – Kommentar GewO; Stand 01.01.2013; C. H. Beck – Verlag, 2013

Schwark, Eberhard/ Zimmer, Daniel (Hrsg.) Kapitalmarktrechts-Kommentar; 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage, 2010

II. AUFSÄTZE, PUBLIKATIONEN ETC.

Dr. Artzt, Matthias; Dr. Kemter, Christian; Neue Rahmenbedingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilem Vertrieb; BKR 2011, S. 476 ff.

Dr. Brocker, Till; Lohmann, Oliver; Die Aufsicht über den Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz und der Gewerbeordnung; GWR 2012, S. 335 ff.

Günther, Thomas; Hinweise zur Gestaltung des Produktinformationsblattes gem. § 31 Absatz 3a WpHG; GWR 2013, S. 55 ff.

Dr. Zingel, Frank; Dr. Varadinek, Brigitta; Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Gesetz der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts; BKR 2012, 177 ff.

III. INTERNETQUELLEN

BaFin; Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand der Anlagevermittlung, Stand: Juli 2013

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_091204_tatbestand_anlagevermittlung.html

Abgerufen am: 08. Dezember 2013; 12.45 Uhr

Bundesrat, BR – Drucks. 89/12; Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlervverordnung

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/Drucksachen/2012/0001-0100/89-12,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/89-12.pdf>

Abgerufen am: 08. Dezember 2013; 13.04 Uhr

Deutscher Bundestag; 17. Wahlperiode; BT – Drucks. 17/6051; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706051.pdf>

Abgerufen am: 08. Februar 2014; 15.43 Uhr

Deutsche Industrie- und Handelskammer; Statistiken Vermittlerverzeichnisse, Registrierungen im Finanzanlagenvermittlerregister.pdf, Stand: 31.12.2013

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/oeffentliches-wirtschaftsrecht/versicherungsvermittlung-anlageberatung/zahlen-und-fakten/eingetragene-vermittler>

Abgerufen am 08. Februar 2014; 17.12 Uhr

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP; 17. Legislaturperiode

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile

Abgerufen am: 08. Februar 2014; 16.23 Uhr

Meyer, Claus – Peter; Welche Erlaubnis Finanzanlagenvermittler tatsächlich benötigen

<http://www.versicherungsjournal.de/daten/artikelbilder/diagramme/going-public-grafik-34f.jpg>

Abgerufen am: 09. Februar 2014; 14.30 Uhr

IV. INTERNETQUELLEN FÜR DIE VERFAHRENS-, REGISTRIERUNGS- UND PRÜFUNGSKOSTEN

Bayern

- Merkblatt: Neue Regeln für gewerbliche Finanzanlagenvermittler – Erlaubnis und Registrierung nach § 34f Abs. 1 GewO

<http://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Anhaenge/merkblatt-finanzanlagenvermittler2.pdf> S. 11

Abgerufen am: 10. April 2014; 14.30 Uhr

Baden – Württemberg

- Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Stuttgart
<http://www.stuttgart.ihk24.de/linkableblob/979574/data/Gebuehrentarif-data.pdf>
Abgerufen am: 10. April 2014; 14.45 Uhr
- Gebührentarif IHK Karlsruhe; 10.01.2014
http://www.karlsruhe.ihk.de/linkableblob/kaihk24/servicemarken/wir_ueber_uns/Rechtsgrundlagen/1228436/.16./data.pdf
Abgerufen am: 10. April 2014; 15.00 Uhr

Berlin

- Ordnungsamt; Finanzanlagenvermittler
<https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/buergerdienste/ordnungsamt/finanzanlagenvermittler.html>
Abgerufen am: 10. April 2014; 18.40 Uhr
http://www.ihk-berlin.de/linkableblob/bihk24/servicemarken/ueber_uns/Rechtsgrundlagen/828806/.25./data/Gebuehrenordnung_der_IHK_Berlin-data.pdf; S. 17
Abgerufen am: 10. April 2014; 18.46 Uhr

Brandenburg

- Gebührentarif
http://www.potsdam.ihk24.de/linkableblob/pihk24/recht_und_fair_play/ihk_rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen/1083038/.14./data/Gebuehrentarif_Stand_2012-data.pdf; S. 6
Abgerufen am: 10. April 2014; 19.30 Uhr

Bremen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de/linkableblob/hbihk24/servicemarken/branchen/dienstleistungen/1168830/2347216/.3./data/Antrag_auf_Erlaubnis_vereinfachtes_Verfahren_nat_Person-data.pdf;jsessionid=4C67A 17C8 2A60D37EC853 14F80D3922D.repl21

Abgerufen am: 10. April 2014; 18.20 Uhr

http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de/linkableblob/hbihk24/servicemarken/Ueber_uns/1212088/2219920/.22./data/Gebuehrentarif_2013-data.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 18.30 Uhr

Hamburg

- Achte Änderung der Gebührenordnung der Handelskammer Hamburg

http://www.hk24.de/linkableblob/hhihk24/boerse/downloads/2205256/.5./data/Gebuehrenordnung_FAV-data.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 16.49 Uhr

Hessen

- Finanzanlagenvermittler und -berater; 9. Wie hoch sind die Gebühren für die Sachkundeprüfung?

<http://www.frankfurt-main.ihk.de/finanzplatz/finanzdienstleister/brancheninformationen/neuregelungen/finanzanlagenvermittler/>

Abgerufen am: 10. April 2014; 15.06 Uhr

- Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel – Marburg

http://www.ihk-kassel.de/solva_docs/gebuehrenordnung1.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 15.10 Uhr

Nordrhein-Westfalen

- Industrie- und Handelskammer zu Köln Gebührentarif
http://www.ihk-koeln.de/upload/Gebuehrentarif_31771.pdf
Abgerufen am: 10. April 2014; 15.20 Uhr
- Gebührentatbestände § 34f GewO Erlaubnis/ Registrierung Finanzanlagenvermittler (Stand: Dezember 2012)
http://www.ihk-arnsberg.de/upload/Gebuehrentatbestaende_12969.pdf
Abgerufen am: 10. April 2014; 15.27 Uhr

Niedersachsen

- Gebührensätze Finanzanlagenvermittler ab 2013
http://www.ihk-lueneburg.de/linkableblob/lgihk24/recht_und_fair_play/downloads/2207544/.5./data/Gebuehrensaetze_Finanzanlagenvermittler-data.pdf;jsessionid=C9B569382E1F1568A478AD44F26B4990.rep12
Abgerufen am: 10. April 2014; 15.40 Uhr
- Finanzanlagenvermittler: Gebühren für Erlaubnisverfahren und Vermittlerregister
http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Handel/FAV/gebuehren_finanzanlagenvermittler_ihk_hannover.pdf
Abgerufen am: 10. April 2014; 15.47 Uhr

Mecklenburg-Vorpommern

- Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
http://www.ihkzuschwerin.de/ihksn/Medien/Dokumente/Industrie/FAV_Gebuehrentarif.pdf
Abgerufen am: 10. April 2014; 16.37 Uhr

Literaturverzeichnis

- Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

http://www.rostock.ihk24.de/linkableblob/hroiHK24/starthilfe/downloads/2173242/.4./data/Gebuehrentarife_fuer_Erlaubnis_und_Registrierung_34_f_GewO-data.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 16.38 Uhr

Rheinland – Pfalz

- Welche Gebühren fallen an?

<http://bus.rlp.de/portal/?SEARCHLETTER=E&SOURCE=PstListAZ&PS-TID=196127479>

Abgerufen am: 10. April 2014; 17.50 Uhr

<http://www.rheinhessen.ihk24.de/linkableblob/mziHK24/fairplay/downloads/2221696/.4./data/Anmeldeformular-data.pdf>

Abgerufen am: 10. April 2014; 17.58 Uhr

Saarland

- Gebühren für das Finanzanlagenvermittlergewerbe

<http://cms.ihksaarland.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=4234&Media.Object.ObjectType=full>

Abgerufen am: 10. April 2014; 17.19 Uhr

- Gebühren, Allgemeine Gebühreninformationen

<http://www.rvsbr.de/staticsite/staticsite.php?menuid=658&topmenu=261>

Abgerufen am: 10. April 2014; 17.22 Uhr

Sachsen

- Gebührentarif

http://www.dresden.ihk.de/servlet/link_file?link_id=16905&publ_id=112&ref_knoten_id=3721&ref_detail=publikation&ref_sprache=deu

Abgerufen am: 10. April 2014; 19.10 Uhr

Sachsen-Anhalt

- Antragsunterlagen zum Registrierungsverfahren von FAV

http://m.magdeburg.ihk.de/recht/Finanzdienstleistungen_und_Versicherungswirtschaft/Recht_Finanzdienstleister/2209718/Registrierungsverfahren.html;jsessionid=1AD3D2881934BD369CCC15236A964778.repl22?view=mobile

Abgerufen am: 10. April 2014; 17.28 Uhr

http://www.magdeburg.ihk.de/linkableblob/mdihk24/servicemarken/ueber_uns/Organisation/Rechtsgrundlagen/937184/.11./data/Gebuehrentarif_2008-data.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 17.39 Uhr

Schleswig-Holstein

- Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 9. Dezember 2009 mit den Änderungen vom 03. Dezember 2012 und 11. Dezember 2013

http://www.ihk-schleswig-holstein.de/linkableblob/swhihk24/servicemarken/ueber_uns/downloads/2234780/.8./data/Gebuehrentarif_der_IHK_zu_Kiel_2012-data.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 16.20 Uhr

Literaturverzeichnis

- Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater - Schleswig-Flensburg

http://www.schleswig-holstein.de/EAEUDLR/DE/Verwaltungsleistungen/EALeistungen/eaLeistungen_node.html?AREAID=9006397&PSTID=223248575&SOURCE=OUList&OUID=9131126

Abgerufen am: 10. April 2014; 16.27 Uhr

Thüringen

- Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO

http://www.erfurt.ihk.de/linkableblob/efihk24/servicemarken/ueber_uns/Rechtsgrundlagen/2165828/7./data/DFD01_001-data.pdf

Abgerufen am: 10. April 2014; 19.00 Uhr

A. Einleitung

„Ein Anlageberater muß so vorsichtig sein wie ein indischer Elefant. Wenn so ein Elefant zu einer Brücke kommt, prüft er ihre Tragfähigkeit zunächst einmal mit seinem Rüssel. Dann stellt er beide Vorderbeine auf die Brücke; trägt sie ihn, dann läßt er sich mit seinem vollen Gewicht auf ihr nieder. Und nachdem er all das getan hat, schickt er sicherheitshalber einen anderen Elefanten zuerst über die Brücke!“¹

Insbesondere die mediale Berichterstattung der vergangenen Jahre, in welcher immer häufiger fehlerhafte und unvollständige Beratungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen zum Thema wurden, führten zu Unsicherheiten auf Seiten der Anleger². Vor allem befürchteten Anleger, dass die Anlageberater die Beratungen nicht mit der von ihnen erwarteten Sorgfalt durchführen und mögliche Risiken der gewählten Anlageform nicht ausreichend erläutern. Die entstandene Unsicherheit der Anleger führte zu einem mangelnden Vertrauen gegenüber den am Finanzmarkt tätigen Akteuren. Dabei handelt es sich insb. um Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Banken, Versicherungen und die für diese Institutionen tätigen Finanzberater.

Fehlerhafte und unvollständige Anlageberatungen führten immer häufiger zu langjährigen juristischen Auseinandersetzungen deren Ausgang konnte, vor allem bei Anlageprodukten, welche dem *Grauen Kapitalmarkt* zuzuordnen sind, nur schwer eingeschätzt werden. Grund hierfür waren vor allem die fehlenden Regelungen bzgl. der Beratungs- und Informationspflichten auf dem *Grauen Kapitalmarkt*.

¹ Herbert Bayard Swope (1882-1958), amerik. Schriftsteller.

² Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Arbeit die männliche Form eines Wortes verwendet, es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit jeweils die männliche wie auch weibliche Form gemeint sind.

A. Einleitung

Darüber hinaus ermöglichten Wertpapierdienstleistungsunternehmen regelmäßig fachfremden den Einstieg in die Finanzdienstleistungsbranche, bildeten diese mit internen Schulungen aus und vermittelten diesen einen Überblick über die angebotenen Produkte. Dennoch können derartige interne Schulungen den fachlichen Unterschied zu einem ausgebildeten Bankkaufmann mit Weiterbildung zum Anlageberater oder anderen Berufsbildern der Finanzdienstleistungsbranche nicht ausgleichen. Eine mangelnde fachliche Eignung kann dazu führen, dass der Finanzanlagenberater die Risiken eines Produktes selbst nicht ausreichend einschätzen kann.

In Gesamtheit führten diese Geschehnisse dazu, dass einheitliche Regelungen für den Markt der Finanzdienstleistung gefordert wurden. Umgesetzt werden sollten diese Forderungen mit der *Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts*. Hierdurch sollte vor allem der Anlegerschutz gestärkt werden und der *Graue Kapitalmarkt* reguliert werden. Erreicht werden sollte dies u. a. durch die Neufassung der relevanten Vorschriften der *Gewerbeordnung* und dem Erlass der *Finanzanlagenvermittlervverordnung*. Hierdurch wurden nicht nur neue Voraussetzungen geschaffen, welche erfüllt sein müssen, wenn eine Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit eines Finanzanlagenvermittlers beantragt wird, sondern auch Beratungs-, Verhaltens- und Informationspflichten für Finanzanlagenvermittler festgeschrieben.

In der nachfolgenden Arbeit werden die Regelungen zur Erlaubniserteilung, Sachkunde und zu den Berufsausübungsregeln aus der Finanzanlagenvermittlervverordnung vorgestellt. Eingegangen wird dabei insbesondere auf die Sachkundeprüfung und das Erlaubnisverfahren. Darüber hinaus werden die sich in der Praxis entwickelten Verfahrens- bzw. Prüfungskosten dargestellt. Weiterhin werden die Berufsausübungsregeln in Form der Beratungs-, Verhaltens- und Informationspflichten erläutert.

B. Der Markt der Finanzanlagenvermittlung

Bei der Erarbeitung der Finanzanlagenvermittlerverordnung wurde davon ausgegangen, dass von den neuen Regelungen ca. 80.000 Personen, welche gewerblich als Finanzanlagenberater tätig sind, betroffen sein werden. Diese Zahl ergab sich aus den Finanzanlagenberatern, die eine Erlaubnis i. S. d. § 34c GewO a. F. besaßen. Die Zahl der betroffenen Personen setzt sich dabei aus 30.000 hauptberuflich tätigen Finanzanlagenberatern und ca. 50.000 Versicherungsvermittlern, welche neben ihrer Haupttätigkeit Finanzanlagen vermitteln, zusammen.³

Für die Vermittlung von Finanzanlagen gibt es im wesentlichen drei Vertriebswege. Am häufigsten werden Finanzanlagen über Banken, Volksbanken und Sparkassen vertrieben. Darüber hinaus sind am Markt einige Gesellschaften sog. Allfinanzhäuser vertreten, welche Versicherungen und Finanzdienstleistungen anbieten. Diese Versicherungen und Finanzdienstleistungen werden i. d. R. von freien Vermittlern oder Versicherungsmaklern vertrieben. Der dritte Vertriebsweg erfolgt über einzelne Vermittler, welche i. d. R. nur einzelne spezielle Finanzanlagen vermitteln.⁴

Von den neuen Regelungen zur *Finanzanlagenvermittlerverordnung* sind vor allem die freien Vermittler und Versicherungsmakler sowie die Vermittler spezieller Anlageprodukte betroffen. Dementsprechend werden sich die neuen Regelungen zur *Finanzanlagenvermittlerverordnung* vor allem auf diese Vertriebsformen auswirken. Allerdings gelten die neuen Regelungen nicht uneingeschränkt auf alle in diesen Vertriebsbereichen tätigen Personen.⁵

Die Regelungen gelten für

- *Versicherungsvermittler, die geschlossene Fonds vermitteln,*
- *Versicherungsvermittler, die Finanzanlagen vertreiben, welche nicht unter einem Vorbehalt des WpHG oder KWG stehen*

³ Vgl. BR – Drucks. 89/12, S. 36.

⁴ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 15.

⁵ Vgl. ebenda, S. 14.

B. Der Markt der Finanzanlagenvermittlung

und

- *Finanzanlagenvermittler, welche mit ihrer Tätigkeit nicht unter die Bestimmungen des WpHG und des KWG fallen.⁶*

Die Regelungen gelten nicht für

- *Versicherungsvermittler, welche lediglich fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen vertreiben,*
- *Versicherungsvermittler, welche ausnahmslos Finanzanlagen eines Unternehmens und unter deren Haftungsdach vermitteln,*

und

- *Finanzanlagenvermittler, welche ausnahmslos für einen Emittenten und unter dessen Haftungsdach tätig werden. Die Emittenten des Finanzanlagenvermittlers fallen regelmäßig unter den Wirkungsbereich des WpHG und des KWG.⁷*

⁶ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 14.

⁷ Vgl. ebenda, S. 14.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

I. DER WEG ZU EINEM REGULÄREN BERUFSBILD

Bis zur Einführung der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* galten für die Finanzanlagenberater die gesetzlichen Regelungen der Versicherungsvermittler. Unterschieden wird bei den gesetzlichen Regelungen für Versicherungsvermittler zwischen gebundenen Versicherungsvermittlern und freien Versicherungsvermittlern bzw. Versicherungsmaklern. Darüber hinaus gab es Kapitalanlagenvermittler, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit nur Finanzanlagen vertrieben haben. Diese Tätigkeit wird i. d. R. in Form eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages auf einer Handelsvertreterbasis oder in Form eines Maklervertrages ausgeübt.⁸

In den neu eingeführten Paragrafen der Gewerbeordnung⁹ und der daraus resultierenden *Finanzanlagenvermittlerverordnung* wird nicht zwischen Versicherungsvermittlern und Kapitalanlagenvermittlern unterschieden. Vielmehr fallen nunmehr alle Vermittler unter den Begriff des Finanzanlagenberaters. Durch die Zusammenfassung der Berufsbilder sollten einheitliche, für Verbraucher vergleichbare, transparente Beratungs- und Vermittlungspflichten geschaffen werden. Durch die Schaffung des neuen Berufsbildes des Finanzanlagenberaters wird das Ziel zur Etablierung von einheitlichen Vertriebsregeln, welche für Finanzanlagenvermittler und Kreditinstitute gleichermaßen gelten sollen, verfolgt.¹⁰

Das Ziel zur Schaffung dieses Berufsbildes ergab sich u. a. aus dem im Herbst 2009 geschlossenen Koalitionsvertrag der damaligen Bundesregierung. Darin heißt es:

„Wir wollen ein konsistentes Finanzdienstleistungsrecht schaffen, damit Verbraucher in Zukunft besser vor vermeidbaren Verlusten und falscher Finanzberatung geschützt werden. Ein angemessener Anlegerschutz ge-

⁸ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 17f.

⁹ §§ 34f und 34g GewO.

¹⁰ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 18.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

gen unseriöse Produktanbieter und Falschberatung wird prinzipiell unabhängig davon gewährleistet, welches Produkt oder welcher Vertriebsweg vorliegt. Die Haftung für Produkte und Vertrieb soll verschärft werden. Wir wollen deshalb die Anforderungen an Berater und Vermittler insbesondere in Bezug auf Qualifikation, Registrierung, und Berufshaftpflicht in Anlehnung an das Versicherungsvermittlergesetz vereinheitlichen. Kein Anbieter von Finanzprodukten soll sich der staatlichen Finanzaufsicht entziehen können.

Die Kunden müssen die wesentlichen Bestandteile einer Kapitalanlage, sämtliche Kosten und Provisionen einschließlich Rückvergütungen schnell erkennen können.“¹¹

¹¹ Koalitionsvertrag 17. Legislaturperiode, S. 46.

II. DAS REGULATORISCHE UMFELD DER FINANZANLAGENVERMITTLER

Finanzberatung und -vermittlung kann unter einem Haftungsdach eines Kreditinstitutes durchgeführt werden oder auf selbständiger Basis. Dabei ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich. Darüber hinaus wird für die Finanzberatung auf selbständiger Basis gem. § 32 KWG die Erlaubnis der BaFin benötigt.¹²

Ist der Finanzanlagenberater unter dem Haftungsdach eines Kreditinstitutes tätig, benötigt er keine separate Erlaubnis der BaFin. Sie gelten gem. § 2 X KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, solange sie keine Bankgeschäfte i. S. d. § 1 I 2 KWG betreiben. Die Tätigkeit dieser Finanzanlagenberater bezieht sich nur auf die Anlage- und Abschlussvermittlung, das Platzierungsgeschäft und die Anlageberatung auf Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstitutes oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in Deutschland, für das sie tätig sind. Da der Finanzanlagenberater vertraglich an das Kreditinstitut gebunden ist, für welches er tätig ist, fällt er in dessen Organisationsbereich und muss keine Zulassung eines Finanzdienstleistungsinstitutes i. S. d. KWG bei der BaFin beantragen. Das Kreditinstitut, für das der Finanzanlagenberater tätig ist, muss gem. der §§ 2 X 1 und 3 ff. KWG lediglich anzeigen, dass es die Haftung für diesen Finanzanlagenberater übernimmt.¹³

Die Anlageberatung und -vermittlung untersteht der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht. Geregelt ist dies in § 34f GewO¹⁴.

¹² Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmbedingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 477.

¹³ Vgl. ebenda, S. 476, 477.

¹⁴ § 34c GewO a.F.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

Gem. § 34f I 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GewO ist die Vermittlung folgender Anlagen erlaubnispflichtig:

- *Nr. 1.: Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,*
- *Nr. 2.: Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,*
- *Nr. 3.: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 II VermAnlG.¹⁵*

Die Anlageberatung und -vermittlung umfasst demnach die Vermittlung von Anteilen an inländisches und ausländisches Investmentvermögen i. S. d. Investmentgesetzes und ausländische Investmentfondsanteile, solange diese i. S. d. Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen. Inbegriffen in die Erlaubnis sind auch sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die auf gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden sowie öffentlich angebotene Anteile von Kapital- oder Kommanditgesellschaften. Denkbar sind hier vor allem geschlossene Fonds, wie z. B. geschlossene Immobilienfonds, Schiffsfonds oder Containerfonds.¹⁶

¹⁵ Vgl. hierzu § 34f I 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GewO.

¹⁶ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmendingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 477f.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

Die Erlaubnisbereiche sind in folgender Abbildung nochmals zusammenfassend dargestellt.

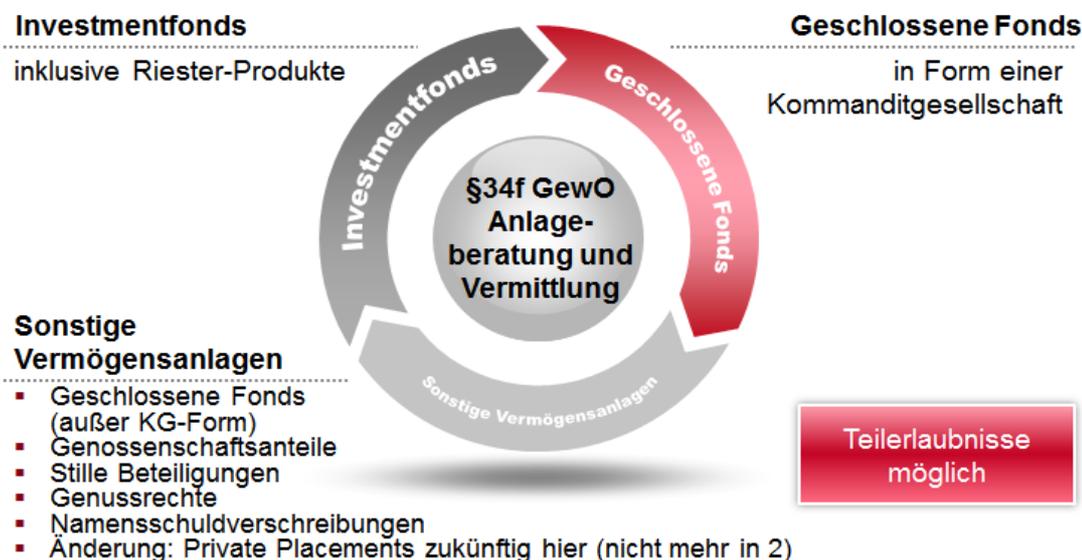


Abb. 1: Erlaubnisbereiche des § 34f GewO¹⁷

Für selbständig tätige Finanzberater i. S. d. § 34f GewO findet die Bereichsausnahme des § 2 KWG Anwendung. Durch den § 34f GewO gilt die Bereichsausnahme nicht nur für die in § 34f I 1 Nr. 2 und Nr. 3 GewO¹⁸ genannten Anlagen, sondern wurde auf die Anlagen des § 1 II VermAnlG erweitert.¹⁹

In § 1 II VermAnlG sind erfasst:

- *Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,*
- *Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),*
- *Genussrechte und*

¹⁷ Entnommen: Meyer; Welche Erlaubnis Finanzanlagenvermittler tatsächlich benötigen; www.versicherungsjournal.de.

¹⁸ § 34c I 1 Nr. 2 und 3 GewO a. F.

¹⁹ Vgl. Arzt, Kemter; Neue Rahmendingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 477f.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

➤ *Namensschuldverschreibungen.*²⁰

Grundsätzlich ist für die Finanzanlagenvermittlung eine Bankerlaubnis erforderlich. Allerdings werden die in § 34f GewO beschriebenen Anlagen von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Finanzanlagenberater *nur* die unter § 34f GewO genannten Anlagen vermittelt. Somit ist für diese Anlagen gem. § 2 VI 1 Nr. 8 KWG keine Erlaubnis i. S. d. § 32 KWG erforderlich.²¹

Für die Anwendung der Bereichsausnahme müssen folgende kumulative Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *„Der Gewerbetreibende betreibt ausschließlich Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung. Darüber hinaus erbringt er keine weiteren Finanzdienstleistungen wie z. B. die Finanzportfolioverwaltung, § 1 Ia 2 Nr.3 KWG.*
2. *Die Anlageberatung oder Anlagevermittlung bezieht sich nur auf die in § 34 f I 1 Nr. 1 bis 3 GewO genannten Finanzanlagen. Sofern der Gewerbetreibende darüber hinaus Anlageberatung/ Anlagevermittlung zu weiteren Finanzinstrumenten wie insbesondere Wertpapieren (u. a. Aktien) erbringt, die nicht in § 34 f 1 1 GewO genannt sind, sind die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nicht erfüllt und er benötigt eine KWG-Erlaubnis.*
3. *Der Vertragspartner des Anlegers muss einer der in § 2 VI 1 Nr.8 KWG genannten Unternehmenskategorie angehören:*
 - a) *inländische Institute,*
 - b) *Institute oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53 b I 1 oder § 53b VII KWG erfüllen,*

²⁰ Vgl. hierzu § 1 II VermAnlG.

²¹ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmendingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 477f.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

c) Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt sind,

d) Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften oder

e) Anbieter oder Emittent von Vermögensanlagen i. S. d. § 1 II VermAnlG.

4. *§ 2 VI 1 Nr. 8 KWG findet nur Anwendung, soweit der Vermittler keine Befugnis hat, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Er darf also nicht vom Anleger den Kaufpreis für die Finanzanlage entgegennehmen, um ihn an den Veräußerer weiterzuleiten. Die Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern wird durch § 20 FinVermV klarstellend geregelt.²²*

Die Befreiung von der Einholung einer Bankerlaubnis befreit nicht zugleich von der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht gem. § 34f GewO. Lediglich der vertraglich an ein Kreditinstitut gebundene Finanzanlagenberater ist von der Einholung einer gewerberechtlichen Erlaubnis befreit, da das Kreditinstitut gegenüber der BaFin jeden Finanzanlagenberater anzeigen muss, der in seinem Interesse tätig wird. Das Kreditinstitut selbst ist bereits im Besitz einer Bankerlaubnis i. S. d. § 32 KWG und unterliegt der unmittelbaren Aufsicht der BaFin. Die Einbindung eines oder mehrerer Finanzanlagenberater führt nicht zu einem neuen Erlaubnistatbestand, welcher ein erneutes oder gesondertes aufsichtsrechtliches Genehmigungsverfahren erfordert. Allerdings ist das Kreditinstitut verpflichtet bereits bei Beantragung der Erlaubnis gem. § 32 KWG anzuzeigen, dass es mit vertraglich gebundenen Finanzanlagenberatern zusammenarbeiten möchte.²³

Die BaFin ist grundsätzlich dazu berechtigt, dem Kreditinstitut die Zusammenarbeit mit einem bestimmten Finanzanlagenberater zu untersagen, wenn dieses

²² Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 25.

²³ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmendingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 477ff.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

bei der Auswahl oder Überwachung des Finanzanlagenberaters die Sorgfaltspflichten missachtet oder gegen die durch die Führung des Registers übertragenen Pflichten verstoßen hat. Die Verpflichtung eines vertraglich gebundenen Finanzanlagenberaters erweitert nicht den Erlaubnisumfang des Kreditinstitutes. Er darf nur in den Bereichen tätig werden, die von der Erlaubnis des entsprechenden Kreditinstitutes abgedeckt werden. Grund hierfür ist, dass der Finanzanlagenberater lediglich auf Rechnung des Kreditinstitutes tätig wird und nicht auf Grundlage einer eigenen Erlaubnis. Sollte der Finanzanlagenberater den Erlaubnisumfang überschreiten, kann die BaFin direkt gegen ihn Untersuchungen einleiten und Sanktionen aussprechen. Demnach hat die BaFin nur dann die Möglichkeit regulatorisch einzugreifen, wenn die organisatorischen Pflichten während der laufenden Geschäftstätigkeit nicht erfüllt werden oder die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Finanzanlagenberaters nachweislich nicht mehr gegeben ist. Die ausgeführten Geschäfte des Finanzanlagenberaters muss sich das Kreditinstitut aufsichtsrechtlich zurechnen lassen, da er im Namen und auf Rechnung des Kreditinstitutes auftritt und tätig wird. Damit besteht für das Kreditinstitut eine primäre Verantwortlichkeit, welche die gesamte Geschäftsprozesskette der vom Finanzanlagenberater ausgeführten Geschäfte betrifft. Dadurch soll die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Kunden sichergestellt werden.²⁴

Ein vertraglich gebundener Finanzanlagenberater darf neben der Tätigkeit für das Kreditinstitut nicht auf eigene Rechnung tätig werden und kann somit nicht Adressat der Bereichsausnahme des § 2 VI 1 Nr. 8 KWG sein. Allerdings besteht für den vertraglich gebundenen Finanzanlagenberater die Möglichkeit, Geschäftsführer oder Teilhaber einer juristischen Person zu werden, die unter die Bereichsausnahme fällt und Anlagevermittlung bzw. Anlageberatung betreibt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass eine juristische Person ein vertraglich gebundener Vermittler ist und deren Geschäftsführer oder Teilhaber auf ei-

²⁴ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmbedingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 477ff.

C. Das Finanzanlagenvermittlerrecht

gene Rechnung Anlagevermittlung bzw. Anlageberatung betreibt und unter die Anwendung der Bereichsausnahme fällt. Dies bezieht sich allerdings nur auf Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bei reinen Personengesellschaften, wie z. B. der GbR, der oHG und der KG, ist es nicht möglich, dass sich die Gesellschaft auf eine der Ausnahmeregelungen bezieht und der persönlich haftende Gesellschafter auf eine andere. Grund hierfür ist, dass das Geschäft innerhalb einer Personengesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben wird.²⁵

Durch die Novellierung des *Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagen-gesetzes* und die daraus resultierende *Finanzanlagenvermittlerverordnung* ergeben sich sowohl für freie als auch für vertraglich gebundene Finanzanlagenberater weitreichende Änderungen.

²⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 25.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Bis zur Einführung der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* war für die Vermittlung von Finanzanlagen lediglich eine Erlaubnis i. S. d. § 34c GewO a. F. notwendig. Bei dieser Erlaubnis kam es lediglich darauf an, dass der Gewerbetreibende zuverlässig ist und geordnete Vermögensverhältnisse vorweisen kann. Die fachliche Eignung dagegen war keine Voraussetzung für den Erhalt der Erlaubnis.²⁶

Darüber hinaus gab es insb. am *Grauen Kapitalmarkt* nur wenige gesetzliche Anforderung zu Beratungs- und Prospektpflichten. Zu einer rechtlichen Änderung auf dem *Grauen Kapitalmarkt* kam es erst mit dem Erlass der *EU – Finanzmarkttrichtlinie*. Die *MiFID – Markets in Financial Instruments Directive* – ist eines der wichtigsten europäischen Regelwerke und sollte dazu beitragen den Wertpapierhandel europaweit zu harmonisieren. Durch die *MiFID* sollte der Anlegerschutz und die Verhaltens- und Transparenzpflichten verbessert werden. Ins nationale Recht wurden die Regelungen der *MiFID* mit dem *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission – FRUG* – umgesetzt. Im Zuge dessen kam es zu Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz und Börsengesetz. Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit vom Bundesministerium der Finanzen und der BaFin zur Ergänzung des *FRUG* konkrete Rechtsverordnungen erlassen. So wurde u. a. zur Umsetzung der *MiFID – Durchführungsrichtlinie* die *Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen – WpDVerVO* – erlassen. Das *FRUG* ist zum 01. November 2007 in Kraft getreten und wurde durch die *Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts* nochmals angepasst. Das *Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts* trat zum 01. Juni 2012 in Kraft. Damit wurde das *Verkaufsprospektgesetz* aufgehoben und das *Vermögensanlagengesetz – VermAnlG* – erlassen. In Folge dessen wurden die betreffenden Rege-

²⁶ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 20.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

lungen der *Gewerbeordnung* angepasst und die *Finanzanlagenvermittlerverordnung* – *FinVermV* – wurde erarbeitet und erlassen. Durch die *FinVermV* wurden neue Regelungen zur Erlaubniserteilung und zu den Beratungs- und Transparenzpflichten geschaffen.²⁷

In der nachfolgenden Übersicht werden zunächst die wesentlichsten Neuregelungen sowie deren Vorgängerregelungen dargestellt.

Regelungsbereich	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Erlaubnispflicht	§ 34c GewO a. F. und MaBV	§ 34f GewO und FinVermV
Anlageberatung	i. S. d. Bereichsausnahme des § 2 VI 1 Nr. 8 KWG	i. S. d. Bereichsausnahme des § 2 VI 1 Nr. 8 KWG i. V. m. § 1 Ia Nr. 1a KWG
Anlagevermittlung von...	<ul style="list-style-type: none"> → Anteilsscheine einer Kapitalanlage- oder Investmentaktiengesellschaft und ausländische Investmentanteile i. S. d. InvG → sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden → öffentlich angebotene Anteile oder verbrieft Forderungen an eine KAG oder KG 	<ul style="list-style-type: none"> → Anteilsscheine einer Kapitalanlage- oder Investmentaktiengesellschaft und ausländische Investmentanteile i. S. d. InvG → Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer KG → sonstige Vermögensanlagen i. S. d. § 1 II VermAnIG
Berufszugangsvoraussetzungen		Drei verschiedene Erlaubnisstatbestände, welche sich aus § 34f I Nr. 1 bis 3 GewO ergeben.

²⁷ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 22 ff.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Regelungsbereich	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Berufszugangsvoraussetzungen	Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> → Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse → Berufshaftpflichtversicherung → Sachkundeprüfung → Registrierungspflicht → Einbeziehung verantwortlicher Mitarbeiter in die Erlaubnisvoraussetzungen
Ausübung der Tätigkeit	Geschäftsführungsregelungen nach MaBV: <ul style="list-style-type: none"> → Rechnungslegung und Mitarbeiterüberwachung → Ordnungsgemäße Buchführung → Informationspflichten zu den Produkten → Regelmäßige Prüfberichte durch Wirtschaftsprüfer oder Negativerklärung 	Geschäftsführungsregelungen nach FinVermV: <ul style="list-style-type: none"> → Detaillierte Vorinformationen für Anleger mit Nachweis durch Beratungsprotokoll → Aufbewahrungspflichten für Nachweise → Regelmäßige Prüfberichte durch Wirtschaftsprüfer oder andere qualifizierte Prüfer → Negativerklärung zulässig → Offenlegungspflichten für Zuwendungen → Bußgeldregelungen für Verstöße

Tab. 1: Übersicht Alte Rechtslage und Neue Rechtslage zur Einführung der FinVermV²⁸

²⁸ In Anlehnung an Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 12f.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

I. ZIEL DES GESETZES

Bezweckt wurde mit der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts den *Grauen Kapitalmarkt* zu regulieren. Dabei sollten die erlassenen Vorschriften denen des Wertpapiermarktrechts ähneln. Hierdurch soll eine Gleichheit auf dem *Weißem und Grauen Kapitalmarkt* erreicht werden.²⁹

Die wesentlichen Ziele bei der Etablierung des neuen Vermögensanlagenrechts und dem Erlass der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* erstrecken sich auf folgenden Bereiche:

- *Der Schutz der Kapitalanleger vor ungeeigneten Finanzprodukten sollte erhöht werden.*
- *Der Schutz der Kapitalanleger vor der Anbahnung nachteiliger Geschäfte soll erreicht werden.*
- *Das Auftreten und Ansehen der Finanzanlagenvermittler bzw. Finanzanlagenunternehmen soll verbessert werden.*
- *Die Kontrollierbarkeit und Qualifizierung der Prozesse in Beratung und Vermittlung soll realisiert werden.*
- *Die am Markt tätigen Finanzanlagenvermittler sollen im Besitz eines guten Fachwissens sein.*
- *Der Beratungsablauf soll für spätere Rechtsstreitigkeiten nachvollziehbar bleiben.*³⁰

Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Angleichung von wesentlichen rechtlichen Grundlagen. Hierbei handelt es sich insb. um:

- *„das aufsichtsrechtliche Gebot zur anlage- und anlagegerechten Beratung,*

²⁹ Vgl. Begr. RegE Vermögensanlagennovelle; BT-Drs. 17/ 6051, S. 1, 31.

³⁰ Vgl. Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 24, 25.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- die Offenlegung von Provisionen
und
- die Erstellung und förmliche Aushändigung eines Beratungsprotokolls³¹.

Die Verordnungsermächtigung zur Ausarbeitung der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* ergibt sich aus § 34g II Nr. 3 GewO. Darin wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie³² ermächtigt Vorschriften über den Inhalt und das Verfahren für die Sachkundeprüfung, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses zu erarbeiten.³³

³¹ Glotz/Borggreve; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht; S. 24.

³² Vormalig Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

³³ Vgl. hierzu § 34 g II Nr. 3 GewO.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

II. NEUE REGELUNGEN FÜR FINANZANLAGENVERMITTLER UND -BERATER § 34F GEWO UND § 34G GEWO

Das gewerberechtliche Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenberater wird durch die neu eingeführten §§ 34f und 34g GewO n. F. neu geregelt. Bisher fiel der Personenkreis der Finanzanlagenberater unter die Anwendung des § 34c GewO a. F. Aus dem Anwendungsbereich des § 34c GewO a. F. wird der Finanzanlagenberater herausgelöst und dessen Erlaubnisverfahren wird durch den Sachkundenachweis erweitert.³⁴

Zuständig für das Erlaubnisverfahren und die Überwachung der Geschäftsorganisation sind die Gewerbeaufsichtsämter. Auch die BaFin behält gem. § 16 ff. VermAnlG einen Teil der Aufsichtskompetenz. Die BaFin ist demnach aufsichtsverpflichtet für die Werbung zur Finanzanlage und kann die Prospektveröffentlichung untersagen. Darüber hinaus kann sie das öffentliche Anbieten der Finanzanlage untersagen. Das System des geteilten Aufsichtsrechts ergab sich bisher aus dem § 34c I 1 Nr. GewO a. F. i. V. m. § 2 VI 1 Nr. 8 KWG a. F. Neu eingeführt wurde mit § 2 VI 1 Nr. 8 lit. e KWG n. F., dass nunmehr auch die freien Vermittler von Vermögensanlagen von der gewerberechtlichen Aufsicht erfasst sind.³⁵

Die sonstigen Vermögensanlagen i. S. d. § 1 II VermAnlG die gem. § 6 VermAnlG i. V. m. § 2 VermAnlG prospektpflichtig sind, werden von dem Auffangtatbestand des § 34f I 1 Nr. 3 GewO erfasst. Hierunter fallen insbesondere

- *geschlossene Fonds*³⁶,
- *stille Einlagen*,

³⁴ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmendingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 479.

³⁵ Vgl. Brocker, Lohmann; Die Aufsicht über den Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz und der Gewerbeordnung; GWR 2012, S. 335.

³⁶ Zu beachten sind die in § 34f I 1 Nr. 2 GewO aufgeführten KG – Konstruktionen, die nicht unter den Anwendungsbereich des Auffangtatbestandes fallen.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- *Genussrechte,*
- *Namensschuldverschreibungen*

und

- *öffentlich angebotene Anteile an Genossenschaften.*³⁷

Durch die Erfassung von öffentlich angebotenen Anteilen an Genossenschaften sollen vor allem die Projektfinanzierungskonstruktionen im Zusammenhang mit Windparks reguliert werden.³⁸

1. ABGRENZUNG ANLAGEBERATUNG UND ANLAGEVERMITTLUNG

Die Anlagevermittlung wird in § 2 III 1 Nr. 4 WpHG definiert. Demnach handelt es sich bei der Anlagevermittlung um *„die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten.“*³⁹

Im Rahmen einer Anlagevermittlung trägt der Anlagevermittler entweder zum Vertragsschluss zwischen zwei Parteien bei oder er bringt die zum Vertragsabschluss entschlossenen Parteien zusammen. Nur wenn dies der Fall ist⁴⁰, handelt es sich um eine Anlagevermittlung i. S. d. § 2 III 1 Nr. 4 WpHG.⁴¹

37 Vgl. Brocker, Lohmann; Die Aufsicht über den Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz und der Gewerbeordnung; GWR 2012, S. 335.

38 Vgl. hierzu Begr. RegE Vermögensanlagennovelle; BT-Drs. 17/ 6051, S. 44; Brocker, Lohmann; Die Aufsicht über den Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz und der Gewerbeordnung; GWR 2012, S. 335.

39 Vgl. hierzu § 2 III 1 Nr. 4 WpHG.

40 Die BaFin legt den Vermittlungsbegriff regelmäßig enger aus. Gem. des Merkblatts zur Anlagevermittlung handelt es sich um eine Tätigkeit *„als Bote des Anlegers“*. Demnach wird die Anlagevermittlung in eine reine Botentätigkeit eingeordnet.
Vgl. BaFin, Merkblatt Anlagevermittlung 1b; www.bafin.de.

41 Vgl. Kumpan in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 2 Begriffsbestimmungen; Rn. 69.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Als typische Anlagevermittlung kann bspw. die Arbeit von sog. Botenbanken verstanden werden, solange sie die Aufträge nicht nur botenmäßig weiterleitet.⁴² Botenbanken führen die ihnen übermittelten Aufträge bzgl. des Ein- oder Verkaufes von Finanzinstrumenten regelmäßig nicht selbst aus, sondern leiten diese an andere Kreditinstitute weiter. Bei diesen Kreditinstituten handelt es sich i. d. R. um die Dachinstitute der jeweiligen Botenbank. Durch die Nähe am Kunden fördern die Botenbanken regelmäßig den Abschluss von Aufträgen für die Dachinstitute.⁴³

Darüber hinaus liegt Anlagevermittlung bei

1. *sog. Introducing Brokers*⁴⁴

und

2. *Börsenmaklern*

vor.⁴⁵

Keine Anlagevermittlung liegt bei der Vermittlung an andere Vermittler oder Wertpapierdienstleister vor. Auch die Vermittlung von Börsenbriefen und Anlegerzeitschriften in Verbindung mit einer Anlageempfehlung ist keine Anlagevermittlung. In beiden Fällen ist die Vermittlung nicht unmittelbar auf den Abschluss eines Geschäftes gerichtet. Dies ist allerdings Voraussetzung für das Vorliegen einer Anlagevermittlung.⁴⁶

Die Anlageberatung wird in § 2 III 1 Nr. 9 WpHG definiert. Dementsprechend ist Anlageberatung „*die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten be-*

42 Gem. des RegE RiLiUG im Zusammenhang mit dem WpHG reicht für das Vorliegen einer Anlagevermittlung das reine Weiterleiten von Aufträgen im Rahmen einer Botentätigkeit nicht aus.

43 Vgl. Kumpan in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 2 Begriffsbestimmungen; Rn. 70.

44 Introducing Broker vermitteln Aufträge deutscher Anleger an ausländische Wertpapierdienstleister.

45 Vgl. Kumpan in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 2 Begriffsbestimmungen; Rn. 70.

46 Vgl. ebenda, Rn. 70.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

ziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.⁴⁷

Die Einordnung der Anlageberatung als Wertpapierdienstleistung erfolgt auf Grund des Art. 4 I Nr. 2 i. V. m. Anhang I Abschnitt A Nr. 5 MiFID. Daher sind die Regelungen der §§ 31 ff. WpHG ebenfalls auf die Anlageberatung anzuwenden.

48

Wird einem Kunden eine bestimmte Handlungsweise vorgeschlagen, liegt eine Empfehlung i. S. d. § 2 III 1 Nr. 9 WpHG vor. Die Handlungsweise wird dem Kunden dabei als vorteilhaft bzw. in seinem Interesse liegend vorgeschlagen. Dabei ist es unerheblich, ob der Kunde die Empfehlung umsetzt. Die Weitergabe von Informationen bzgl. einzelner Finanzinstrumente ohne entsprechende Anlagevorschläge stellt keine Empfehlung dar.⁴⁹

Gem. der Definition des § 2 III 1 Nr. 9 WpHG muss eine persönliche Empfehlung vorliegen. *Persönlich* ist eine Empfehlung, wenn sie auf Grundlage der persönlichen Umstände des Kunden getätigt wird. Die persönlichen Umstände des Kunden gelten als gegeben, wenn dieser Auskunft über dessen finanzielle Verhältnisse gibt. Demzufolge liegt eine persönliche Empfehlung vor, wenn der Finanzanlagenberater unter Beachtung der persönlichen Umstände bestimmte Finanzinstrumente empfiehlt.⁵⁰

Keine persönlichen Empfehlungen sind

- *Börsenbriefe,*
- *Börseninformationsbriefe,*

47 Vgl. hierzu § 2 III 1 Nr. 9 WpHG.

48 Vgl. Kumpan in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 2 Begriffsbestimmungen; Rn. 93.

49 Vgl. Assmann in Assmann/Schneider WpHG, § 2 Rn. 113.

50 Vgl. Kumpan in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 2 Begriffsbestimmungen; Rn. 95.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- *Kapitalanlagemagazine,*
und
- *elektronische Programme zur Kursprognose.*⁵¹

Dabei kommt es bei den elektronischen Programmen nicht darauf an, ob diese Begrifflichkeiten wie *Kaufen*, *Verkaufen* oder *Halten* enthalten. Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um kundenbezogene Empfehlungen, sondern um reine Programmergebnisse.⁵²

Gem. § 2 III 1 Nr. 9 WpHG bezieht sich die Anlageberatung auf *bestimmte Finanzinstrumente*. Diese Finanzinstrumente müssen vom Finanzanlagenberater konkret benannt werden. Ausreichend ist in diesem Fall, dass der Finanzanlagenberater dem Kunden mehrere Anlageprodukte vorschlägt und dieser dann eine Auswahl trifft.⁵³

Derartige Finanzinstrumente sind bspw.

- *„alle Rechtsgeschäfte die eine Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben, also Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf oder Übernahme;*
- *das Halten von Finanzinstrumenten*
und
- *die Ausübung bzw. Nichtausübung von Rechten, die sich auf den Kauf, Verkauf, Tausch, Rückkauf oder die Zeichnung von Finanzinstrumenten beziehen.*“⁵⁴

Grundlegender Unterschied der Anlageberatung zur Anlagevermittlung ist die Durchführung der *Beratung*. Der Anlagevermittler schuldet dem Kunden ledig-

⁵¹ Vgl. Kumpan in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 2 Begriffsbestimmungen; Rn. 95.

⁵² Vgl. ebenda, Rn. 95.

⁵³ Vgl. ebenda, Rn. 97.

⁵⁴ Vgl. ebenda, Rn. 96.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

lich richtige und vollständige Informationen zur vermittelten Anlage. Eine fachkundige Bewertung und Beurteilung des Anlageproduktes in Verbindung mit den Anlagezielen des Kunden wird anders als bei der Anlageberatung nicht durchgeführt.⁵⁵

Obwohl die Begrifflichkeiten der Anlageberatung und Anlagevermittlung sowohl im WpHG als auch im KWG als getrennte und eigenständige Finanzdienstleistungen behandelt werden und dementsprechend einer eigenen Erlaubnis bedürfen, wurden sie im Rahmen des § 34f GewO zusammengefasst. Dies hat zur Folge, dass eine Erlaubnis i. S. d. § 34f GewO nur für beide Finanzdienstleistungen erteilt wird. Begründet wird die Zusammenfassung der beiden Finanzdienstleistungen damit, dass der Gewerbetreibende i. d. R. beide Tätigkeiten ausübt. Somit werden sowohl die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Anlageberaters, als auch die einer Tätigkeit in der Anlagevermittlung erfüllt.⁵⁶

2. DAS ERLAUBNISVERFAHREN

a. DIE ANTRAGSTELLUNG

Im Gegensatz zum geltenden Recht für Versicherungsvermittler, wurden innerhalb der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* keine festen Regelungen verankert, welche Behörde für die Erlaubniserteilung zuständig ist. Daher sind in einigen Bundesländern die Gewerbebehörden und in anderen die ansässigen Industrie- und Handelskammern für das Erlaubnisverfahren zuständig.⁵⁷

⁵⁵ Vgl. Assmann in Assmann/Schneider WpHG, § 2 Rn. 82.

⁵⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 8.

⁵⁷ Vgl. ebenda, Rn. 3.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Die einzelnen Bundesländer haben die Zuständigkeit wie folgt vergeben:

Bundesland	Zuständigkeit
Baden-Württemberg	IHK
Bayern	IHK
Berlin	Gewerbebehörde
Brandenburg	Gewerbebehörde
Bremen	Gewerbebehörde
Hamburg	IHK
Hessen	IHK
Mecklenburg-Vorpommern	IHK
Niedersachsen	IHK
Nordrhein-Westfalen	IHK
Rheinland-Pfalz	Gewerbebehörde
Saarland	Kreisgewerbebehörde
Sachsen	Kreisgewerbebehörde
Sachsen-Anhalt	Kreisgewerbebehörde
Schleswig-Holstein	IHK
Thüringen	Gewerbebehörde

Tab. 2: Übersicht Erlaubnisbehörden der Bundesländer⁵⁸

Der Gesetzgeber hat für das Erlaubnisverfahren keine Formvorschriften vorgesehen. Zur Vereinheitlichung des Erlaubnisverfahrens werden den Antragstellern i. d. R. Antragsformulare zur Verfügung gestellt.⁵⁹

Die Antragsteller haben die Möglichkeit einen Erlaubnis Antrag zu stellen, welcher sich nur auf bestimmte Kategorien der in § 34f I 1 Nr. 1 bis 3 GewO genannten Produkte bezieht. Gem. der §§ 3 und 9 III 1 FinVermV muss dann

⁵⁸ Entnommen Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 3.

⁵⁹ Muster Antragsformular siehe Anlage 7 sowie für das vereinfachte Verfahren Anlage 9 und 10.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

nur für die beantragten Produktkategorien die Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden.⁶⁰

Zu unterscheiden ist innerhalb des Erlaubnisverfahrens, ob es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder juristische Person handelt.

Natürliche Personen sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Aber auch Einzelkaufleute, die ins Handelsregister eingetragen sind zählen zu den natürlichen Personen. Für die Antragstellung sind die Gewerbetreibenden bzw. Kaufleute grundsätzlich selbst zuständig. Die Erlaubnis bezieht sich dabei nicht auf die Unternehmung, sondern direkt auf den Gewerbetreibenden oder die Kaufleute. Eine Antragstellung durch Dritte ist nur unter Vorlage einer Vollmacht möglich. Die durchgeführte Zuverlässigkeitsprüfung bezieht sich direkt auf den Unternehmer.⁶¹

Zu den juristischen Personen zählen in diesem Zusammenhang die Kapitalgesellschaften, wie z. B. die AG, GmbH und UG (haftungsbeschränkt), eingetragene Vereine und Genossenschaften sowie rechtsfähige Stiftungen und ausländische Unternehmensformen. Die Erlaubnis für die juristische Person wird durch deren gesetzliche Vertreter beantragt. Zusätzlich vorzulegen ist für die juristische Person ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Die Erlaubnis bezieht sich sodann, im Gegensatz zur Erlaubnis der natürlichen Personen, direkt auf die Gesellschaft. Auch hier ist die Antragstellung durch einen bevollmächtigten Dritten möglich. Die durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung wird gegenüber den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person durchgeführt.⁶²

Beispiel:

Wird die Erlaubnis für eine GmbH beantragt, ist ein Auszug des Bundeszentralregisters und des Gewerbezentralregisters für alle Geschäftsführer und ein Gewerbezentralregisterauszug für die GmbH selbst vorzulegen.

⁶⁰ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 34.

⁶¹ Vgl. ebenda, Rn. 36.

⁶² Vgl. ebenda, Rn. 37.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

*Handelt es sich um eine AG, ist ein Bundeszentralregisterauszug und ein Gewerbezentralregisterauszug für alle Vorstandsmitglieder und ein Gewerbezentralregisterauszug für die AG vorzulegen.*⁶³

Bei den Personengesellschaften, wie z. B. der GbR und den Personenhandels- gesellschaften, wie z. B. der oHG, KG, GmbH & Co. KG etc. erfolgt die Antrag- stellung durch jede vertretungsberechtigte Person, d. h. jeder geschäftsführen- de Gesellschafter muss einen Erlaubnisantrag stellen. Die Antragstellung muss grundsätzlich durch die einzelnen Gesellschafter erfolgen oder durch einen von ihnen bevollmächtigten Dritten. Für jeden Gesellschafter wird eine Zuverlässig- keitsprüfung durchgeführt. Auf Grund der mangelnden Rechtsfähigkeit der Per- sonengesellschaften und der Personenhandelsgesellschaften erhalten diese keine Erlaubnis. Stattdessen erhält jeder Gesellschafter einen eigenen Erlaub- nisbescheid.⁶⁴

Die Kosten für das Erlaubnisverfahren sind vom Antragsteller zu tragen. Aller- dings sieht die *Finanzanlagenvermittlerverordnung* keine einheitlichen Gebüh- rensätze für das Erlaubnisverfahren vor. Dies und der Umstand, dass die Zu- ständigkeiten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich verteilt sind, führt zu unterschiedlichen Gebührensätzen.

Die Verfahrensgebühren für die acht Bundesländer mit IHK – Zuständigkeit kön- nen den einzelnen Gebührentabellen der einzelnen regionalen IHKen entnom- men werden. Insbesondere fallen die unterschiedlichen Kostenstrukturen inner- halb dieser Bundesländer auf. Nachfolgend werden die Gebührensätze von 14 IHKen in Tabellenform dargestellt. Dabei handelt es sich um einen stich- probenartigen Auszug von regionalen IHKen der acht Bundesländer mit IHK – Zuständigkeit.

⁶³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 37.

⁶⁴ Vgl. ebenda, Rn. 38.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Bundesland/ Industrie- und Handelskammer	Kosten	
	Vereinfachtes Verfahren	Reguläres Verfahren
Bayern IHK zu München ⁶⁵	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 220,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 260,00 €	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 300,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 340,00 €
Baden – Württemberg IHK zu Stuttgart ⁶⁶	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 150,00 €	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 275,00 €
IHK zu Karlsruhe ⁶⁷	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 125,00 €	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 275,00 €
Hessen IHK zu Frankfurt ⁶⁸	Die Gebühr beträgt einheitlich: für eine Kategorie 200,00 € für zwei Kategorien 250,00 € für drei Kategorien 300,00 €	
IHK zu Kassel – Marburg ⁶⁹	Die Gebühr beträgt einheitlich: für eine Kategorie 200,00 € für zwei Kategorien 250,00 € für drei Kategorien 300,00 €	

65 Vgl. Merkblatt: Neue Regeln für gewerbliche Finanzanlagenvermittler – Erlaubnis und Registrierung nach § 34f Abs. 1 GewO; www.muenchen.ihk.de, S. 11.

66 Vgl. Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Stuttgart; www.stuttgart.ihk24.de; S. 5.

67 Vgl. Gebührentarif IHK Karlsruhe; 10.01.2014; www.karlsruhe.ihk.de; S. 6.

68 Vgl. Welche Gebühren fallen für die Erlaubniserteilung und Registrierung an? www.frankfurt-main.ihk.de.

69 Vgl. Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel – Marburg, www.ihk-kassel.de.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

<p>Nordrhein – Westfalen IHK zu Köln⁷⁰</p> <p>IHK zu Arnsberg⁷¹</p>	<p>Eine Produktkategorie des § 34f GewO 250,00 €</p> <p>zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 280,00 €</p> <p>Eine Produktkategorie des § 34f GewO 250,00 €</p> <p>zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 280,00 €</p>	<p>Eine Produktkategorie des § 34f GewO 320,00 €</p> <p>zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 350,00 €</p> <p>Eine Produktkategorie des § 34f GewO 320,00 €</p> <p>zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 350,00 €</p>
<p>Niedersachsen IHK zu Lüneburg⁷²</p> <p>IHK zu Hannover⁷³</p>	<p>Eine Produktkategorie des § 34f GewO 220,00 €</p> <p>zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 260,00 €</p> <p>Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 260,00 €</p>	<p>Eine Produktkategorie des § 34f GewO 300,00 €</p> <p>zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 340,00 €</p> <p>Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 330,00 €</p>
<p>Schleswig Holstein IHK zu Kiel⁷⁴</p>	<p>Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 180,00 €</p>	<p>Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 240,00 €</p>

70 Vgl. Industrie- und Handelskammer zu Gebührentarif; www.ihk-koeln.de; S. 8.

71 Vgl. Gebührentatbestände § 34f GewO Erlaubnis/ Registrierung Finanzanlagenvermittler (Stand: Dezember 2012); www.ihk-arnsberg.de.

72 Vgl. Gebührensätze Finanzanlagenvermittler ab 2013; www.ihk-lueneburg.de.

73 Vgl. Finanzanlagenvermittler: Gebühren für Erlaubnisverfahren und Vermittlerregister www.hannover.ihk.de.

74 Vgl. Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 9. Dezember 2009 mit den Änderungen vom 03. Dezember 2012 und 11. Dezember 2013; www.ihk-schleswig-holstein.de; S. 5.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

IHK zu Schleswig – Flensburg ⁷⁵	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 180,00 €	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 240,00 €
Mecklenburg – Vorpommern		
IHK zu Schwerin ⁷⁶	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 220,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 260,00 €	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 300,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 340,00 €
IHK zu Rostock ⁷⁷	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 220,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 260,00 €	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 300,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 340,00 €
Hamburg		
IHK zu Hamburg ⁷⁸	Die Gebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der beantragten Produktkategorien 80,00 €	Eine Produktkategorie des § 34f GewO 240,00 € zwei und drei Produktkategorien des § 34f GewO 280,00 €

Tab. 3: Darstellung von Gebührensätzen von insg. 14 IHKen

In den übrigen Bundesländern sind für die Erlaubnisverfahren die Gewerbeämter der einzelnen Städte bzw. Landkreise zuständig. Die Gebühren richten sich hierbei nach den jeweiligen Landesgebührengesetzen oder anderen Gebührenverzeichnissen des jeweiligen Gewerbebeamten. Daher gestalten sich die Gebühren in den Bundesländern mit Zuständigkeit der Gewerbeämter sehr unterschiedlich.

75 Vgl. Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater – Schleswig-Flensburg; Welche Gebühren fallen an? www.schleswig-holstein.de.

76 Vgl. Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin; www.ihkzuschwerin.de.

77 Vgl. Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer zu Rostock; www.rostock.ihk24.de.

78 Vgl. Achte Änderung der Gebührenordnung der Handelskammer Hamburg; www.hk24.de.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

So orientieren sich die Kosten im Saarland an dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis. Dementsprechend fällt für die Antragstellung im regulären Verfahren beim Regionalverband Saarbrücken eine Pauschale an. Diese beträgt bei natürlichen Personen 500,00 € und bei juristischen Personen 600,00 €. Zusätzlich zur Pauschale sind pro beantragter Produktkategorie 200,00 € an Verfahrensgebühr zu entrichten.⁷⁹

Folglich fallen für die Antragstellung im Saarland folgende Kosten an:

	Natürliche Person	Juristische Person
Grundgebühr	500,00 €	600,00 €
Gebühr pro Produktkategorie		
§ 34f Nr. 1 GewO	200,00 €	200,00 €
§ 34f Nr. 2 GewO	200,00 €	200,00 €
§ 34f Nr. 3 GewO	200,00 €	200,00 €
Maximal mögliche Gebühr	1.100,00 €	1.200,00 €

Tab. 4: Gebührensatz Saarland⁸⁰

Existiert bei der Antragstellung bereits eine Erlaubnis gem. § 34c GewO a. F. wird pro Produktkategorie eine Gebühr von 100,00 € erhoben. Eine Grundgebühr wie im regulären Verfahren fällt nicht an.⁸¹

In Sachsen – Anhalt, Berlin und Bremen richtet sich die Gebühr nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis. So beträgt die Gebühr lt. einer Übersicht der IHK Magdeburg mindestens 550,00 € und maximal 1.400,00 €. ⁸² Das Ordnungsamt Berlin Marzahn – Hellersdorf berechnet für die Antragstellung eine Gebühr zwischen mindestens 500,00 € und maximal 1.738,39 €. ⁸³ In Bremen beträgt die Gebühr lt. der IHK zu Bremen je nach Antragsumfang zwischen 267,00 € und 910,00 €. Für das einfache Verfahren fällt in Bremen eine Gebühr

⁷⁹ Vgl. Gebühren, Allgemeine Gebühreninformationen; www.rvsbr.de.

⁸⁰ In Anlehnung an <http://cms.ihsaarland.de>; S. 10.

⁸¹ Vgl. Gebühren, Allgemeine Gebühreninformationen; www.rvsbr.de.

⁸² Vgl. Antragsunterlagen zum Registrierungsverfahren von FAV; <http://m.magdeburg.ihk.de>.

⁸³ Vgl. Ordnungsamt; Finanzanlagenvermittler, www.berlin.de.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

von einheitlich 150,00 € an.⁸⁴

In Rheinland – Pfalz richten sich die Gebühren nach dem rheinlandpfälzischem Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung. Dementsprechend werden die Gebühren nach Sach- und Zeitaufwand berechnet.⁸⁵

Auch in Thüringen gestalten sich die Verfahrenskosten je nach Gewerbeamt unterschiedlich. Im Landkreis Unstrut – Hainich werden die Kosten bspw., ähnlich wie in Rheinland – Pfalz, nach dem Verwaltungsaufwand berechnet.⁸⁶

Die Verfahrenskosten für die Bundesländer Sachsen und Brandenburg richten sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Antragsbearbeitung.

b. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens muss der Antragsteller einige Unterlagen bei der Erlaubnisbehörde einreichen, dass sind:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 V BZRG, Belegart O),*
- *Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 V GewO),*
- *ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes,*
- *ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramts,*
- *Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882 b ZPO),*
- *Auskunft des Insolvenzgerichtes, ob Verfahrenseröffnung vorliegt,*

84 Vgl. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, S. 4; www.handelskammer-bremen.ihk24.de.

85 Vgl. Welche Gebühren fallen an?; <http://bus.rlp.de>.

86 Vgl. Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO, www.unstrut-hainich-kreis.de.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- *Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung,*
- *Nachweis der erforderlichen Sachkunde*
- und
- *bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug.*⁸⁷

Der Gewerbezentralregisterauszug und das Führungszeugnis dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Darüber hinaus ist bei dem Führungszeugnis die *Belegart „O“* zu wählen, welches zur Vorlage bei Behörden geeignet ist. Für den Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist keine besondere Belegart zu wählen, da sich die Auskunft die dem Antragsteller zugesandt wird und eine gewerbliche Auskunft nicht voneinander unterscheiden.⁸⁸

Das Führungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind einzureichen für:

- *natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute)*
- *bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter*
- *bei juristischen Personen für jeden gesetzlichen Vertreter.*⁸⁹

Auf die Vorlage des Führungszeugnisses und des Gewerbezentralregisterauszugs kann verzichtet werden, wenn die Erteilung der Gewerbeerlaubnis nach §§ 34c, d oder e GewO a. F. vor weniger als drei Monaten erfolgte.⁹⁰

Gibt es einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis ist davon auszugehen, dass ungeordnete Vermögensverhältnisse vorliegen. Eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und ein Auszug des Insolvenzgerichts, aus dem alle eröffneten Insolvenzverfahren hervorgehen, ist vorzulegen für:

- *für natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kauf-*

87 Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 40.

88 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 41.

89 Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 41.

90 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 41.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

leute),

- *bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter,*
 - *für die juristische Person,*
 - *bei juristischen Personen für jeden gesetzlichen Vertreter*
- und
- *unabhängig von der Unternehmensform für jeden Betriebsleiter oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragten Person.⁹¹*

Des Weiteren ist die Vorlage einer Versicherungsbestätigung notwendig. Diese ist vorzulegen für:

- *natürliche Personen (Einzelunternehmen und eingetragene Kaufleute),*
 - *bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter,*
 - *bei juristischen Personen für die juristische Person selbst*
- und
- *gem. § 9 III 3 FinVermV im Falle einer Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (oHG, KG – nicht jedoch GbR) auch für die Gesellschaft selbst.⁹²*

Weiterhin ist der Erlaubnisbehörde der Sachkundenachweis im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie vorzulegen. Die Sachkunde ist für folgende Personen nachzuweisen:

- *für natürliche Personen (Einzelunternehmen und eingetragene*

⁹¹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 45.

⁹² Vgl. ebenda, Rn. 47.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Kaufleute),

- *bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter*

und

- *bei juristischen Personen von jedem gesetzlichen Vertreter, der die Tätigkeit der Finanzanlagenvermittlung ausüben will.*⁹³

Ist ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person nicht vermittelnd tätig, kann auf dessen Sachkundenachweis verzichtet werden. Dies ist im Rahmen eines Gesellschaftsbeschlusses oder im Geschäftsführervertrag festzuhalten und gegenüber der Erlaubnisbehörde durch Vorlage des Beschlusses bzw. des Vertrages nachzuweisen. Ist die Sachkunde der gesetzlichen Vertreter im Umfang unterschiedlich, so wird die Erlaubnis auf die am geringsten vorhandene Sachkunde beschränkt.⁹⁴

c. DIE BESCHIEDUNG

aa. ERLAUBNIS

Die Erlaubnis wird in Form eines Erlaubnisbescheides erteilt. Bei diesem handelt es sich grundsätzlich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Aus dem Erlaubnisbescheid muss erkennbar sein, für welche der Produktkategorien des § 34f I 1 Nr. 1 bis 3 GewO die Erlaubnis erteilt wurde. Im Rahmen des Ermessens kann die Erlaubnisbehörde die Erlaubnis mit Auflagen oder Einschränkungen erteilen. Diese belastenden Maßnahmen sind gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Da die Bescheidung der Erlaubnis einheitlich erfolgen soll, wur-

⁹³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 48.

⁹⁴ Vgl. ebenda, Rn. 48.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

den hierfür bestimmte Muster⁹⁵ entwickelt.⁹⁶

Bis Dezember 2013 wurden insgesamt 49.839 Erlaubnisse für die drei Kategorien des § 34f I GewO erteilt.⁹⁷

Die einzelnen Erlaubnisse verteilen sich dabei wie folgt auf die einzelnen Kategorien:

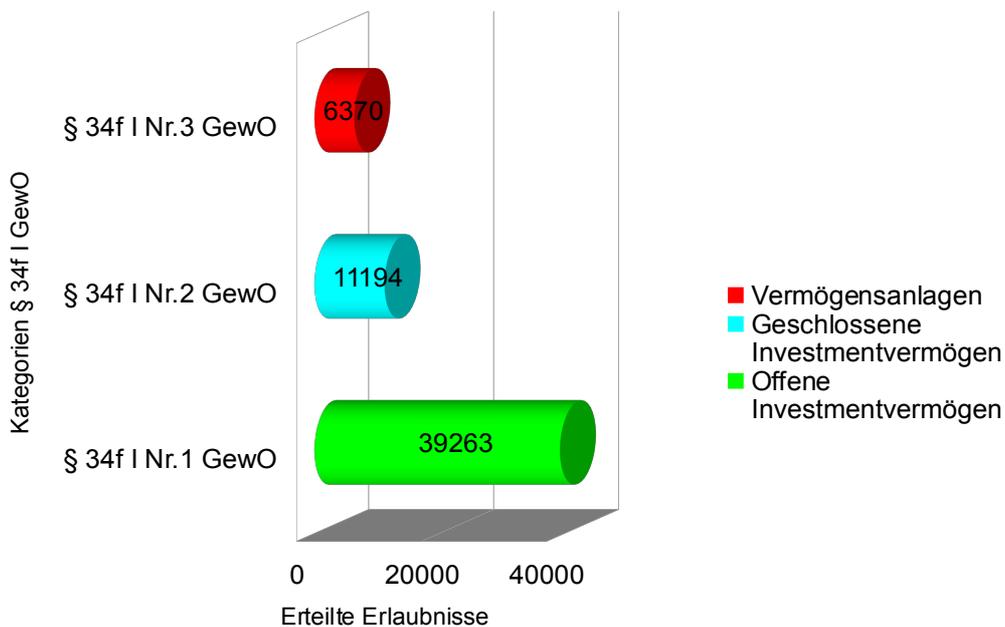


Abb. 2: Erteilte Erlaubnisse innerhalb der einzelnen Kategorien des § 34f I Nr. 1 - 3 GewO, Stand 31.12.2013⁹⁸

Kommt es zur Erlaubniserteilung auf Grundlage der Übergangsvorschrift des § 157 II 1 GewO und wurde die Sachkunde nicht ausreichend nachgewiesen bzw. entspricht nicht den Anforderungen der zu erbringenden Sachkunde, ist der Erlaubnisbescheid bis zum 02. Januar 2015 zu befristen.⁹⁹

Die Erlaubnisbehörde kann, wenn es dem Schutz der Allgemeinheit oder der

⁹⁵ Musterbescheide siehe Anlage 17 und 18.

⁹⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 49.

⁹⁷ Vgl. finanzanlagenvermittler-zahlen.pdf; www.dihk.de.

⁹⁸ In Anlehnung an finanzanlagenvermittler-zahlen.pdf; www.dihk.de.

⁹⁹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 49.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Anleger dient, die Erlaubnis nachträglich ändern und ergänzen. Da es sich hierbei um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, muss der Antragsteller vor Bescheiderteilung angehört werden. Nach Anhörung des Antragstellers ergeht ein gesonderter Bescheid, welcher einen unmittelbaren Bezug zum Ursprungsbescheid hat und eine Begründung für die Änderungen und Ergänzungen enthalten muss.¹⁰⁰

Es kommt zum Erlöschen der Erlaubnis

- *bei Verzicht des Erlaubnisinhabers,*
- *bei natürlichen Personen mit dem Tod des Erlaubnisinhabers*
- und
- *bei juristischen Personen mit dem Wegfall dieser.*¹⁰¹

Darüber hinaus erlischt die Erlaubnis mit Wirkung zum 02. Januar 2015, wenn der Erlaubnisbescheid auf Grund der genutzten Übergangsregelungen eine Befristung enthält. Dem Erlaubnisinhaber steht es allerdings frei bis zum 02. Januar 2015 seine Sachkunde nachzuweisen.¹⁰²

Wurde eine Erlaubnis nach dem § 34c I 1 Nr. 2 und 3 GewO a. F. erteilt, so ist diese zum 02. Juli 2013 erloschen.¹⁰³

bb. UNTERSAGUNG DER ERLAUBNIS

Die Erlaubnisbehörde muss die Erlaubnis versagen, wenn eine der Voraussetzungen des § 34f II GewO nicht erfüllt ist. Demnach ist die Erlaubnis zu versagen,

- *bei mangelnder Zuverlässigkeit, § 34f II Nr. 1 GewO,*

¹⁰⁰ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 51.

¹⁰¹ Vgl. ebenda, Rn. 51.

¹⁰² Vgl. ebenda, Rn. 52.

¹⁰³ Vgl. ebenda, Rn. 52.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- *ungeordneten Vermögensverhältnissen, § 34f II Nr. 2 GewO,*
oder
- *bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, § 34f II Nr. 3 GewO.*¹⁰⁴

Gem. § 34f II Nr. 1 GewO ist die Erlaubnis nicht zu erteilen, wenn der Antragsteller oder die zur Leitung eines Betriebes oder einer Niederlassung beauftragte Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Von einer mangelnden Zuverlässigkeit wird ausgegangen, wenn die Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung wegen eines Verbrechens – z. B. *Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Geldwäsche, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat* – rechtskräftig verurteilt worden ist. Wird der Antrag auf Erlaubniserteilung gestellt während gegen die betreffende Person ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren läuft, prüft die Erlaubnisbehörde inwiefern der Sachverhalt dieses Verfahrens für das Erlaubnisverfahren relevant ist. Nach Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde, ob die Erlaubnis trotz des laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens erteilt werden kann, das Erlaubnisverfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt oder der Antrag auf Erlaubniserteilung auf Grund des Ermittlungsverfahrens abgelehnt wird. Im Rahmen der Relevanzprüfung kann die Erlaubnisbehörde in begründeten Einzelfällen die Strafverfolgungsbehörde zu dem laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren anhören. Hierüber ist der Antragsteller zu informieren.¹⁰⁵

Weiterhin sind die Unzuverlässigkeitstatbestände des § 35 GewO zu beachten. Demnach ist unzuverlässig, wer auf Grund seines Verhaltens das Gewerbe nicht ordnungsgemäß betreiben kann. Grundlegend hierfür ist, dass die betreffende Person entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist das Gewerbe so zu führen, dass es dem öffentlichen Interesse entspricht. Vom Vorliegen dieser Unzuverlässigkeitstatbestände kann ausgegangen werden, wenn z. B. Steuerrückstände bestehen, Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt wurden oder

¹⁰⁴ Vgl. hierzu § 34f II GewO.

¹⁰⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 54.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

dem Antragsteller in der Vergangenheit bereits eine Gewerbeausübung gem. § 35 GewO untersagt wurde. Weiterhin ist der Tatbestand der Unzuverlässigkeit gegeben, wenn eine Erlaubnis gem. der §§ 48 und 49 VwVfG widerrufen oder zurückgenommen wurde.¹⁰⁶

Die Erlaubnis ist außerdem zu versagen, wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen vor, wenn über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorhanden ist.¹⁰⁷

Darüber hinaus muss das Vorhandensein einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in Form einer Versicherungsbestätigung¹⁰⁸. Die Versicherungsbestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Innerhalb dieser Bestätigung wird angegeben welche Produktkategorien des § 34f GewO die Berufshaftpflichtversicherung abdeckt. Die Mindestversicherungssumme muss für jeden Versicherungsfall gem. § 9 FinVermV 1.130.000 Euro betragen.¹⁰⁹ Bei der Höhe der Versicherungssumme kommt es nicht auf den Umfang der Erlaubnis an, d. h. auch wer nur für eine der Produktkategorien des § 34f GewO eine Erlaubnis beantragt, muss seine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Mindestversicherungssumme des § 9 II FinVermV vorweisen.¹¹⁰

Ist die Versicherungsbestätigung zeitlich befristet, hat dies nicht die Versagung der Erlaubnis zur Folge. Allerdings kommt es zu einer zeitgleichen Befristung der Erlaubnis, d. h. mit Ablauf der Versicherungsbestätigung erlischt die Erlaubnis. Der Antragsteller hat allerdings die Möglichkeit vor Ablauf der Erlaubnis eine erneute Versicherungsbestätigung, welche lückenlos auf die ablaufende Bestätigung anschließen muss, einzureichen.¹¹¹

106 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 54.

107 Vgl. ebenda, Rn. 55.

108 Allgemeine Muster siehe Anlage 5 und 6.

109 Vgl. hierzu § 9 II 1 FinVermV.

110 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 56.

111 Vgl. ebenda, Rn. 58.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Gem. § 10 II 1 FinVermV ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn der Versicherungsvertrag beendet oder geändert wird. Die Anzeigepflicht gilt vor allem für die in § 10 II 1 Nr. 1 bis 3 FinVermV genannten Fälle. Das sind,

1. *die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 III 3 VVG,*
2. *das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag*

sowie
3. *jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.*¹¹²

Kommt es bereits während des Erlaubnisverfahrens zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses, z. B. wegen der Nichtzahlung des ersten Beitrages, muss der Antragsteller eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen. Auch in diesem Fall teilt das Versicherungsunternehmen der Erlaubnisbehörde mit, dass es zur Beendigung des Vertrages kam. Die Erlaubnisbehörde setzt sich dann mit dem Antragsteller in Verbindung und fordert die Einreichung einer neuen Versicherungsbestätigung. Nach der Meldung der Vertragsbeendigung an die Erlaubnisbehörde beginnt gem. § 117 II VVG die einmonatige Nachhaftungsfrist des Versicherungsunternehmens. Daher muss das darauffolgende Aufhebungsverfahren innerhalb eines Monats nach Anzeige abgeschlossen werden. Meldet das Versicherungsunternehmen die Beendigung an eine nicht zuständige Behörde, beginnt die Nachhaftungsfrist erst wenn die Mitteilung an die zuständige Behörde übermittelt wurde. Das Versicherungsunternehmen trägt somit das Risiko eines Übermittlungsfehlers.¹¹³

¹¹² Vgl. hierzu § 10 II 1 Nr. 1 bis 3 FinVermV.

¹¹³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 71 f.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Grundsätzlich kann das Aufhebungsverfahren durch drei Möglichkeiten beendet werden:

1. *Nachweis einer neuen Berufshaftpflichtversicherung,*
2. *Verzicht auf die Erlaubnis nach § 34f GewO,*
- oder
3. *(Teil-) Aufhebung der Erlaubnis¹¹⁴*

Endet das Aufhebungsverfahren mit einem Aufhebungsbescheid bzw. Teilaufhebungsbescheid kommt es gem. § 80 II Nr. 4 VwGO zu einem Sofortvollzug und einer Löschung bzw. Teillöschung des Finanzanlagenberaters aus dem Vermittlerregister. Anderenfalls könnte bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen die Entscheidung der Behörde aus dem Vermittlerregister hervorgehen, dass der Vermittler im Besitz einer wirksamen Versicherungsbestätigung ist.¹¹⁵

Wurde der Versicherungsvertrag nur teilweise aufgehoben, wird die Erlaubnis auf die Produktkategorien beschränkt, die vom Versicherungsschutz abgedeckt bleiben.¹¹⁶

Reicht der Vermittler nach Eingang der Beendigungserklärung eine neue Versicherungsbestätigung ein, kommt es nicht zur Aufhebung der Erlaubnis.¹¹⁷

114 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 72.

115 Vgl. ebenda, Rn. 72.

116 Vgl. ebenda, Rn. 73.

117 Strittig ist in diesem Zusammenhang, welche Wirkung eine Lücke auf den Bestand der Erlaubnis hat.

Es ist davon auszugehen, dass eine Lücke den Bestand der Erlaubnis nicht angreift, solange der Beginn des Versicherungsschutzes nicht die Nachhaftungsfrist überschreitet. (vertreten von Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 74)

Eine andere Auffassung sieht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Erlaubnis erfüllt sobald eine Lücke im Versicherungsschutz besteht, d. h. sobald die Beendigungserklärung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, kann die Erlaubnis widerrufen werden unabhängig vom bestehen der Nachhaftungsfrist des Versicherungsunternehmens. (vertreten von VG Saarlouis; 1 L 863/10).

3. DER SACHKUNDENACHWEIS

Mit der *Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts* wurde die Pflicht des Nachweises der Sachkunde für die Vermittlung von Finanz- und Vermögensanlagen etabliert. Das Verfahren zur Sachkundeprüfung, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern als Prüfungsbehörde sowie weitere Einzelheiten werden in der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* geregelt.¹¹⁸

Der Nachweis der Sachkunde ist Voraussetzung für die Erlaubniserteilung durch die Erlaubnisbehörde. Wird die Sachkunde nicht nachgewiesen ist die Erlaubnis gem. § 34f II Nr. 4 GewO zu versagen.¹¹⁹

a. DAS PRÜFUNGSVERFAHREN

In § 1 und § 3 FinVermV ist der Inhalt der Sachkundeprüfung und das Prüfungsverfahren geregelt.

Im Rahmen der Sachkundeprüfung müssen zum einen praktische Kenntnisse und zum anderen theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden. Die praktischen Kenntnisse beziehen sich insbesondere auf die Kundenberatung. Im Rahmen der Prüfung wird der Umgang mit der Erstellung von

1. *Kundenprofilen,*
2. *Bedarfsermittlungen,*
3. *Lösungsmöglichkeiten*

und

¹¹⁸ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmendedingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 476, 480.

¹¹⁹ Vgl. hierzu § 34 f II Nr. 4 GewO.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

4. die Produktdarstellung und Produktinformation

geprüft.¹²⁰

Die praktische Prüfung müssen grundsätzlich alle Prüfungsteilnehmer ablegen. Sie besteht aus einem simulierten Kundenberatungsgespräch. Grundlage für dieses simulierte Gespräch ist ein Fallbeispiel.¹²¹

Gem. § 3 V FinVermV besteht die Möglichkeit für den praktischen Prüfungsteil eine Befreiung zu beantragen, wenn

- *der Gewerbetreibende eine Erlaubnis nach § 34d GewO oder § 34e GewO hat oder die IHK-Sachkundeprüfung als Versicherungsvermittler/-berater absolviert hat*

oder

- *einen vor dem 1. Januar 2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des BWV besitzt und er eine auf Investmentvermögen beschränkte Prüfung ablegt.*¹²²

Ist bereits eine Erlaubnis für eine Produktkategorie vorhanden und soll diese auf weitere Kategorien erweitert werden, ist eine Befreiung von dem praktischen Prüfungsteil ebenfalls möglich.¹²³

In der theoretischen Prüfung werden vor allem die fachlichen Kenntnisse in den Bereichen

1. *Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen, die in § 34f I 1 GewO genannt sind,*
2. *Investmentvermögen im Sinne des § 1 S. 2 InvG und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,*
3. *geschlossene Fonds*

¹²⁰ Vgl. § 1 II Nr. 1 FinVermV.

¹²¹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 83.

¹²² Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 83.

¹²³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 83.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

und

4. sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 II VermAnIG

geprüft.¹²⁴

Der Inhalt und die Anforderungen der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus § 1 II 2 FinVermV und Anlage 1 der FinVermV.¹²⁵

Der Inhalt und der Umfang der schriftlichen Prüfung kann auf Antrag auf einzelne Produktkategorien des § 34f I 1 Nr. 1 bis 3 GewO beschränkt werden. Ist dies der Fall, hat die schriftliche Prüfung folgenden Umfang:

- *Für eine auf § 34f I 1 Nr. 1 i. V. m. S. 3 GewO beschränkte Erlaubnis muss der schriftliche Teil der Prüfung die in § 3 II 2 Nr. 1 FinVermV genannten Bereiche umfassen („Kenntnisse über Investmentvermögen“).*
- *Für eine auf § 34f I 1 Nr. 2 i. V. m. S. 3 GewO beschränkte Erlaubnis muss der schriftliche Teil der Prüfung die in § 3 II 2 Nr. 2 FinVermV genannten Bereiche umfassen („Kenntnisse über geschlossene Fonds“).*
- *Für eine auf § 34f I 1 Nr. 3 i. V. m. S. 3 GewO beschränkte Erlaubnis muss der schriftliche Teil der Prüfung die in § 3 II 2 Nr. 2 und 3 FinVermV genannten Bereiche umfassen. Dabei handelt es sich um „Kenntnisse über geschlossene Fonds“ und „Kenntnisse über sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 II VermAnIG“.¹²⁶*

Der schriftliche Prüfungsteil zu den Kenntnissen zur Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen muss von allen Prüflingen, unabhängig von den Produktkategorien, erbracht werden.¹²⁷

Für die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der IHK eine Bescheinigung gem. der Anlage 2 der FinVermV.¹²⁸ Für den Fall des Nichtbeste-

¹²⁴ Vgl. § 1 II Nr. 2 FinVermV.

¹²⁵ Siehe Anlage 3 zu den Anforderungen der schriftlichen Prüfung.

¹²⁶ Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 83.

¹²⁷ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 83.

¹²⁸ Muster Bescheinigung siehe Anlage 4.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

hens der Sachkundeprüfung ergeht ein Bescheid. Dieser Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung und die Information, dass die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung besteht. Die Prüfung kann grundsätzlich bis zum Bestehen wiederholt werden. Eine Sperrfrist für den Fall des mehrmaligen Nichtbestehens ist derzeit nicht vorgesehen.¹²⁹

Die Kosten für die abzulegende Prüfung sind vom Finanzanlagenberater zu tragen. Die zu leistenden Gebühren, ergeben sich ähnlich wie die Gebühren für die Erlaubniserteilung, nicht aus der *Finanzanlagenvermittlerverordnung*, sondern sind den jeweiligen Gebührentabellen der jeweils zuständigen IHK zu entnehmen. Die Prüfungsgebühren liegen je nach Bundesland und zuständiger IHK zwischen 150,00 € und 540,00 €.

In der nachfolgenden Übersicht werden zur Verdeutlichung die Prüfungsgebühren von jeweils einer IHK der 16 Bundesländer dargestellt.

Bayern

IHK zu München ¹³⁰	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	380,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	320,00 €
	Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	280,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	220,00 €

¹²⁹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 83.

¹³⁰ Vgl. Merkblatt: Neue Regeln für gewerbliche Finanzanlagenvermittler – Erlaubnis und Registrierung nach § 34f Abs. 1 GewO; www.muenchen.ihk.de, S. 11.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Baden – Württemberg

IHK zu Karlsruhe¹³¹ Die Kosten für die Sachkundeprüfung liegt je nach Umfang zwischen 150,00 € und 540,00 €.

Berlin

IHK zu Berlin¹³² Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV

2 oder 3 Kategorien des § 34f GewO	395,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	315,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

2 oder 3 Kategorien des § 34f GewO	300,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	215,00 €

Brandenburg

IHK zu Potsdam¹³³ Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV

2 oder 3 Kategorien des § 34f GewO	395,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	315,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

2 oder 3 Kategorien des § 34f GewO	300,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	215,00 €

Bremen

IHK zu Bremen¹³⁴ Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	380,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	320,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

2 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	320,00 €

131 Vgl. Gebührentarif IHK Karlsruhe; 10.01.2014; www.karlsruhe.ihk.de; S. 6.

132 Vgl. Gebührenordnung; www.ihk-berlin.de; S. 17.

133 Vgl. Gebührentarif; www.potsdam.ihk24.de; S. 6.

134 Vgl. Gebührentarif; www.handelskammer-bremen.ihk24.de; S. 4.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Hamburg

IHK zu Hamburg¹³⁵ Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	380,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	320,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	220,00 €

Hessen

IHK zu Frankfurt¹³⁶ Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	320,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	285,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	250,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	220,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	185,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	150,00 €

Mecklenburg - Vorpommern

IHK zu Schwerin¹³⁷ Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	370,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	340,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	310,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	270,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	245,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	220,00 €

135 Vgl. Gebührenordnung; www.hk24.de; S.9.

136 Vgl. Finanzanlagenvermittler und -berater; 9. Wie hoch sind die Gebühren für die Sachkundeprüfung?; www.frankfurt-main.ihk.de.

137 Vgl. Gebührentarif; www.ihkzuschwerin.de.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Niedersachsen

IHK zu Hannover ¹³⁸	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	380,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	320,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

	3 Kategorien des § 34f GewO	270,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	220,00 €

Nordrhein – Westfalen

IHK zu Köln ¹³⁹	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	360,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	340,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

	3 Kategorien des § 34f GewO	290,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	285,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	270,00 €

Rheinland – Pfalz

IHK zu Mainz ¹⁴⁰	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	320,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	300,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	280,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

	3 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	230,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	200,00 €

138 Vgl. Gebührentarif; www.hannover.ihk.de; S. 9f.

139 Vgl. Gebührentarif; www.ihk-koeln.de.

140 Vgl. Anmeldeformular; www.rheinhausen.ihk24.de; S. 2.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Saarland

IHK zu Saarbrücken ¹⁴¹	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	340,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	320,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	300,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	270,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	230,00 €

Sachsen

IHK zu Dresden ¹⁴²	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	395,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	335,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	280,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	270,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	210,00 €

Sachsen – Anhalt

IHK zu Magdeburg ¹⁴³	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	360,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	330,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	300,00 €

Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV

3 Kategorien des § 34f GewO	280,00 €
2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
1 Kategorie des § 34f GewO	220,00 €

141 Vgl. Gebühren für das Finanzanlagenvermittlergewerbe; <http://cms.ihksaarland.de>.

142 Vgl. Gebührentarif; www.dresden.ihk.de S. 8.

143 Vgl. Gebührentarif; www.magdeburg.ihk.de, S. 2.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Schleswig – Holstein

IHK zu Kiel ¹⁴⁴	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	350,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	330,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	310,00 €
	Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV	
	2 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	230,00 €

Thüringen

IHK zu Erfurt ¹⁴⁵	Gebühren praktische und schriftliche Prüfung gem. § 5 FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	250,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	230,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	210,00 €
	Gebühren nur schriftliche Prüfung auf Grund der Ausnahme des § 5 V FinVermV	
	3 Kategorien des § 34f GewO	190,00 €
	2 Kategorien des § 34f GewO	170,00 €
	1 Kategorie des § 34f GewO	145,00 €

Tab. 5: Stichprobenartige Darstellung der Prüfungsgebühren für die Sachkundeprüfung gem. § 5 FinVermV

b. GLEICHGESTELLTE ABSCHLÜSSE

In § 4 I FinVermV sind verschiedene Berufsabschlüsse genannt, welche der Sachkundeprüfung gleichgestellt sind. Personen mit den dort genannten Abschlüssen müssen die Sachkundeprüfung gem. der §§ 1 und 3 der FinVermV nicht ablegen. Der Katalog der genannten Berufsabschlüsse ist abschließend, d. h. bei der Beurteilung der Anerkennung eines Abschlusses hat die Erlaubnisbehörde keinen Ermessensspielraum. Dadurch soll ein bundesweit einheitlicher

144 Vgl. Gebührentarif; www.ihk-schleswig-holstein.de; S. 5.

145 Vgl. Gebührenordnung; www.erfurt.ihk.de; S. 17.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Maßstab geschaffen werden.¹⁴⁶

In § 4 I Nr. 1 FinVermV sind folgende Berufsabschlüsse genannt:

- a) geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),*
 - b) geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),*
 - c) geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),*
 - d) geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),*
 - e) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,*
 - f) Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“*
- und
- g) Investmentfondskaufmann oder -frau.¹⁴⁷*

Für die unter der Nummer 1 genannten Berufe muss keine Berufserfahrung nachgewiesen werden.¹⁴⁸

Personen mit den in Nummer 2 genannten Berufsabschlüssen benötigen eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung bzw. Anlagevermittlung.¹⁴⁹

In Nummer 2 sind folgende Berufsabschlüsse erfasst:

- a) betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder*
- b) Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung*

¹⁴⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 84, 86.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu § 4 I Nr. 1 a bis g FinVermV.

¹⁴⁸ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 84.

¹⁴⁹ Vgl. § 4 I Nr. 2 FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

und

c) *Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule.*¹⁵⁰

Für den in Nummer 3 genannten Berufsabschluss des *Fachberaters für Finanzdienstleistungen (IHK)* muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen werden.¹⁵¹

Die Berufserfahrung für die in den Nummern 2 und 3 genannten Berufsabschlüsse kann vor, während oder nach der Ausbildung in einem haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis erworben werden. Dabei kommt es nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum an. Die notwendige Berufserfahrung kann bereits während der Ausbildung erworben werden, solange der Einsatz in einer entsprechenden Abteilung erfolgt. Im Rahmen eines Studiums kann die Berufserfahrung beispielsweise durch ein Trainee – Programm in einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erworben werden. Darüber hinaus besteht nicht die Pflicht die Berufserfahrung in Deutschland zu erwerben. Nachzuweisen ist die Berufserfahrung durch Vorlage eines Agentur- oder Arbeitsvertrages, einer Bestätigung des Arbeitgebers, eines Arbeitszeugnisses oder eines Prüfberichts gem. des § 16 MaBV. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Berufserfahrung durch die Vorlage von Provisionsabrechnungen oder der Gewerbeanzeige nachzuweisen.¹⁵²

¹⁵⁰ Vgl. hierzu § 4 I Nr. 2 a bis c FinVermV.

¹⁵¹ Vgl. § 4 I Nr. 3 FinVermV.

¹⁵² Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 84.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

c. ANERKENNUNG VON BERUFSABSCHLÜSSEN GEM. § 4 I FINVERMV UND AUSLÄNDISCHEN ABSCHLÜSSEN

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass andere Berufsabschlüsse als die in § 4 I Nr. 1 bis 3 FinVermV genannt sind anerkannt werden und die Sachkundeprüfung entbehrlich wird. Auch die Anerkennung von prinzipiell gleichartigen Abschlüssen ist nicht möglich.¹⁵³

Ausnahmen gelten jedoch, wenn es für die im § 4 I FinVermV genannten Abschlüsse Vorläuferabschlüsse gibt. Die folgende Übersicht zeigt welche Abschlüsse als Vorläuferabschlüsse anerkannt werden.

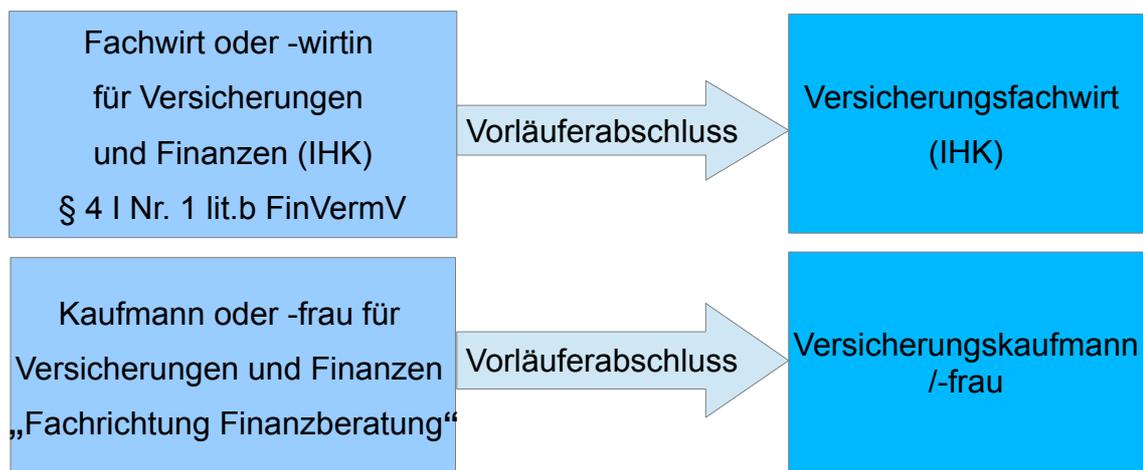


Abb. 3: Anerkennbare Vorläuferabschlüsse¹⁵⁴

Der Ausbildungsberuf Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen ist in die Fachrichtung „*Finanzberatung*“ und „*Versicherungen*“ unterteilt. Der Abschluss *Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherungen“* wird nicht anerkannt. Personen mit diesem Abschluss benötigen für das entbehrlich werden der Sachkundeprüfung eine Weiterbildung zum *Versicherungsfachwirt/ Fachwirt für Finanzberatung* oder zum *geprüften Fach-*

¹⁵³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 86.

¹⁵⁴ In Anlehnung an Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 88.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

*wirt für Versicherungen und Finanzen bzw. Betriebswirt für Finanz und Investment.*¹⁵⁵

Ermessensspielraum hat die Behörde bei der Anerkennung von Abschlüssen gem. des § 4 II FinVermV, welche im Rahmen eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule erworben wurden. Anerkennbar sind nur Abschlüsse, die an einer Hochschule i. S. d. § 1 HRG oder einer staatlich anerkannten Berufsakademie erworben wurden sind. Diese Voraussetzungen werden nicht von den Verwaltungsakademien und Wirtschaftsakademien erfüllt. Für die Anerkennung von derartigen Studienabschlüssen wird eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren vorausgesetzt, da in den Studiengängen i. d. R. keine Kenntnisse im Bezug zur Finanzanlagenvermittlung vermittelt werden.¹⁵⁶

Bei der Anerkennung von Abschlüssen aus der ehemaligen DDR kommt es darauf an, ob diese im Rahmen des Einigungsvertrages anerkannt werden müssen. Für die Prüfung, ob ein Abschluss anzuerkennen ist, sind die Kultusbehörden in den neuen Bundesländern verantwortlich.¹⁵⁷

§ 13c GewO regelt die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Ausländische Abschlüsse können anerkannt werden, wenn

1. *„der im Ausland erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis und der entsprechende inländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegen,*
2. *im Fall einer im Ausbildungsstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit die den Antrag stellende Person zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsstaat berechtigt ist und*
3. *zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Un-*

¹⁵⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 89.

¹⁵⁶ Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 91.

¹⁵⁷ Vgl. ebenda, Rn. 91.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

*terschiede bestehen.*¹⁵⁸

Sollten sich die vorgelegten Nachweise wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 FinVermV unterscheiden, muss an einer spezifischen Sachkundeprüfung teilgenommen werden, es sei denn einschlägige Berufserfahrung kann den wesentlichen Unterschied ausgleichen.¹⁵⁹

4. SACHKUNDE UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER BESCHÄFTIGTEN DES VERMITTLERS

Die Beschäftigten des Vermittlers müssen ebenfalls die Sachkundeprüfung gem. § 34f II Nr. 4 GewO ablegen. Darüber hinaus dürfen nur Personen beschäftigt werden die zuverlässig sind. Sind die mit der Beratung und Vermittlung von Finanz- und Vermögensanlagen beauftragten Beschäftigten nicht zuverlässig oder können die erforderliche Sachkunde nicht nachweisen, kann die Erlaubnisbehörde dem Vermittler die Beschäftigung dieser Finanzanlagenberater untersagen. Auch für die Beschäftigten des Vermittlers gelten für die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen die Regelungen des § 4 FinVermV.¹⁶⁰

Der Vermittler ist verpflichtet seine für die Vermittlung von Finanz- und Vermögensanlagen angestellten Beschäftigten auf Zuverlässigkeit zu prüfen. Wie diese Prüfung erfolgen muss, ist vom Gesetzgeber nicht definiert. In diesem Fall sind die einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung für Versicherungsvermittler maßgeblich. Daher bietet § 34d II Nr. 1 GewO eine Orientierung für die Prüfung der Zuverlässigkeit.¹⁶¹

In § 34d II Nr. 1 GewO heißt es, dass eine Erlaubnis u. a. zu versagen ist, wenn *„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Ge-*

¹⁵⁸ § 13c I GewO.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu § 5 FinVermV.

¹⁶⁰ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 77.

¹⁶¹ Vgl. ebenda, Rn. 79.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

*werbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlelei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist“.*¹⁶²

Demnach ist der Finanzanlagenvermittler bzgl. der Überprüfung der Zuverlässigkeit berechtigt die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. Stellt sich im Zuge der Überprüfung heraus, dass der Angestellte nicht über die notwendige Zuverlässigkeit verfügt, darf dieser nicht länger mit der unmittelbaren Vermittlung von Finanzanlagen betraut werden.¹⁶³

Das auch die Angestellten des Finanzanlagenberaters die Voraussetzung der Zuverlässigkeit erfüllen müssen, ergibt sich aus § 34d VI GewO. Demnach müssen Gewerbetreibende sicherstellen, dass die bei der Vermittlung mitwirkenden Personen über eine angemessene Qualifikation und die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.¹⁶⁴

Unter Umständen kann die Beschäftigung unzuverlässiger und unqualifizierter Angestellter zum Widerruf der Erlaubnis führen. Dies ergibt sich wiederum aus den Regelungen zum Versicherungsvermittlerrecht. Ist das Bestehen der Zuverlässigkeit und Sachkunde des Angestellten fraglich und ist dieser dennoch mit der unmittelbaren Finanzanlagenvermittlung betraut, ist die Zuverlässigkeit des Finanzanlagenberaters erneut zu prüfen und ggf. zu verneinen.¹⁶⁵

Die Beschäftigten des Vermittlers sind gem. § 34f VI 1 GewO ins Vermittlerregister einzutragen. Da die Erlaubnisbehörde das Register einsehen kann, erlangt diese Kenntnis von jedem einzelnen Beschäftigten, ohne dass die Registerbehörde die Eintragung an die Erlaubnisbehörde melden muss. Dadurch sollte

¹⁶² Vgl. hierzu § 34d II Nr. 1 GewO.

¹⁶³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 79.

¹⁶⁴ Vgl. Ramos, BeckOK § 34d GewO Rn. 141.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, Rn. 143.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

der bürokratische Aufwand und die Kosten bei der Erlaubnis- und Registerbehörde sowie beim Vermittler möglichst gering gehalten werden. Dadurch fällt die Prüfung über die Zuverlässigkeit und Sachkunde der Beschäftigten in den Zuständigkeitsbereich der Registerbehörde und obliegt nicht der Erlaubnisbehörde. Die Erlaubnisbehörde muss dementsprechend im Vorfeld nicht prüfen, ob ein Beschäftigter zuverlässig und sachkundig ist. Erlangt die Erlaubnisbehörde allerdings Kenntnis darüber, dass die Sachkunde und Zuverlässigkeit nicht ausreichend vorliegt, kann sie tätig werden und den Sachverhalt aufklären.¹⁶⁶

5. ÜBERGANGSREGELUNGEN FÜR ALTVERMITTLER

Die Übergangsregelungen für Altvermittler sind in § 157 II und III GewO geregelt.

In § 157 II GewO heißt es,

„Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c 1 Nr. 2 GewO oder für die Anlageberatung nach § 34c I 1 Nr. 3 GewO haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f I GewO zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f VI GewO einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f V GewO registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c I 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f II Nr. 1 und 2 GewO. Für den Nachweis der nach

¹⁶⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 78.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

§ 34f II Nr. 4 GewO erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c I 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f I 1 GewO, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c I 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO als Erlaubnis nach § 34f I 1 GewO.“¹⁶⁷

Demnach waren Vermittler, die in Besitz einer Erlaubnis gem. § 34c GewO a. F. waren, bis zum 01. Juli 2013 befugt Finanzanlagen zu vermitteln ohne das sie eine Erlaubnis gem. § 34f GewO n. F. besaßen. Gleichwohl bestand die Verpflichtung die Erlaubnis gem. § 34f GewO n. F. bis zum 01. Juli 2013 zu beantragen. Darüber hinaus musste der Vermittler dessen Registrierung und die Registrierung seiner Beschäftigten vornehmen.¹⁶⁸

Bei Antragstellung mussten, abgesehen von dem Nachweis der Sachkunde, die Voraussetzungen des § 34f GewO n. F. erfüllt sein. Demnach musste

- *die Zuverlässigkeit,*
- *geordnete Vermögensverhältnisse*
- und
- *das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung*

nachgewiesen werden.¹⁶⁹

Die Antragstellung erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens.¹⁷⁰

Der Nachweis der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse war entbehrlich, wenn eine Erlaubnisurkunde gem. § 34c I 1 Nr. 3 GewO a. F. vorgelegt werden konnte. Die erneute Vorlage eines Bundeszentralregister- oder Gewerbezentralregisterauszuges konnte nur verlangt werden, wenn kon-

¹⁶⁷ Vgl. hierzu § 157 II GewO.

¹⁶⁸ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 93 f.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu § 34f GewO.

¹⁷⁰ Musterformulare Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f I GewO im vereinfachten Verfahren Anlage 9 und 10.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

krete Hinweise vorlagen, dass beide Voraussetzungen weggefallen waren. Nachdem die Erlaubnisbehörde Kenntnis vom Wegfall einer oder beider Voraussetzungen erlangt hatte, musste sie für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis gem. § 34c GewO a. F. die hierfür zuständige Behörde in Kenntnis setzen.¹⁷¹

Bei der Bewertung des Vorhandenseins der geordneten Vermögensverhältnisse musste die Schutzvorschrift des § 12 GewO beachtet werden. Demnach sind vorhandene Erlaubnisse nicht zu entziehen, wenn

- *das Insolvenzverfahren noch läuft,*
 - *Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet sind*
- oder
- *ein Insolvenzplan nach § 260 InsO¹⁷²*

vorhanden ist. Ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sind nicht von der Schutzvorschrift des § 12 GewO erfasst.¹⁷³

Die Vorlage des Nachweises über eine Berufshaftpflichtversicherung ist zwingend notwendig, da dies nicht Bestandteil des Erlaubnisverfahrens gem. § 34c GewO a. F. gewesen ist. Der Versicherungsschutz musste ab dem Tag der Antragstellung für die Erlaubnis gem. des § 34f GewO n. F. gelten.¹⁷⁴

Eine vorhandene Erlaubnis gem. der Voraussetzungen des § 34c I 1 Nr. 2 und 3 GewO a. F. ist zum 01. Juli 2013 erloschen. Alle Anträge die nach dem 01. Juli 2013 gestellt wurden, werden wie Neuanträge behandelt, d. h. alle Voraussetzungen des § 34f GewO n. F. zur Erlaubniserteilung sind zu erfüllen.¹⁷⁵

¹⁷¹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 94.

¹⁷² Vgl. hierzu § 12 GewO.

¹⁷³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 94.

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, Rn. 94.

¹⁷⁵ Vgl. ebenda, Rn. 94.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Auch die Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren können Gebühren erhoben werden. Allerdings ist bei der Gebührenerhebung der geringere Prüfaufwand im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen.¹⁷⁶

Die Regelungen für die Erbringung eines Sachkundenachweises für die Altvermittler sind in § 157 III GewO geregelt. Darin heißt es:

„Gewerbtreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 01. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f II Nr. 4 GewO gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f I 1 GewO erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f II Nr. 4 GewO nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34f IV GewO sind verpflichtet, bis zum 01. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f II Nr. 4 GewO zu erwerben. Personen, die seit dem 01. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c I 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 I 1 MaBV in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.“¹⁷⁷

Demnach muss die Sachkunde bis spätestens 01. Januar 2015 nachgewiesen werden. Wird bis zum 01. Januar 2015 der Sachkundenachweis nicht erbracht, erlischt die erteilte Erlaubnis. Über das Erlöschen ist der Finanzanlagenberater zu informieren. Gleichzeitig mit der Information über das Erlöschen der Erlaubnis wird die Eintragung ins Vermittlerregister korrigiert. Ist die Erlaubnis erloschen hat der Finanzanlagenberater die Möglichkeit die Erlaubnis erneut zu beantragen. Für die erneute Beantragung der Erlaubnis müssen alle Vorausset-

¹⁷⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 94.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu § 157 III GewO.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

zungen des § 34f GewO n. F. erfüllt sein.¹⁷⁸

Wird eine langjährige und ununterbrochene selbstständige Tätigkeit als Finanzanlagenberater nachgewiesen, ist gem. § 157 III 4 und 5 GewO die Vorlage eines Sachkundenachweises entbehrlich. Bei einer derartigen langjährigen Tätigkeit wird von dem Vorliegen der notwendigen Sachkunde ausgegangen. Nachzuweisen ist die ununterbrochene langjährige Tätigkeit durch die Vorlage einer Erlaubnis gem. § 34c GewO a. F. und der Vorlage von jährlichen Prüfberichten gem. § 16 I 1 MaBV. Die Prüfberichte müssen lückenlos vorhanden sein. Bereits bei fehlen eines Prüfberichts entfällt der Bestandsschutz des § 157 III 5 GewO.¹⁷⁹

Die nachfolgende Übersicht fasst die einzelnen Stationen der Regelungen für Altvermittler mit Angabe der entsprechenden Fristen zusammen.



Abb. 4: Zeitplan Altvermittler – Regelungen

¹⁷⁸ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 95.

¹⁷⁹ Vgl. ebenda, Rn. 96.

6. DIE REGISTRIERUNG UND EINTRAGUNG IM VERMITTLERREGISTER

a. REGISTRIERUNG

Die Eintragung in das Vermittlerregister ist nunmehr Pflicht für Finanzanlagenberater. Die Finanzanlagenberater werden somit den Versicherungsvermittlern gleichgestellt und im gleichen Register erfasst.¹⁸⁰

Die Einzelheiten zum Vermittlerregister werden in § 6 FinVermV geregelt. Die zu speichernden Angaben ergeben sich aus § 11a GewO. Demnach werden folgende Angaben im Vermittlerregister gespeichert:

1. *„der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personengesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,*
2. *das Geburtsdatum,*
3. *die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f I 1 GewO besitzt,*
4. *der Umfang der Erlaubnis nach § 34f I 1 Nr. 1 bis 3 GewO,*
5. *die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,*
6. *die betriebliche Anschrift,*
7. *die Registrierungsnummer nach § 7 III 1 FinVermV,*
8. *der Familienname und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken sowie*
9. *das Geburtsdatum der nach Nummer 8 eingetragenen Personen.*¹⁸¹

¹⁸⁰ Vgl. Artzt, Kemter; Neue Rahmendingungen für Finanzberater und Kreditinstitute mit mobilen Vertrieb; BKR 2011; S. 480.

¹⁸¹ Vgl. hierzu § 6 FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Ist ein Finanzanlagenberater gleichzeitig als Versicherungsvermittler tätig, muss die Registrierung mit beiden Tätigkeiten erfolgen. Die Zuständigkeit für die Industrie- und Handelskammern als Registerbehörde ergibt sich aus § 11a I GewO.¹⁸²

In das Vermittlerregister sind auch Personenhandelsgesellschaften einzutragen, bei denen der zur Eintragung verpflichtete Finanzanlagenberater als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist. Dabei handelt es sich insbesondere um die offene Handelsgesellschaft, einschließlich der GmbH & Co. oHG und die Kommanditgesellschaft, einschließlich der GmbH & Co. KG. Grundsätzlich kann eine Personengesellschaft nicht Träger der Erlaubnis gem. § 34f GewO sein und ist demnach nicht zur Eintragung in das Vermittlerregister verpflichtet. Erlaubnisträger und zur Eintragung verpflichtet ist grundsätzlich der Gewerbetreibende. Der Gewerbetreibende erhält lediglich eine Registrierungsnummer, unabhängig davon für wie viele Personenhandelsgesellschaften er tätig wird. Sollte dennoch die Personenhandelsgesellschaft als Finanzanlagenberater am Markt auftreten, ist gem. § 12 FinVermV vor Durchführung der ersten Anlageberatung bzw. -vermittlung die Registrierungsnummer des Erlaubnisträgers anzugeben.¹⁸³

Die Eintragung der Personenhandelsgesellschaft in das Vermittlerregister wird erst durchgeführt, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft abgeschlossen und der Vertrag vorgelegt wurde. Die Pflicht, dass eine Versicherung für die Personenhandelsgesellschaft abzuschließen ist, ergibt sich aus § 9 III 3 FinVermV. Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses wird die Personenhandelsgesellschaft aus dem Vermittlerregister gelöscht. Die Löschung kann durch Vorlage eines neuen Versicherungsvertrages verhindert werden.¹⁸⁴

¹⁸² Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 97f.

¹⁸³ Vgl. ebenda, Rn. 97f.

¹⁸⁴ Vgl. ebenda, Rn. 100.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Wird eine juristische Person in das Register eingetragen, muss der Familienname und der Vorname der Person bzw. Personen gespeichert werden, die innerhalb der Geschäftsführung für die Beratung und Vermittlung zuständig sind. Von diesen Personen muss die entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen werden. Die Prüfung, ob die Sachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt, liegt im Aufgabenbereich der Erlaubnisbehörde. Die Registerbehörden führen im Anschluss lediglich die Eintragung aller Angaben durch.¹⁸⁵

Im Vermittlerregister wird erfasst für welche der Kategorien des § 34f I 1 GewO der Finanzanlagenberater eine Erlaubnis besitzt. Hiermit soll eine gewisse Transparenz gegenüber dem Verbraucher erreicht werden. Diese sollen durch den Einblick in das Register erfahren können, für welche Kategorien der Finanzanlagenberater eine Erlaubnis besitzt.¹⁸⁶

Auf Grund der durch die Länder nicht einheitlich geregelten Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung ist es möglich, dass die Erlaubnisbehörde nicht gleich der Registerbehörde ist. Daher ist die Anschrift der Erlaubnisbehörde anzugeben.¹⁸⁷

Die Vergabe der Registrierungsnummern erfolgt anhand vorgegebener Parameter. Dies hat zur Folge, dass ein Wiederaufleben einer Registrierungsnummer grundsätzlich möglich ist. Auf Grund der Transparenz die das Register bieten soll und aus Gründen des Verbraucherschutzes sollen die Registrierungsnummern nur in Einzelfällen reaktiviert werden. Ein denkbarer Einzelfall wäre bspw. ein Rechtsmittelverfahren mit dem Ergebnis, dass der Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nicht bestandskräftig geworden ist.¹⁸⁸

Ins Register sind außerdem die Angestellten des Finanzanlagenberaters einzutragen, die unmittelbar in der Beratung und Vermittlung mitarbeiten. Der Begriff der Unmittelbarkeit bezieht sich dabei auf den direkten Kontakt mit den Kunden und der Beteiligung an der Beratung. Die Angestellten werden vom Finanzan-

¹⁸⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 106.

¹⁸⁶ Vgl. ebenda, Rn. 101.

¹⁸⁷ Vgl. ebenda, Rn. 102.

¹⁸⁸ Vgl. ebenda, Rn. 104.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

lagenberater direkt an die Registerbehörde gemeldet.¹⁸⁹

Zum Dezember 2013 waren in Deutschland insgesamt 39.911 Finanzanlagenberater in das Vermittlerregister eingetragen.¹⁹⁰

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Eintragungen auf die einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

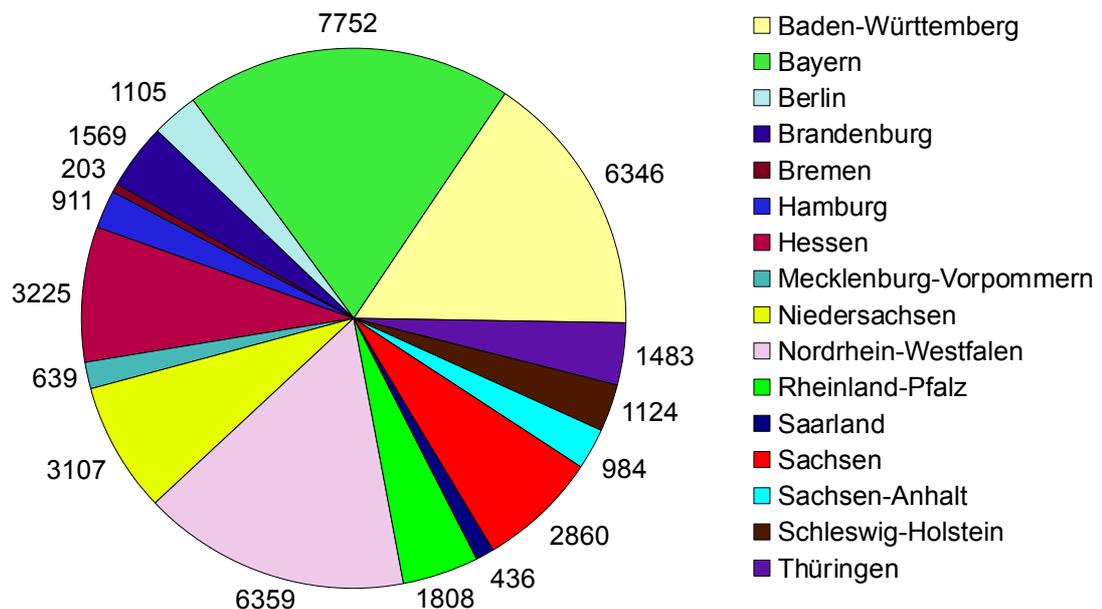


Abb. 5: Registrierte Finanzanlagenvermittler in Deutschland, Stand 31.12.2013¹⁹¹

Finanzanlagenberater, die unterhalb eines Haftungsdaches und auf Rechnung eines Kreditinstitutes oder i. S. d. § 2 VI 1 Nr. 8 KWG auf eigene Rechnung handeln, sind grundsätzlich in das von der BaFin geführte KWG – Register für Finanzanlagenberater einzutragen. Dies bedeutet für den Finanzanlagenberater, dass für das Tätigwerden eine Erlaubnis i. S. d. § 32 KWG benötigt wird. Hat er eine derartige Erlaubnis nicht, wird die Tätigkeit unerlaubt ausgeführt.¹⁹²

¹⁸⁹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 105.

¹⁹⁰ Vgl. finanzanlagenvermittler-zahlen.pdf; www.dihk.de.

¹⁹¹ In Anlehnung an finanzanlagenvermittler-zahlen.pdf; www.dihk.de.

¹⁹² Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 114.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Der Besitz einer Erlaubnis i. S. d. § 32 KWG steht der Beantragung einer Erlaubnis gem. § 34f GewO nicht entgegen, d. h. erfüllt der Finanzanlagenberater die Voraussetzungen des § 34f GewO kann die Erlaubniserteilung nicht wegen der Tätigkeit als vertraglich gebundener Finanzanlagenberater verwehrt werden. Allerdings darf die Erlaubnis gem. des § 34f GewO erst genutzt werden, wenn die Tätigkeit als vertraglich gebundener Finanzanlagenberater aufgegeben wurde und die Vermittlung und Beratung für Finanzanlagen auf eigene Rechnung auf selbständiger Basis ausgeführt wird. Das die Tätigkeit auf Rechnung des Kreditinstitutes beendet wurde, muss das Kreditinstitut der BaFin mitteilen. Danach wird diese Information in das KWG – Register eingestellt. Erst wenn dies erfolgt und der Finanzanlagenberater seine Tätigkeit auf selbständiger Basis aufgenommen hat, ist er verpflichtet bei der Erlaubnisbehörde unverzüglich die Eintragung in das Vermittlerregister zu beantragen.¹⁹³

Ist der Finanzanlagenberater weiterhin im KWG – Register als aktiver Finanzanlagenberater registriert, besteht die Möglichkeit, dass er die vertraglich gebundene Tätigkeit nicht aufgegeben oder das Kreditinstitut ist seiner Anzeigepflicht gegenüber der BaFin nicht nachgekommen. Dies steht einer Eintragung in das Vermittlerregister nicht entgegen, allerdings hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Kreditinstitut die Beendigung der vertragsgebundenen Finanzanlagenvermittlung gegenüber der BaFin anzeigt. Erst wenn einen Monat nach Eintragung in das Vermittlerregister immer noch eine aktive Tätigkeit aus dem KWG – Register hervorgeht, wird die Registerbehörde selbst tätig und meldet die Doppelintragung der BaFin.¹⁹⁴

¹⁹³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 114.

¹⁹⁴ Vgl. ebenda, Rn. 114.

b. EINTRAGUNG

Die Eintragung in das Vermittlerregister ist in § 7 I FinVermV geregelt. Die Angaben für die Eintragung in das Vermittlerregister sind der Erlaubnisbehörde unmittelbar nach Erlaubniserteilung und Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen. Es ist dann Aufgabe der Erlaubnisbehörde diese Angaben an die Registerbehörde weiterzuleiten.¹⁹⁵

Kommt es im Laufe der Tätigkeit zur Änderung der im Register zu speichernden Daten, muss dies der Erlaubnisbehörde mitgeteilt werden. Auch in diesem Fall muss die Erlaubnisbehörde die Registerbehörde über die Änderungen unterrichten.¹⁹⁶

Für die Eintragung in das Register sind folgende Angaben zu übermitteln:

1. *Familiennamen und Vorname sowie die Firma und Personenhandels-gesellschaften, in den der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,*
2. *das Geburtsdatum,*
3. *die Angabe, für welche der drei Kategorien nach § 34f I 1 GewO eine Erlaubnis besteht,*
4. *die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnis- und Registerbehörde,*
5. *die betriebliche Anschrift*
und
6. *die Registrierungsnummer.*¹⁹⁷

¹⁹⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 107.

¹⁹⁶ Vgl. ebenda, Rn. 107.

¹⁹⁷ Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 107.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Für den Finanzanlagenberater besteht die Pflicht die Eintragung in das Vermittlerregister zu beantragen. Dieser Antrag ist bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.¹⁹⁸ Ist der Finanzanlagenberater gleichzeitig als Versicherungsvermittler tätig, muss die Eintragung für beide Tätigkeiten beantragt werden.¹⁹⁹

Die Erlaubnisbehörde ist nach Beantragung der Eintragung durch den Finanzanlagenberater verpflichtet die Daten ohne schuldhaftes Zögern an die Registerbehörde zu übermitteln. Allerdings gibt es für die Datenübermittlung keine vom Gesetzgeber vorgegebene Frist. Dennoch ergibt sich aus dem Begriff „unverzüglich“²⁰⁰, dass die Übermittlung so schnell wie möglich erfolgen sollte.²⁰¹

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Erlaubnisbehörde besteht bei Änderung folgender Angaben:

- *„Familiename, Vorname und/oder Firma,*
- *Umfang der Erlaubnis,*
- *Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Erlaubnis-/Registerbehörde,*
- *betriebliche Anschrift,*
- *Registrierungsnummer,*
- und
- *bei juristischen Personen, wenn sich die in der Geschäftsführung für die Vermittlertätigkeit zuständigen Personen ändern.“²⁰²*

Die Eintragungspflicht für die Angestellten des Erlaubnisträgers ergibt sich aus § 7 II FinVermV. Die zur Eintragung anzugebenden Daten der Angestellten er-

198 Muster für die Beantragung der Eintragung siehe Anlage 11 und 12.

199 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 108.

200 Fraglich ist inwiefern die in der Praxis übliche Sammlung von Erlaubnissen und Registeranträgen und deren Übermittlung im zwei- bis drei – Wochen – Takt der Wortwahl des § 7 I FinVermV entspricht.

201 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 108.

202 Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 109.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

geben sich aus § 6 Nr. 8 und 9 FinVermV, das sind:

- *der Familienname und der Vorname*
- und
- *das Geburtsdatum.*²⁰³

Die Meldung und Eintragung des Geburtsdatums ist erforderlich, um den Finanzanlagenberater bzw. dessen Angestellte eindeutig identifizieren zu können. Diese Daten sind im öffentlich zugänglichen Vermittlerregister nicht einsehbar. Die Übermittlung der Geburtsdaten darf gem. § 11a VII GewO grundsätzlich nur an die BaFin, an Register- und Ordnungswidrigkeitenbehörden und Gewerbeämter erfolgen. Die Übermittlung an andere Stellen ist nur erlaubt, wenn die eingetragene Person der Datenübermittlung zugestimmt hat oder eine Rechtsgrundlage eine Stelle zur Dateneinholung berechtigt.²⁰⁴

Die Daten zu den Angestellten sind direkt der Registerbehörde zu melden. Mit der Übermittlung der Daten muss der Erlaubnisträger eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Angestellten beilegen.²⁰⁵ Fehlt diese Erklärung ist eine Eintragung nicht möglich. Eine Eintragung erfolgt erst, wenn der Erlaubnisträger selbst in das Vermittlerregister eingetragen wurde.²⁰⁶

Ist die Eintragung erfolgt, erhält der Erlaubnisträger eine Registrierungsnummer und übersendet eine Eintragungsbestätigung an den Erlaubnisträger. Die Übersendung einer Eintragungsbestätigung an die Registerbehörde ist nicht notwendig, wenn es sich sowohl bei der Erlaubnisbehörde als auch bei der Registerbehörde um die IHK handelt.²⁰⁷

Wird die Registerbehörde darüber informiert, dass die Erlaubnis aufgehoben wurde, sind die im Vermittlerregister eingetragenen Daten unverzüglich zu lö-

²⁰³ Vgl. hierzu § 6 Nr. 8 & 9 FinVermV.

²⁰⁴ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 113.

²⁰⁵ Muster für die datenschutzrechtliche Erklärung der Arbeitnehmer siehe Anlage 16.

²⁰⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 110.

²⁰⁷ Vgl. ebenda, Rn. 111.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

schen. Auch für die Löschung der Daten stellt die Registerbehörde eine Mitteilung aus, welche die Datenlöschung bestätigt. Diese Mitteilung ist dem Finanzanlagenberater und der Erlaubnisbehörde zu übersenden. Die Übersendung an die Erlaubnisbehörde ist entbehrlich, wenn es sich bei dieser um die IHK selbst handelt. Dennoch sollte in diesem Fall das zuständige Gewerbeamt über die Löschung der Daten informiert werden.²⁰⁸

Auch für die Eintragung in das Vermittlerregister bei der Registerbehörde fallen Gebühren an, welche vom Antragsteller zu tragen sind. Diese Gebühren ergeben sich aus den jeweiligen Gebührentabellen der Registerbehörde. Die Gebühren liegen zwischen 25,00 € und 65,00 €.

In Bayern, Baden – Württemberg, Hessen, Nordrhein – Westfalen, Schleswig – Holstein, Hamburg und in einigen Regionen Niedersachsens beträgt die Gebühr zur Eintragung 25,00 €. ²⁰⁹

In Mecklenburg – Vorpommern beträgt die Eintragungsgebühr 30,00 € und in Bremen 40,00 €. ²¹⁰

In Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen – Anhalt und in einigen Regionen Niedersachsens beträgt die Gebühr 50,00 €. ²¹¹

Die höchsten Gebühren für die Eintragung fallen mit 60,00 € in Rheinland – Pfalz und mit 65,00 € in Thüringen an. ²¹²

208 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 112.

209 Vgl. Merkblatt: Neue Regeln für gewerbliche Finanzanlagenvermittler – Erlaubnis und Registrierung nach § 34f Abs. 1 GewO; www.muenchen.ihk.de, S. 11; Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Stuttgart; www.stuttgart.ihk24.de; S. 5; Welche Gebühren fallen für die Erlaubniserteilung und Registrierung an? www.frankfurt-main.ihk.de; Gebührentarif; www.ihk-koeln.de; S. 8; Gebührentarif; www.ihk-schleswig-holstein.de; S. 5; Gebührenordnung; www.hk24.de; S. 9; Gebührensätze Finanzanlagenvermittler ab 2013; www.ihk-lueneburg.de.

210 Vgl. Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin; www.ihkzuschwerin.de; Gebührentarif; www.handelskammer-bremen.ihk24.de; S. 4.

211 Vgl. Gebührenordnung; www.ihk-berlin.de; S. 17; Gebührentarif; www.potsdam.ihk24.de; S. 6; Gebührentarif; www.dresden.ihk.de S. 8; Gebührentarif; www.magdeburg.ihk.de, S. 2; Gebührentarif; www.hannover.ihk.de; S. 9.

212 Vgl. Anmeldeformular; www.rheinessen.ihk24.de; S. 2; Gebührenordnung; www.erfurt.ihk.de; S. 17.

III. BERUFS AUSÜBUNGSREGELN

Die Berufsausübungsregeln sind in Abschnitt 4 der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* geregelt. Dabei geht es insb. um die Einhaltung von Informationspflichten, Dokumentationspflichten und Beratungspflichten. Diese Pflichten sind eng an die einzuhaltenden Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes für Wertpapierdienstleistungsunternehmen angelehnt.²¹³

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND VERHALTENSPFLICHTEN

Die allgemeinen Verhaltenspflichten des Finanzanlagenberaters entsprechen gem. § 11 FinVermV den Verhaltensregeln des § 31 I Nr. 1 WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Das bedeutet, dass der Finanzanlagenberater verpflichtet ist seine Tätigkeit mit der notwendigen Sachkunde und Sorgfalt auszuführen, insb. muss er auch gegenüber erfahrenen Kunden die notwendige Sorgfalt wahren.²¹⁴

Darüber hinaus ist Art. 19 I der MiFID in § 31 I WpHG hineinzuzinterpretieren. Darin heißt es, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen „*honestly and fairly*“ agieren sollen. Das hat für die Finanzanlagenberater zur Folge, dass sie nicht als „*Verkäufer*“ auf dem Markt auftreten und die Interessen der Kunden außer acht lassen können, sondern ehrenhaft und aufrichtig mit diesen umgehen und zusammenarbeiten sollen.²¹⁵

Gem. § 31 I Nr. 1 WpHG ist im Interessen des Kunden zu handeln. Die Definition des Begriffes „*Interesse*“ ergibt sich aus Art. 19 I MiFID. Demnach ist „*in the best interests*“ des Kunden zu handeln. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die

²¹³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 115.

²¹⁴ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 115; Koller in Assmann/Schneider WpHG, § 31 Rn. 4.

²¹⁵ Vgl. Koller in Assmann/Schneider WpHG, § 31 Rn. 5.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Interessen des Kunden objektiv unvernünftig sind, d. h. es sind grundsätzlich nur die konkreten individuellen Interessen des Kunden von Bedeutung. Bei diesen Interessen handelt es sich insbesondere um,

- *die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments,*
 - *die Art des Geschäfts,*
 - *die Merkmale des Auftrags*
- und*
- *die Häufigkeit der Geschäfte.*²¹⁶

Der Kunde soll im Rahmen von formalisierter Kommunikation deutlich machen, welche Interessen und Ziele mit der Vermögensanlage verfolgt werden. Sind die Interessen und Ziele des Kunden allerdings nicht eindeutig bestimmbar, muss dem Kunden unterstellt werden, dass seine Interessen denen eines Anlegers ohne besonderer Risikoneigung entsprechen.²¹⁷

2. INFORMATIONSPFLICHTEN

a. ERSTINFORMATIONEN

Die statusbezogenen Informationen des § 12 FinVermV entsprechen weitestgehend den Regelungen des § 11 VersVermV und müssen dem Kunden einmalig vor dem ersten Beratungsgespräch übergeben werden.²¹⁸ Der Abschluss eines konkreten Vertrages ist nicht notwendig. Abgezielt wird mit den Informationspflichten des § 12 FinVermV auf die objektive Entscheidungsfähigkeit, welche beim Kunden hergestellt werden soll. Durch die frühzeitigen Informationen soll dem Kunden ermöglicht werden, die Leistung des Finanzanlagenberaters vor

²¹⁶ Vgl. Koller in Assmann/Schneider WpHG, § 31 Rn. 6.

²¹⁷ Vgl. ebenda, Rn. 6.

²¹⁸ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 117.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Vertragsabschluss einschätzen und bewerten zu können.²¹⁹

Eine reine Terminabsprache bzgl. einer durchzuführenden Beratung begründet das Vorliegen der Erstinformationspflichten jedoch nicht.²²⁰

Die zur Verfügung zu stellenden Informationen ergeben sich aus § 12 I FinVermV. Dementsprechend müssen dem Kunden in Textform folgende Information mitgeteilt werden.

1. *„Familiennamen und [...] Vorname sowie die Firmen der Personenhandels-gesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,*
2. *die betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,*
3. *ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,*
4. *die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie*
5. *die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.“²²¹*

Können die Erstinformationen dem Kunden nicht vor dem ersten Beratungsgespräch zur Verfügung gestellt werden, da die Beratung z. B. telefonisch erfolgt, ist eine mündliche Übermittlung möglich. Allerdings müssen die mündlich übermittelten Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform an den

219 Vgl. Stenger in Landmann/Rohmer; VersVermV, § 11 Rn. 2.

220 Vgl. BR-Drucks. 207/07, S. 30 zu § 11 VersVermV.

221 § 12 I Nr. 1 – 5 FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Kunden übermittelt werden.²²²

b. DAS PRODUKTINFORMATIONSBLATT

Der Finanzanlagenberater ist gem. § 15 FinVermV verpflichtet dem Kunden vor Vertragsabschluss ein kurzes und leicht verständliches Produktinformationsblatt²²³ zu übergeben. Das Produktinformationsblatt bezieht sich dabei auf das zum Kauf empfohlene Anlageprodukt. Die Pflicht zur Übergabe eines Produktinformationsblattes ergibt sich aus § 31 IIIa WpHG.²²⁴

Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für die Produktinformationsblätter ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen der *Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationspflichtenverordnung*. Gem. § 7 WpDVerOV sollen die Produktinformationsblätter nicht mehr als zwei bis drei DIN – A4 – Seiten umfassen. Dennoch kommt es in der Praxis vor, dass die Seitenzahlvorgaben überschritten werden. Begründet wird dies insb. damit, dass die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Regressansprüche von Kunden auf Grund einer Falschberatung fürchten, wenn das Produktinformationsblatt entscheidende Informationen nicht enthält. Daher kommt es regelmäßig zu einem „*information overload*“ und unverständlichen Produktinformationsblättern, da zur Einhaltung der Seitenzahl entsprechend des § 7 WpDVerOV vermehrt Abkürzungen, Stichworte und Fachausdrücke, welche nicht erklärt werden, verwendet werden.²²⁵

222 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 117.

223 Ein nicht verpflichtendes Muster für das Produktinformationsblatt wird von der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verfügung gestellt. Vgl. hierzu Anlage 22.

224 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 123.

225 Vgl. Günther; Hinweise zu Gestaltung des Produktinformationsblattes gem. § 31 Absatz 3a WpHG, GWR 2013, 55.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Der Inhalt des Produktinformationsblattes ergibt sich aus § 5a WpDVerOV. Demzufolge müssen folgende Informationen im Produktinformationsblatt enthalten sein:

1. *„die Art des Finanzinstruments,*
2. *seine Funktionsweise,*
3. *die damit verbundenen Risiken,*
4. *die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und*
5. *die mit der Anlage verbundenen Kosten*²²⁶

c. INFORMATIONEN ZUM ANLAGEPRODUKT UND DIE WERBEMITTEILUNG

Die Regelungen für Informationen und Werbung zu den einzelnen Produkten des Finanzanlagenberaters ergeben sich gem. § 14 FinVermV aus § 31 II WpHG, respektive aus § 4 WpDVerOV. Geregelt wird insb. die Darstellung der Informationen des § 13 FinVermV, welche dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüber hinaus wird der Inhalt und die Form der Werbung für die Produkte an sich geregelt.²²⁷

Gem. § 13 I FinVermV sind dem Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts genügend Informationen zur Verfügung zu stellen, dass er mit vernünftigem Ermessen Art und Risiken der Anlage verstehen kann und auf dieser Grundlage die Anlageentscheidung trifft.²²⁸

Die Informationen gem. § 13 I FinVermV müssen gem. Abs. 2 „[...] *eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanz-*

²²⁶ § 5a I Nr. 1 – 5 WpDVerOV.

²²⁷ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 121.

²²⁸ Vgl. § 13 I FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

anlagen enthalten“.²²⁹

Darüber hinaus ergeben sich aus § 13 II Nr. 1 bis 4 FinVermV die zu den Risiken anzugebenden Informationen. Dabei handelt es sich insbesondere um,

1. *„die mit Finanzanlagen der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage,*
2. *das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,*
3. *den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlagen hinzukommen, sowie*
4. *Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen.*²³⁰

Neben den Informationen zu den Risiken des Anlageproduktes sind dem Kunden Informationen zu den Kosten und Nebenkosten der Anlage zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus § 13 III FinVermV. Dementsprechend müssen gem. § 13 III Nr. 1 bis 3 FinVermV folgende Angaben zu Kosten und Nebenkosten enthalten sein:

1. *„Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen, oder, wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, die Grundlage für die*

²²⁹ § 13 II FinVermV.

²³⁰ § 13 II Nr. 1 bis 4 FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Berechnung des Gesamtpreises, damit der Anleger diesen überprüfen kann; die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen; falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen oder in einer anderen Währung als in Euro dargestellt ist, müssen die betreffende Währung und der anzuwendende Wechselkurs sowie die damit verbundenen Kosten oder, wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden,

2. *einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können, sowie*
3. *Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.*²³¹

Aus § 31 II WpHG ergeben sich die Standards, welche erfüllt werden müssen, wenn Kunden Informationen i. S. d. § 13 FinVermV zu einem Anlageprodukt erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Informationserteilung erfolgen muss oder freiwillig erfolgt.²³²

In § 31 II WpHG sind neben den Anforderungen für sonstige Informationen, welche zur Aufklärung des Kunden dienen, die Anforderungen zur Werbemitteilung geregelt. Werbemitteilungen enthalten i. d. R. eine beschränkte Anzahl an Informationen zum Anlageprodukt und unterliegen regelmäßig nicht den inhaltlichen Anforderungen einer Beratungsunterlage. Dennoch muss der Inhalt einer Werbemitteilung

- *redlich,*
- *eindeutig*

²³¹ § 13 III Nr. 1 bis 3 FinVermV.

²³² Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 78.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

und

➤ *nicht irreführend*

sein.²³³

Die Redlichkeit ist mit einem objektiven Maßstab zu beurteilen.²³⁴

Die Redlichkeit ergibt sich aus dem Wahrheitsgrundsatz des § 31 II Nr. 2 a. F. WpHG, welcher seit Neufassung des Wertpapierhandelsgesetzes nicht mehr ausdrücklich im Gesetz zu finden ist. Der Wahrheitsgrundsatz ist nunmehr im Rahmen der Redlichkeit zu beachten. Sowohl der Wahrheitsgrundsatz als auch die Redlichkeit setzen nicht voraus, dass eine Information *objektiv wahr* sein muss. Es ist ausreichend, wenn die Informationen durch den Finanzanlagenberater mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt werden und dieser davon ausgehen kann, dass die ausgewählten Informationen *wahr* sind. Demzufolge liegt die *Redlichkeit* einer Information vor, *wenn sie objektiv zutrifft oder mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt und an den Kunden übermittelt wurde.*²³⁵

Stammen die Informationen zum Anlageprodukt aus einer zuverlässigen Quelle, liegt die Prüfpflicht des Finanzanlagenberaters lediglich bei dem herausfiltern von objektiv falschen Angaben. Demzufolge kann sich der Finanzanlagenberater auf Informationen verlassen, welche von etablierten Quellen stammen. Um etablierte Quellen handelt es sich insb. bei Informationen aus der Fach- und Wirtschaftspresse, aus Brancheninformationsdiensten und aus Datenbanken von Ratingagenturen. Auch bei Informationen, welche durch den Finanzanlagenberater selbst veröffentlicht wurden, handelt es sich um eine etablierte Quelle.²³⁶

Die Redlichkeit beinhaltet weiterhin, dass die Informationen dem Kunden zeit-

233 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln, Rn. 78.

234 Vgl. ebenda, Rn. 98.

235 Vgl. ebenda, Rn. 99.

236 Vgl. ebenda, Rn. 99.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

nah übermittelt werden, damit dieser Entscheidungen auf Grundlage von möglichst aktuellen Informationen treffen kann.²³⁷

Eine nicht redliche Information wäre die Empfehlung einer Finanzanlage für einen Kunden, wenn diese tatsächlich nicht für diesen Kunden geeignet ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die nicht redliche Information mit oder ohne Absicht weitergegeben wurde.²³⁸

Die Eindeutigkeit von Informationen sieht vor, dass diese klar und verständlich formuliert sind. Können Informationen unterschiedlich interpretiert oder ausgelegt werden, sind diese nicht eindeutig. Allerdings ist von einer eindeutigen Information auszugehen, wenn diese lediglich durch eine fernliegende theoretisch denkbare Haltung abweichend ausgelegt werden kann.²³⁹

Die Prüfung der Eindeutigkeit erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. So wird dann von einer nicht eindeutigen Information ausgegangen, wenn die einzelnen Informationen separat betrachtet zwar eindeutig sind, bei Gesamtbetrachtung aber unterschiedlich oder widersprüchlich verstanden werden können.²⁴⁰

Darüber hinaus müssen die Informationen verständlich sein. Eine Information ist dann verständlich, wenn sie von einem durchschnittlichen Adressaten leicht verstanden werden kann.²⁴¹

Neben der Redlichkeit und der Eindeutigkeit dürfen dem Kunden vorgelegte Informationen und Werbemitteilungen nicht irreführend sein.

Die Informationen müssen so erteilt werden, dass sie beim Kunden einen zutreffenden Eindruck erwecken. Eine Irreführung liegt, mit Verweis auf das Wettbewerbsrecht, vor, wenn die Informationen beim Kunden objektiv zu einer Irre-

237 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 99.

238 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 122.

239 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 103.

240 Vgl. ebenda, Rn. 104.

241 Vgl. ebenda, Rn. 105.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

führung führen können. Dabei kommt es allerdings nicht nur auf das Verständnis eines Kunden an. Von Bedeutung ist vielmehr wie die Informationen von einem Durchschnittskunden verstanden werden.²⁴²

Bei der Irreführung handelt es sich um eine präventiv wirkende Verhaltenspflicht, d. h. für das Vorliegen einer irreführenden Information ist es nicht notwendig, dass bei einem Durchschnittskunden tatsächlich ein Irrtum entstanden ist.²⁴³

Weiterhin liegt eine Irreführung vor, wenn Chancen besonders hervorgehoben oder Risiken weggelassen werden.²⁴⁴

Wird bspw. ein Risiko innerhalb einer Fußnote oder in einer drucktechnisch schwächeren Darstellung erwähnt liegt eine Irreführung vor.²⁴⁵

Aus § 5 UWG ergibt sich in diesem Zusammenhang unter anderem, dass nicht mit Selbstverständlichkeiten geworben werden darf. Weiterhin entspricht es einer Irreführung, wenn mit Zahlungsgarantien geworben wird, welche nicht tatsächlich von Dritten vorliegen.²⁴⁶

Beispiele für irreführende Informationen:

- *„ bei Beschreibungen wie „Garantie-Zertifikat“ oder „100%-Kapitalschutz“ muss hinzukommen, von wem die Garantie stammt oder woraus sich der Kapitalschutz ergibt; ggf. muss auch ein Hinweis erfolgen, dass eine Garantie bei Ausübung von Sonderkündigungsrechten wegfällt oder das sonstige Bedingungen oder Beschränkungen bestehen*
- *Risiken dürfen nicht erst dadurch ersichtlich werden, dass der Leser aus den unter der Überschrift „Für wen eignet sich das Produkt?“ aufgeführ-*

242 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 109.

243 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 122.

244 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 109.

245 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 122.

246 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 110.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

*ten Produkteigenschaften auf sich daraus ergebende Risiken schließt.*²⁴⁷

Die Werbemitteilung muss eindeutig als solche zu erkennen sein. Um eine Werbemitteilung handelt es sich, wenn der Finanzanlagenberater mit den zur Verfügung gestellten Informationen eine absatzfördernde Zielrichtung verfolgt, d. h. der Kunde soll zum Abschluss eines Beratungsvertrages bzw. zum Erwerb einer Finanzanlage bewegt werden. Von einer absatzfördernden Zielrichtung wird dann nicht ausgegangen, wenn neutrale Produktinformationen vorliegen, welche für die Erfüllung der anlagegerechten Beratung zur Verfügung gestellt werden.²⁴⁸

Beispiele für Werbung:

- *Dem Anschein nach objektive Beiträge in Kundenzeitschriften, welche primär eine absatzfördernde Wirkung haben.*
- *Persönliche Kundenanschreiben, welche den Erwerb bestimmter Finanzanlagen nahe legen.*²⁴⁹

d. EMPFEHLUNG GEEIGNETER KAPITALANLAGEN

Gem. § 16 FinVermV ist der Finanzanlagenberater verpflichtet von dem Kunden verschiedene Informationen einzuholen, welche ein Urteil über dessen Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Finanzanlageprodukten erlauben. Die Regelungen des § 16 FinVermV spiegeln die Regelungen des § 31 IV und V WpHG wieder.²⁵⁰

Aufgeteilt ist diese Informationseinholungspflicht in eine Geeignetheitsprüfung bei der Anlageberatung und eine Angemessenheitsprüfung bei der Anlagever-

247 Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 122.

248 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 121.

249 Vgl. ebenda, Rn. 121.

250 Vgl. ebenda, Rn. 124.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

mittlung.²⁵¹

Die Regelungen zur Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung entsprechen den Regelungen des § 31 IV WpHG. In § 31 IV WpHG sind die Pflichten für die Anlageberatung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzportfolioverwaltungen geregelt. Hierbei handelt es sich um die weitreichendsten Anforderungen an ein Dienstleistungsgeschäft. Demnach besteht die Pflicht von Kunden *Informationen einzuholen*, damit eine *geeignete und konkrete Wertpapierdienstleistung empfohlen werden kann*.²⁵²

Wird statt einer Anlageberatung eine Anlagevermittlung vorgenommen, muss keine Geeignetheitsprüfung vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine Angemessenheitsprüfung ausreichend. Dies ergibt sich auf § 16 II FinVermV.²⁵³

aa. GEEIGNETHEITSPRÜFUNG IM RAHMEN DER ANLAGEBERATUNG

Der Finanzanlagenberater kann Kunden nur dann Anlageprodukte empfehlen, wenn er ausreichend Kenntnisse über diese besitzt. Diese Kenntnisse werden im Rahmen der Explorationspflicht eingeholt. Nur wenn der Finanzanlagenberater weiß welche Erfahrungen ein Kunde mit Finanzanlagen hat und welche Anlageziele, unter Bereitstellung einer bestimmten Risikobereitschaft verfolgt werden, können geeignete Anlageprodukte empfohlen werden.²⁵⁴

Die im Rahmen einer Anlageberatung einzuholenden Informationen ergeben sich aus § 16 I FinVermV. Nach Informationseinholung kann eine Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden. Hierfür müssen insbesondere folgende Angaben eingeholt werden:

²⁵¹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f, Rn. 124.

²⁵² Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 227.

²⁵³ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 126.

²⁵⁴ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 231.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- *Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden,*
- *Anlageziele des Kunden*
- und
- *die finanziellen Verhältnisse des Kunden.*²⁵⁵

Für die Einholung dieser Informationen werden in der Praxis regelmäßig Fragebögen genutzt. Diese Fragebögen müssen genügend Kategorien aufweisen, welche geeignete und realitätsnahe Ergebnisse ermöglichen.²⁵⁶

Allerdings besteht die Möglichkeit jeden Kunden in eine im Vorfeld festgelegte standardisierte Risikogruppe einzuteilen. Wird der Kunde in eine derartige Risikogruppe eingeteilt, müssen die Einordnungsmöglichkeit ihm gegenüber offengelegt werden. Der Kunde soll so die Möglichkeit erhalten die Einstufung durch seine eigene Einschätzung zu prüfen.²⁵⁷

Die einzuholenden Informationen entsprechen denen aus § 31 IV WpHG und werden in § 16 III FinVermV konkretisiert:

„ Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich

1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über

a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie

b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und

*2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.*²⁵⁸

²⁵⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 125.

²⁵⁶ Vgl. ebenda, Rn. 125.

²⁵⁷ Vgl. ebenda, Rn. 124.

²⁵⁸ § 16 III FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Die eingeholten Angaben für die Geeignetheitsprüfung sind als Bestandteil des Beratungsprotokolls festzuhalten. Darüber hinaus müssen die eingeholten Informationen hinreichend aktuell sein. Bei einer weiteren Anlageberatungen müssen die notwendigen Informationen erneut eingeholt werden. Hierbei ist es ausreichend wenn dokumentiert wird, dass sich an den Erstangaben keine Änderungen ergeben haben.²⁵⁹

Der Finanzanlagenberater ist nicht verpflichtet, die vom Kunden angegebenen Angaben zu überprüfen. Auf diese kann sich der Finanzberater grundsätzlich verlassen. Macht der Kunde bezüglich der Anlageerfahrung, der Vermögensverhältnisse und des Risikobewusstseins wahrheitswidrige Angaben, muss er sich diese zurechnen lassen. Es sei denn diese Angaben sind objektiv als unwahr und unzutreffend zu erkennen.²⁶⁰

Dem Kunden dürfen innerhalb der Anlageberatung nur die Anlageprodukte empfohlen werden, welche gemäß der eingeholten Angaben für den Kunden geeignet sind. Entscheidend ist dabei, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Anlageberatung geeignet war.²⁶¹

Die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Angaben können durch die Befragung des Kunden, dessen bisheriges Anlageverhalten und aus anderen Quellen eingeholt werden. Sollte die Kundeneinstufung ohne die Befragung des Kunden und nur auf Grund des Anlageverhaltens und anderer Quellen erfolgen, trägt der Finanzberater das Risiko für die Einstufung.²⁶²

Macht der Kunde unvollständige oder falsche Angaben darf der Finanzanlagenberater dem Kunden kein Anlageprodukt empfehlen.²⁶³

259 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 124.

260 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 238.

261 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 125.

262 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 238.

263 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 125.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

aaa. KENNTNISSE UND ERFAHRUNGEN

Durch die Einholung der Kenntnisse und Erfahrungen soll der Kunde in die Lage versetzt werden, eigenständig über eine Anlage entscheiden zu können. Bezugspunkte sind dabei zum einen das theoretische Wissen des Kunden und andererseits die bisherigen praktischen Erfahrungen.²⁶⁴

Die einzuholenden Informationen werden durch § 6 II WpDVerOV konkretisiert. Demnach sind folgende Informationen einzuholen:

1. *„Arten von Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumenten, mit denen der Kunde vertraut ist,*
2. *Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten,*
3. *Ausbildung sowie der gegenwärtigen und relevanten früheren beruflichen Tätigkeiten des Kunden.“²⁶⁵*

Bei den Arten von Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumenten, mit denen der Kunde vertraut ist, kommt der Begrifflichkeit „Art“ besonders viel Bedeutung zu. Der Bezug kann hier auf einer bestimmten Gattung von Finanzinstrumenten liegen oder einer bestimmten Gruppe von Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Risiken liegen. Eine Eingruppierung von Finanzinstrumenten lediglich nach der Funktionsweise wird nicht vorgenommen, da sich Finanzinstrumente deren Funktionsweise ähnlich ist, erheblich im Risiko unterscheiden können. Sinnvoller dagegen ist eine Eingruppierung nach möglichst gleichartigen Risiken.²⁶⁶

²⁶⁴ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 244.

²⁶⁵ § 6 II Nr. 1 bis 3 WpDVerOV.

²⁶⁶ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 246.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Weiterhin sind gem. § 6 II Nr. 2 WpDVerOV Angaben zu

- *Art,*
- *Umfang,*
- *Häufigkeit*
- und
- *Zeitraum*

von vergangenen Finanzanlagengeschäften einzuholen. Durch diese Angaben werden Rückschlüsse auf die Erfahrungen des Kunden im Zusammenhang mit Finanzanlagengeschäften möglich.²⁶⁷

Die Informationen zur Ausbildung und zur gegenwärtigen und früheren beruflichen Tätigkeit gem. § 6 II Nr. 3 WpDVerOV haben insgesamt eine untergeordnete Bedeutung. Insb. lassen Angaben zur beruflichen Tätigkeit keine Einschätzung zu Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden zu. So kann ein Bankkaufmann dessen Haupttätigkeit im Kreditgeschäft liegt, nur wenig Kenntnis über bestimmte Anlageprodukte haben.²⁶⁸

bbb. ANLAGEZIELE DES KUNDEN

Die einzuholenden Informationen zu den Anlagezielen werden in § 6 I 1 Nr. 2 WpDVerOV konkretisiert. Dementsprechend sind, *hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über*

- *die Anlagedauer,*
- *die Risikobereitschaft des Kunden und*

²⁶⁷ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 247.

²⁶⁸ Vgl. ebenda, Rn. 248.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

➤ *den Zweck der Anlage*

einzuholen.²⁶⁹

Die Anlagedauer beschreibt den Zeitraum in dem der Kunde sein Kapital anlegen möchte. Da der Anlagezeitraum meist unter Verwendung der Begriffe „kurz-, mittel- und langfristig“ angegeben wird, sollte dem Kunden im Vorfeld erläutert werden, wie diese Begrifflichkeiten vom beratenden Finanzanlagenberater definiert werden.²⁷⁰

Für die Risikobereitschaft fehlt es an einer allgemeinen Maßeinheit. Vielmehr werden die Kunden anhand ihrer Angaben in eine Risikogruppe eingeteilt. In der Praxis wurde hierfür ein drei – stufiges Risikoklassensystem etabliert. Hierbei werden Kunden in drei verschiedene Risikogruppen eingeteilt.²⁷¹

In die erste und unterste Stufe werden Kunden eingruppiert, deren Risikobereitschaft sehr gering ist und der Fokus auf dem Kapitalerhalt liegt.²⁷²

Kunden in der zweiten Stufe gehen für eine höhere Renditechance ein höheres Risiko ein. Das Risiko eines Kapitaltotalverlustes wird allerdings nicht eingegangen.²⁷³

In die dritte und höchste Stufe werden Kunden eingeteilt, welche überdurchschnittliche Renditen verfolgen. Hierfür wird auch der Totalverlust des investierten Kapitals in Kauf genommen.²⁷⁴

Das Anlageziel bzw. der Anlagezweck definiert die Ziele, welche die Kunden mit ihrer Investition verfolgen. Im Rahmen der Anlageberatung ist der Anlagezweck weniger von Bedeutung. Bedeutsamer in diesem Zusammenhang ist, welches Risiko der Anleger zur Zielerreichung bereit ist einzugehen.²⁷⁵

269 Vgl. hierzu § 6 I 1 Nr. 2 WpDVerOV.

270 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 249.

271 Vgl. ebenda, Rn. 250.

272 Vgl. ebenda, Rn. 250.

273 Vgl. ebenda, Rn. 250.

274 Vgl. ebenda, Rn. 250.

275 Vgl. ebenda, Rn. 250a.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Stehen die Anlageziele und die Risikobereitschaft des Kunden im Widerspruch zueinander, muss dem Kunden dies aufgezeigt und verdeutlicht werden. Ein Widerspruch liegt bspw. vor, wenn der Kunde unter Einsatz einer geringen Risikobereitschaft eine überdurchschnittliche Rendite erwartet. Auch wenn eine nicht alltägliche Kombination von Risikobereitschaft und Anlageziel vorliegt, sollte der Kunde über die Konsequenzen seiner Wahl aufgeklärt werden. Eine Verpflichtung hierfür ergibt sich allerdings auch aus § 31 I Nr. 1 WpHG nicht. Eine nicht alltägliche Kombination wäre bspw. als Anlageziel die Altersvorsorge zu benennen und für das Erreichen des Anlageziels ein sehr hohes Risiko bis hin zum Kapitaltotalverlust in Kauf nehmen zu wollen.²⁷⁶

Der Finanzanlagenberater ist verpflichtet die Anlageziele des Kunden bei jeder Beratung erneut zu ermitteln. Dennoch gilt, dass der Finanzanlagenberater an den ursprünglichen Anlagezielen festhalten kann, solange der Kunde nicht ausdrücklich oder zumindest konkludent andere Anlageziele erklärt.²⁷⁷

ccc. FINANZIELLE VERHÄLTNISSE

Die Verpflichtung zur Einholung von Informationen zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden, zielen auf den Anlegerschutz ab. Der Finanzanlagenberater muss nach Einholung dieser Informationen in der Lage sein zu prüfen, ob das gewählte Anlagenprodukt zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden passt. Im Fokus steht dabei die Ermittlung der Risikotragfähigkeit des Kunden.²⁷⁸

Die einzuholenden Informationen werden durch § 6 I Nr. 1 WpDVerOV konkretisiert.²⁷⁹

²⁷⁶ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 251.

²⁷⁷ Vgl. ebenda, Rn. 252.

²⁷⁸ Vgl. ebenda, Rn. 253.

²⁷⁹ Vgl. ebenda, Rn. 254.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Dementsprechend sind folgende Informationen einzuholen:

- *Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen,*
- *regelmäßige finanzielle Verpflichtungen*
- und
- *vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen.*²⁸⁰

Das ermittelte Einkommen soll den Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber gestellt werden. Allein das Einkommen zu berücksichtigen reicht nicht aus. Die Höhe des Einkommens ergibt sich bei einem Arbeitnehmer aus dem Nettoeinkommen. Zu den einzuholenden finanziellen Verpflichtungen gehören insb.

- *Unterhaltsverpflichtungen,*
- *Verpflichtungen aus Kreditverträgen,*
- *Mietzahlungsverpflichtungen*
- und
- *Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen.*²⁸¹

Zu ermitteln sind außerdem atypische Verpflichtungen, wie z. B. Bürgschaftsverpflichtungen.²⁸²

²⁸⁰ Vgl. hierzu § 6 I Nr. 1 WpDVerOV.

²⁸¹ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 255.

²⁸² Vgl. ebenda, Rn. 255.

D. Die Finanzanlagenvermittlervordnung

bb. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG IM RAHMEN DER ANLAGEVERMITTLUNG

Im Rahmen einer Anlagevermittlung wird lediglich eine Angemessenheitsprüfung vorgenommen. Hierbei wird im Gegensatz zur Geeignetheitsprüfung nicht die konkrete Geeignetheit eines Anlageproduktes geprüft, sondern ob der Kunde die Risiken der Finanzanlage angemessen beurteilen kann.²⁸³

Stellt der Finanzanlagenberater fest, dass ein Anlageprodukt für den Kunden nicht angemessen ist oder er erhält von dem Kunden nicht genügend Informationen, welche die Beurteilung der Angemessenheit ermöglichen, muss gegenüber dem Kunden ein Warnhinweis ausgesprochen werden.²⁸⁴

Der Warnhinweis sollte in standardisierter Form erfolgen und könnte wie folgt lauten:

„Ich weise darauf hin, dass Sie auf Grundlage der von Ihnen mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen das beabsichtigte Geschäft nicht angemessen beurteilen können.“

bzw.

„Ich weise darauf hin, dass mir keine ausreichenden Informationen vorliegen, um beurteilen zu können, ob Sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken des beabsichtigten Geschäfts angemessen beurteilen zu können.“²⁸⁵

Trotz fehlender Informationen zur Beurteilung der Angemessenheit oder des Ergebnisses, dass ein Anlageprodukt nicht angemessen ist, darf die Anlagevermittlung fortgeführt werden.²⁸⁶

Handelt es sich bei dem Kunden um einen professionellen Kunden gem. § 31a II WpHG ist die Angemessenheitsprüfung entbehrlich. Es wird davon aus-

283 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 126.

284 Vgl. ebenda, Rn. 126.

285 Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 126.

286 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 126.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

gegangen, dass dieser Kundenkreis über die notwendige Kenntnis und Erfahrung verfügt, um die Risiken des Anlageproduktes selbst einschätzen zu können.²⁸⁷

Professionelle Kunden i. S. d. § 31a II WpHG sind

1. *„Unternehmen, die als*

- a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen,*
- b) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,*
- c) Versicherungsunternehmen,*
- d) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften,*
- e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,*
- f) Unternehmen im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 8,*
- g) Börsenhändler und Warenderivatehändler,*
- h) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis g erfasst wird,*

im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;

2. *nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:*

- a) 20.000.000 Euro Bilanzsumme,*
- b) 40.000.000 Euro Umsatzerlöse,*
- c) 2.000.000 Euro Eigenmittel;*

3. *nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der öffentlichen*

²⁸⁷ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 296.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Schuldenverwaltung;

4. *Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;*
5. *andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.*²⁸⁸

Die Regelungen zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung ergeben sich aus § 16 II FinVermV und § 31 V WpHG.

Gem. § 16 III 2 FinVermV müssen folgende Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden eingeholt werden:

1. *die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,*
2. *Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen*
und
3. *die Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.*²⁸⁹

Konkretisiert werden die Regelungen zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung in § 31 V WpHG. Hier wird im Gegensatz zu § 31 IV WpHG keine Beratungspflicht vorausgesetzt. Insb. gibt es keine Pflicht zur Einholung von Informationen zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden. Darüber hinaus werden die Anlageziele des Kunden in die Angemessenheitsprüfung nicht einbezogen.²⁹⁰

²⁸⁸ § 31a II Nr. 1 bis 5 WpHG.

²⁸⁹ § 16 III 2 FinVermV.

²⁹⁰ Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 292f.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Im Gegensatz zur Geeignetheitsprüfung wird bei der Angemessenheitsprüfung kein konkretes Finanzinstrument in die Prüfung einbezogen, sondern die Art der Finanzinstrumente beurteilt.²⁹¹

Gem. § 31 V WpHG bestehen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung folgende Pflichten:

- *Die Informationspflichten gem. § 31 III WpHG sind gegenüber Geschäften mit Privatkunden zu erfüllen,*
- *die Explorationspflicht gem. § 31 V 1 WpHG muss erfüllt sein*
und
- *der Angemessenheitstest gem. § 31 V 2 WpHG ist durchzuführen.*²⁹²

Im Gegensatz zur Explorationspflicht des § 31 IV WpHG beschränkt sich die Pflicht des § 31 V 1 WpHG lediglich auf die *Ermittlung der Kenntnisse und Erfahrungen* des Kunden. Die regelmäßige Aktualisierung dieser Informationen dagegen ist gem. Abs. 5 nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kunden die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen behalten.²⁹³

Gem. § 31 V 2 WpHG ist zu prüfen, ob der Kunde die Risiken des Anlageproduktes angemessen beurteilen kann. Dabei kommt es insb. auf die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen an, die notwendig sind, um die Risiken des Anlageproduktes verstehen zu können. Kann der Kunde auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen die Risiken einer Art von Finanzinstrumenten beurteilen, kann die Angemessenheit bejaht werden.²⁹⁴

Die im Rahmen einer Anlagevermittlung eingeholten Informationen können mit Hilfe eines standardisierten Formulars dokumentiert werden.²⁹⁵

291 Vgl. Rothenhöfer in Schwark/Zimmer; Kapitalmarktrechts-Kommentar; § 31 Allgemeine Verhaltensregeln; Rn. 293.

292 Vgl. ebenda, Rn. 294.

293 Vgl. ebenda, Rn. 298.

294 Vgl. ebenda, Rn. 300.

295 Muster Protokoll zur Anlagevermittlung siehe Anlage 21.

f. DIE OFFENLEGUNG VON ZUWENDUNGEN

Die Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen ist in § 17 FinVermV geregelt und übernimmt im wesentlichen die Pflichten des § 31d WpHG.²⁹⁶

Anders als in § 31d WpHG vorgesehen, dürfen die Zuwendungen nicht in Form einer Zusammenfassung offen gelegt werden.²⁹⁷

Gem. § 17 I FinVermV darf der Finanzanlagenberater keine Zuwendungen von Dritten annehmen. Es sei denn er legt diese Zuwendungen, z. B. von Produktgebern oder Tippgebern offen. Offenzulegen sind dabei nur die Zuwendungen, die der Finanzanlagenberater direkt erhält. Zuwendungen eines Oberversmittlers oder der Vertriebsgesellschaft, für die der Finanzanlagenberater tätig ist, müssen nicht offen gelegt werden. Diese sind gem. § 13 III Nr. 1 FinVermV im Rahmen der Informationsmitteilung von Kosten und Nebenkosten mitzuteilen.²⁹⁸

Die Zuwendungen sind dem Kunden vor Vertragsschluss mitzuteilen. Neben der

➤ *Existenz*

muss außerdem

➤ *Art*

und

➤ *Umfang*

offen gelegt werden. Darüber hinaus muss mitgeteilt werden, ob es sich um eine einmalige oder regelmäßige Zuwendung handelt. Die Offenlegung muss

➤ *umfassend,*

➤ *zutreffend*

296 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 127.

297 Vgl. ebenda, Rn. 129.

298 Vgl. ebenda, Rn. 128.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

und

➤ *in einer verständlichen Weise*

erfolgen. Verständlich ist die Offenlegung, wenn sie vom durchschnittlichen Privatanleger verstanden wird. Dies bezieht sich insb. auf die Offenlegung der Berechnung der Zuwendung. Auch bei zukünftigen gleichartigen Geschäften sind die Zuwendungen aus Gründen des Anlegerschutzes erneut offen zu legen.²⁹⁹

Durch die Offenlegung soll der Kunde in die Lage versetzt werden beurteilen zu können, in welchem Maß der Finanzanlagenberater einem Interessenkonflikt, hervorgerufen durch Provisionen und Vergünstigungen, ausgesetzt sein könnte. Unter Umständen könnte ein derartiger Interessenkonflikt Auswirkungen auf die Empfehlungen des Finanzanlagenberaters haben.³⁰⁰

Der Zeitpunkt der Offenlegung ergibt sich aus § 31d I 1 Nr. 2 WpHG i. V. m. Art. 26 I lit. b) i) DRL (Fn. 8). Dementsprechend muss die *Offenlegung vor Erbringung der Dienstleistung* erfolgen. Die Informationen zu den Zuwendungen sollen für den Kunden Entscheidungsbestandteil für die entsprechende Finanzanlage sein. Dies ist nur dann möglich, wenn der Kunde diese Informationen vor Vertragsschluss erhält.³⁰¹

Definiert wird der Begriff der Zuwendung in § 17 II FinVermV. Demnach sind Zuwendungen:

➤ *„Provisionen,*

➤ *Gebühren*

oder

➤ *sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage*

²⁹⁹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 128.

³⁰⁰ Vgl. Koch in Schwark/Zimmer Kapitalmarktrechts-Kommentar; WpHG § 31d Zuwendungen, Rn. 49.

³⁰¹ Vgl. ebenda, 51.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.³⁰²

Zu Provisionen zählen alle Arten von Provisionen, wie z. B. Vertriebspositionen, Vertriebsfolgeprovisionen und Bestandsprovisionen.³⁰³

Insb. bei den Provisionen ist darauf zu achten, dass diese nicht überhöht sind und Anreize zu voreingenommenen Beratungen entstehen.³⁰⁴

Zu den geldwerten Vorteilen gehören u. a. immaterielle Leistungen wie z. B. Büro-kostenzuschüsse, die Durchführung von Schulungen, die Überlassung von IT – Hard- und Software und die Gewährung von Prämien oder Reisen.³⁰⁵

g. DAS BERATUNGSPROTOKOLL

Gem. § 18 FinVermV ist bei der Anlageberatung ein Beratungsprotokoll zu erstellen. Die allgemeine Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls ergibt sich aus § 34 IIa WpHG. Im Rahmen der Anlageberatung ist das Beratungsprotokoll auch dann anzufertigen, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt. Bei einer Anlagevermittlung ohne vorangegangene Anlageberatung, ist die Anfertigung eines Beratungsprotokolls entbehrlich.³⁰⁶

Welche Angaben in einem Beratungsprotokoll enthalten sein müssen, ergibt sich aus § 14 VI WpDVerOV und ist innerhalb der *Finanzanlagenvermittlerverordnung* in § 18 II FinVermV geregelt.³⁰⁷

302 § 17 II FinVermV.

303 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 129.

304 Vgl. ebenda, Rn. 128.

305 Vgl. ebenda, Rn. 129.

306 Vgl. ebenda, Rn. 130.

307 Vgl. ebenda, Rn. 130.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Demnach müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. *„der Anlass der Anlageberatung,*
2. *die Dauer des Beratungsgesprächs,*
3. *die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen,*
4. *die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,*
5. *die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie*
6. *die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.“*³⁰⁸

Darüber hinaus muss aus dem Beratungsprotokoll das Datum der Fertigstellung erkennbar sein.³⁰⁹

Das Beratungsprotokoll darf grundsätzlich aus einem standardisierten Formular³¹⁰ bestehen.³¹¹ Allerdings muss die Möglichkeit bestehen weitere Informationen in Freitextfeldern festzuhalten. Derartige Informationen sind insb. die persönliche Situation und die individuellen Anlageziele des Anlegers.³¹²

308 Vgl. hierzu § 18 II FinVermV.

309 Vgl. Koller in Assmann/Schneider; WpHG, § 34 Rn. 24.

310 Strittig in diesem Zusammenhang ist, ob das Beratungsprotokoll i.S.d. §§ 126 I, 126a BGB vom Kunden zu unterzeichnen ist. Sowohl die h. M. auch als die BaFin gehen von der Entbehrlichkeit der Unterzeichnung aus. (Vgl. hierzu MaComp BT 6.2 Nr. 7; Seyfried in Kümpel/Wittig; Bank- und Kapitalmarktrecht; Rz. 3.261 m.N.; Schäfer in FS Hopt; Band 2, S. 2427, 2436.).

Andere Auffassung Koller in Assmann/Schneider; WpHG, § 34 Rn. 25; Fett in Schwark/Zimmer, § 34 WpHG Rz. 7; Leuring/Zetzsche; NJW 2009, S. 2856, 2859.

311 Muster Beratungsprotokoll Anlageberatung siehe Anlage 20.

312 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 130.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Der Verweis auf ein vorangegangenes älteres Protokoll ist grundsätzlich unzulässig³¹³.

Der Finanzanlagenberater kann nicht davon ausgehen, dass dem Kunden der Inhalt der früheren Beratungsprotokolle gegenwärtig bekannt ist. Aus einer bloßen Verweisung kann der Kunde nicht einschätzen mit welchen Prämissen der Finanzanlagenberater das Finanzinstrument empfohlen hat.³¹⁴

Eine Abschrift des Protokolls ist dem Kunden gem. § 18 I 2 FinVermV unmittelbar nach Abschluss der Beratung auszuhändigen. Das Protokoll ist dem Kunden grundsätzlich in Form einer schriftlichen Abschrift auszuhändigen. Lediglich bei Zustimmung des Kunden ist gem. § 18 I 4 FinVermV die Übergabe einer elektronisch aufgezeichneten Abschrift zulässig. Sollte die Protokollübergabe nicht unverzüglich nach Abschluss der Beratung möglich sein, weil die Beratung bspw. telefonisch durchgeführt wurde, muss dem Kunden die Protokollabschrift gem. § 18 III 1 FinVermV zugesandt werden. Sollte der Geschäftsabschluss auf Wunsch des Kunden bereits vor Zusendung des Beratungsprotokolls erfolgen, wird dem Kunden ein einwöchiges Rücktrittsrecht zugesprochen, wenn das Beratungsprotokoll unvollständig ist oder falsche Angaben enthält. Der Hinweis zum Rücktrittsrecht und die Nennung der Frist sind ebenfalls als Teil des Beratungsprotokolls in dieses aufzunehmen. Macht der Kunde auf Grund von unvollständigen oder falschen Angaben gebrauch vom Rücktrittsrecht und bestreitet der Finanzanlagenberater dieses, so liegt gem. § 18 III 5 FinVermV die Beweislast für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls beim Finanzanlagenberater.³¹⁵

313 Eine Ausnahme bietet hier der Verweis auf ein Protokoll, welches dem Kunden in Form eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt wurde. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass der Datenträger solange aufbewahrt wird, wie ein Beratungsprotokoll und ergänzende Angaben zu der aktuellen persönlichen Situation des Kunden sowie deren Gewichtung für die Anlageempfehlung aufgezeichnet werden. (MaComp BT 6.2 Nr. 4 im Widerspruch zu den Ausführungen unter BT 6.1. Nr. 1. Demzufolge ist dem Kunden das Protokoll sofort auszuhändigen, damit ihm ermöglicht wird die Erinnerungen aus dem Gespräch mit dem Inhalt des Protokolls abzugleichen.)

Vgl. hierzu Koller in Assmann/Schneider; WpHG, § 34 Rn. 24 Fn. 1.

314 Vgl. Koller in Assmann/Schneider; WpHG, § 34 Rn. 24.

315 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 130.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

3. SONSTIGE PFLICHTEN AUS DER FINANZANLAGENVERMITTLERVER- ORDNUNG

Weitere Pflichten für Finanzanlagenberater ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 FinVermV.

Aus § 20 FinVermV ergibt sich, dass Gewerbetreibende, welche im Besitz einer Erlaubnis i. S. d. § 34f GewO sind, keine Gelder und Anteile von Kunden annehmen dürfen, um sich damit Besitz oder Eigentum an Anteilen der Kunden zu verschaffen. Sollte der Finanzanlagenberater dennoch Gelder oder Anlagen eines Kunden annehmen und werden die Voraussetzungen für eine Bereichsausnahme nicht erfüllt, wird eine Erlaubnis gem. des § 32 KWG benötigt.³¹⁶

Gem. § 21 FinVermV müssen gegenüber der Erlaubnisbehörde alle Personen angezeigt werden, die für die Leistung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung verantwortlich sind. Handelt es sich bei dem Betrieb oder der Zweigniederlassung um eine juristische Person, müssen alle Personen angezeigt werden, welche im Besitz einer Vertretungsbefugnis sind.³¹⁷

Anzugeben sind folgende Informationen zu den betreffenden Personen:

1. „ *der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,*
2. *die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,*
3. *der Geburtstag und -ort sowie*
4. *die Anschrift.*³¹⁸

Mit Anzeige der zur Leitung befähigten bzw. mit einer Vertretungsbefugnis ausgestatteten Person, prüft die Erlaubnisbehörde deren Zuverlässigkeit.³¹⁹

316 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 132.

317 Vgl. ebenda, Rn. 133.

318 Vgl. hierzu § 21 Nr. 1 – 4 FinVermV.

319 Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 133.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Die Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungspflichten, welche u. a. für die Einholung der Angaben besteht, welche für die Durchführung der Geeignetheitsprüfung notwendig sind, ergeben sich aus den §§ 22 und 23 FinVermV.

Gem. § 22 I FinVermV ist der Finanzanlagenberater verpflichtet bereits zum Zeitpunkt der Auftragsannahme Aufzeichnungen über die in § 22 II FinVermV genannten Angaben anzufertigen. Die angefertigten Aufzeichnungen sind u. a. Grundlage für die Prüfungspflicht des § 24 FinVermV. Darüber hinaus dienen sie der Erlaubnisbehörde bei der Prüfung, ob der Finanzanlagenberater weiterhin zuverlässig ist und das Geschäft ordnungsgemäß ausgeführt wird. Insbesondere wird mit den Aufzeichnungen geprüft, ob der Finanzanlagenberater die Verhaltenspflichten einhält, welche bei Nichteinhaltung mit einem Bußgeld seitens der Erlaubnisbehörde sanktioniert werden.³²⁰

Die aufzuzeichnenden Informationen ergeben sich aus § 22 II FinVermV. Dementsprechend handelt es sich um folgende Angaben:

1. *„der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,*
2. *der Nachweis, dass die in den §§ 12, 13, 15 und 17 genannten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,*
3. *der Nachweis, dass die in § 16 Absatz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden und über geeignete Finanzanlagen beraten wurde,*
4. *der Nachweis, dass die in § 16 Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und die in Satz 3 und 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden, sowie*
5. *der Nachweis über das Beratungsprotokoll nach § 18 und seine Aushändigung an den Anleger.“³²¹*

³²⁰ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 134.

³²¹ § 22 II Nr. 1 – 5 FinVermV.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

In § 23 FinVermV wird geregelt wie lange die gem. § 22 FinVermV anzufertigenden Aufzeichnungen für Prüfzwecke aufzubewahren sind. Diese beträgt fünf Jahre und beginnt zum Schluss des Kalenderjahres in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang zum Beratungsgeschäft dokumentiert wurde. Die Aufzeichnungen können entweder in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. CD-Rom, aufbewahrt werden. Aufzubewahren sind die aufgezeichneten Angaben entweder in

- *der Hauptniederlassung,*
- *der Zweigniederlassung*
- oder
- *der unselbstständigen Zweigstelle.*³²²

4. DIE PRÜFUNGSPFLICHT GEM. § 24 FINVERMV

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 24 FinVermV und wurde aus § 16 MaBV übernommen. Gem. § 24 I FinVermV muss der Finanzanlagenberater „auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer“³²³ überprüfen lassen und muss der Erlaubnisbehörde „[...] den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres [...] übermitteln“³²⁴. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfung fällt in den Verantwortungsbereich des *geeigneten Prüfers*. Wer *geeigneter Prüfer* ist, ergibt sich aus § 24 III FinVermV.³²⁵

³²² Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 135.

³²³ § 24 I Nr. 1 FinVermV.

³²⁴ § 24 I Nr. 2 FinVermV.

³²⁵ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 136.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Dementsprechend sind geeignete Prüfer:

1. *„Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,*
2. *Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern*
 - a) *von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,*
 - b) *sie die Voraussetzungen des § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder*
 - c) *sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.*³²⁶

In § 24 IV FinVermV sind weitere Personenkreise genannt, die geeignete Prüfer sein können. Hierzu zählen insb.

- *Steuerberater,*
 - *Rechtsanwälte*
- und
- *Personen, die für die auszuführende Prüfung gem. § 36 GewO bestellt und vereidigt wurden.*³²⁷

Der Prüfbericht ist für jeden Kalenderjahr zu erstellen. Die Erlaubnisbehörde ist für die Überwachung des fristgerechten Eingangs der Prüfberichte verantwortlich. Wurde der Finanzanlagenberater in einem Prüfzeitraum nicht gewerblich tätig, muss er anstelle des Prüfberichts eine sog. Negativerklärung³²⁸ bei der Er-

³²⁶ § 24 III Nr. 1, 2 FinVermV.

³²⁷ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 136.

³²⁸ Muster Negativerklärung siehe Anlage 23.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

laubnisbehörde einreichen.³²⁹

Bei Einreichung des Prüfberichtes prüft die Erlaubnisbehörde, ob die Regelungen der §§ 12 bis 23 FinVermV eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, kann, je nach schwere der Verstöße, die Erlaubnis widerrufen werden.³³⁰

Die Erlaubnisbehörde kann gem. § 24 II FinVermV eine außerordentliche Prüfung anordnen. Der Prüfer wird dabei von der Erlaubnisbehörde bestimmt. Eine außerordentliche Prüfung kann von der Erlaubnisbehörde in Betracht gezogen werden, wenn

- *der Prüfbericht nicht den Bestimmungen des § 24 I FinVermV entspricht,*
- *seit Eingang des Prüfberichts Grund zur der Annahme besteht, dass der Finanzanlagenvermittler nicht mehr zuverlässig ist*
oder
- *der vom Finanzanlagenvermittler ausgewählte Prüfer nicht den Vorschriften des § 24 III und IV FinVermV entspricht.*³³¹

Die Kosten für die außerordentliche Prüfung sind vom Finanzanlagenberater zu tragen.³³²

Reicht der Finanzanlagenberater keinen Prüfbericht ein, kann die Erlaubnisbehörde ein Bußgeld erteilen und die Abgabe eines Prüfberichts mithilfe eines Bescheides fordern. Wird die Frist zur Einreichung des Prüfberichts mehrmals versäumt, kann die Zuverlässigkeit des Finanzanlagenberaters angezweifelt werden.³³³

³²⁹ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 136.

³³⁰ Vgl. ebenda, Rn. 136.

³³¹ Vgl. ebenda, Rn. 136.

³³² Vgl. ebenda, Rn. 136.

³³³ Vgl. ebenda, Rn. 137.

IV. SANKTIONEN BEI VERSTOSS GEGEN DIE NEUEN REGELUNGEN

In § 26 FinVermV werden verschiedene Ordnungswidrigkeitentatbestände erfasst, welche gem. § 144 II Nr. 6 GewO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.³³⁴

Folgende Ordnungswidrigkeitentatbestände sind in § 26 I Nr. 1 – 17 FinVermV erfasst. Demnach begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeiten, der vorsätzlich oder fahrlässig, wer

1. *„entgegen § 12 I FinVermV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,*
2. *entgegen § 13 I 1 FinVermV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,*
3. *entgegen § 15 FinVermV ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,*
4. *entgegen § 16 I 1 oder § 16 II 1 FinVermV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,*
5. *entgegen § 16 I 3 oder 4 FinVermV eine Finanzanlage empfiehlt,*
6. *entgegen § 16 II 3 FinVermV einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,*
7. *entgegen § 16 II 4 FinVermV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,*
8. *entgegen § 17 I FinVermV eine Zuwendung annimmt oder gewährt,*
9. *entgegen § 18 I 1 FinVermV, auch in Verbindung mit § 19 S. 2 Fin-*

³³⁴ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 138.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

- VermV, ein Beratungsprotokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht oder nicht richtig unterzeichnet,*
10. *entgegen § 18 I 2 oder III 1 FinVermV eine Abschrift eines Beratungsprotokolls nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zusendet,*
11. *entgegen § 20 FinVermV sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,*
12. *entgegen § 21 S. 1 FinVermV, auch in Verbindung mit § 21 S. 2 FinVermV, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,*
13. *entgegen § 22 I 1 FinVermV eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 23 S. 1 FinVermV eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,*
14. *entgegen § 24 I 1 oder S. 4 FinVermV einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,*
15. *einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 II 1 FinVermV zuwiderhandelt,*
16. *entgegen § 25 I 1 FinVermV einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet oder*
17. *entgegen § 25 I 2 FinVermV einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht*

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

*rechtzeitig gibt.*³³⁵

Das Recht der zuständigen Behörde zur Überwachung des Geschäftsbetriebes ergibt sich aus § 29 I 1 Nr. 1 GewO. Demnach dürfen mündliche und schriftliche Auskünfte, welche die Überwachung gewährleisten, eingeholt werden. Darüber hinaus ergeben sich aus § 29 II GewO Betretungs-, Prüfungs- und Besichtigungsrechte.³³⁶

Folgende Betretungs-, Prüfungs- und Besichtigungsrechte ergeben sich aus § 29 II GewO:

*„Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) wird insoweit eingeschränkt.“*³³⁷

Die Erlaubnisbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verantwortlichen Behörden sind gem. § 11a VII GewO zum Datenaustausch mit der BaFin berechtigt. Inbegriffen in die Rechte zum Datenaustausch i. S. d. § 11a VII GewO sind personenbezogene Daten. Diese können ohne Erlaubnis anderer Behörden eingeholt werden.³³⁸

³³⁵ Vgl. hierzu § 26 I Nr. 1 bis 17 FinVermV.

³³⁶ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 139.

³³⁷ Vgl. hierzu § 29 II GewO.

³³⁸ Vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 140.

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

Die Erlaubnis zum Datenaustausch mit der BaFin sollte insb. in folgenden Fällen genutzt werden:

1. *„Die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde erlangt Kenntnis darüber, dass ein Finanzanlagenvermittler keine Erlaubnis gem. § 32 KWG besitzt, obwohl er diese benötigt, da die von erbrachte Anlagevermittlung bzw. -beratung nicht „im Umfang der Bereichsausnahme“ erfolgt. Die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde vergewissert sich durch Einsichtnahme in die auf der BaFin-Homepage einsehbare Unternehmensdatenbank, dass der Finanzanlagenvermittler keine Erlaubnis i. S. d. § 32 KWG besitzt. Diese Erkenntnisse werden an die BaFin übermittelt.*
2. *Die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde geht auf Grund vorliegender Informationen davon aus, dass ein Emittent einer vermittelten Finanzanlage eine Erlaubnis gem. § 32 KWG benötigt und diese nicht besitzt. Eine derartige Erlaubnis ist insbesondere dann notwendig, wenn der Emittent der Finanzanlage die Rückzahlbarkeit der Anlagesumme verspricht und hierdurch ein Einlagengeschäft gem. § 1 I 2 Nr. 1 KWG betreibt. In einem solchem Fall teilt die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde der BaFin, die aus ihrer Sicht relevanten Informationen mit. Die BaFin sollte, nachdem die Informationsübermittlung erfolgte, gegen die Durchführung dieser unerlaubten Geschäfte vorgehen.*
3. *Die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde nimmt an, dass ein Finanzanlagenvermittler der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes nicht nachgekommen ist oder das Verkaufsprospekt ohne Genehmigung der BaFin veröffentlicht hat. Hat sich die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde darüber vergewissert, dass das Verkaufsprospekt in der einschlägigen Datenbank der BaFin tatsächlich nicht aufgeführt ist, werden diese Erkenntnisse der BaFin mitgeteilt.*
4. *Die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde erlangt Kenntnis dar-*

D. Die Finanzanlagenvermittlerverordnung

über, dass eine Finanzanlage vermittelt wird, die auf einem Schneeballsystem beruht. Erfolgt die Beaufsichtigung des Emittenten bzw. des Anbieters oder des Vermittlers der Finanzanlage durch die BaFin, setzt die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde die BaFin über die in Erfahrung gebrachten Hinweise in Kenntnis.

Vertritt die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde die Auffassung, dass der Emittent bzw. Anbieter oder der Vermittler der Finanzanlage, welche gem. der Erkenntnisse auf einem Schneeballsystem beruhen könnte, ohne eine nach dem KWG bzw. InvG erforderliche Erlaubnis tätig ist, wird dies der BaFin mitgeteilt. Darüber hinaus erstattet die Erlaubnis- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft Anzeige gegen den Emittent bzw. Anbieter oder den Vermittler der Finanzanlage.³³⁹

Dagegen liegen Untersagungen und Ordnungswidrigkeiten bzgl. einem einzelnen Finanzanlagenberater nicht im Interessenbereich der BaFin.³⁴⁰

Auch die BaFin ist gem. § 11a GewO dazu berechtigt, Einsicht in das Vermittlerregister zu nehmen und erlangt so Kenntnis, ob der jeweilige Finanzanlagenberater eine Erlaubnis i. S. d. § 34f GewO besitzt. Besitzt ein Finanzanlagenberater die Erlaubnis nach dem § 34f GewO nicht und die BaFin erlangte hierüber durch Einsicht in das Vermittlerregister Kenntnis, teilt sie dies der Erlaubnisbehörde mit. Weiterhin teilt die BaFin der Erlaubnisbehörde mit, wenn an der Zuverlässigkeit des Finanzanlagenberaters nach Erlaubniserteilung Zweifel bestehen. Dies ist insb. dann der Fall, wenn die Verflechtung des Finanzanlagenberaters in ein Schneeballsystem angenommen wird.³⁴¹

³³⁹ Vgl. hierzu Schönleiter in Landmann/Rohmer; GewO (I), § 34f Rn. 140.

³⁴⁰ Vgl. ebenda, Rn. 140.

³⁴¹ Vgl. ebenda, Rn. 140.

E. Fazit

Mit Hilfe der Finanzanlagenvermittlerverordnung sollten vor allem Regelungen für den Tätigkeitsbereich von Finanzanlagenberatern und -vermittlern geschaffen werden.

Entwickelt wurden allerdings nicht nur Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen der Finanzanlagenberater selbst, sondern auch die Geltung der Informations- und Beratungspflichten aus dem Wertpapierhandelsgesetz wurde auf Finanzanlagenprodukte des bis dahin weitgehend unreglementierten *Grauen Kapitalmarktes* ausgeweitet. Hierdurch soll insbesondere der Verbraucherschutz gestärkt werden. Durch die nunmehr geltenden Berufsausübungsregeln soll eine auf den Kunden zugeschnittene Anlageberatung auch für Finanzanlageprodukte des *Grauen Kapitalmarktes* erreicht werden. Außerdem soll die Beweisbarkeit von Falschberatungen durch die geltenden Aufzeichnungspflichten auch für Anlageprodukte des *Grauen Kapitalmarktes* vereinfacht und die Geltendmachung von Schadenersatz durchsetzbarer werden.

Grundsätzlich sind die Adressaten der Finanzanlagenvermittlerverordnung Personen die als Finanzanlagenberater bereits tätig sind oder tätig werden wollen. Für diese wird der Zugang zum Markt für Finanzanlagenvermittlung an die Erfüllung von fachlichen Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere die Prüfungs- und Zulassungsverfahren bei den Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeämtern scheinen, trotz des Vorhandenseins von allgemeinen Antragsmustern, die Schwachpunkte der Finanzanlagenvermittlerverordnung zu sein. Die unterschiedliche Verteilung der Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung führt in einigen Bundesländern zu einem auseinanderfallen von Erlaubnis- und Prüfungsbehörde.

Weiterhin gibt es keine einheitlichen Kostenstrukturen für das Erlaubnisverfahren. Teilweise gibt es innerhalb der Bundesländer unterschiedliche Kostentabellen oder Gebührenordnungen. Somit kann eine Einheitliche oder zumindest eine Vergleichbarkeit der Erlaubnisverfahren trotz der für die Antragstellung zur Verfügung gestellten Antragsmuster nicht erreicht werden.

E. Fazit

Insgesamt ist die Finanzanlagenvermittlervverordnung ein geeignetes Instrument um die Verbraucherrechte zu stärken und die Anlageberatung und -vermittlung im Bereich der selbstständig tätigen Finanzanlagenberater zu reglementieren. Einzig die bürokratische und verwaltungsrechtliche Umsetzung des Erlaubnisverfahrens scheint optimierbar zu sein.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO, § 34g GewO, § 157 GewO.....	1
Anlage 2	Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV).....	7
Anlage 3	Anforderungen an die Sachkundeprüfung; § 1 II FinVermV.....	24
Anlage 4	Bescheinigung bestandene Sachkundeprüfung; § 3 VIII FinVermV.....	30
Anlage 5	Allgemeines Muster Versicherungsbestätigung - natürliche Person -.....	32
Anlage 6	Allgemeines Muster Versicherungsbestätigung - Personenhandelsgesellschaft -.....	34
Anlage 7	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO.....	36
Anlage 8	Beiblatt juristische Personen: Angaben zu Person des gesetzlichen Vertreters bei juristische Person.....	41
Anlage 9	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GbR, oHG).....	43
Anlage 10	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Juristische Personen (z. B. GmbH, AG).....	47
Anlage 11	Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister; Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter/in einer Personengesellschaft.....	51
Anlage 12	Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister; Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG).....	54

Anlagenverzeichnis

Anlage 13	Beiblatt Tätigkeit innerhalb von weiteren Personenhandelsgesellschaften.....	57
Anlage 14	Mitteilung über Änderung der Registerdaten.....	58
Anlage 15	Registrierung Arbeitnehmer (Eintragung, Änderung, Löschung).....	61
Anlage 16	Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin.....	63
Anlage 17	Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO (natürliche Person).....	64
Anlage 18	Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO (juristische Person).....	68
Anlage 19	Informationen zum Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung und zum Formular Protokoll zur Anlagevermittlung.....	72
Anlage 20	Formular Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung.....	73
Anlage 21	Formular Protokoll zur Anlagevermittlung.....	78
Anlage 22	Produktinformationsblatt: Muster der Deutschen Kreditwirtschaft.....	81
Anlage 23	Beispiel Negativerklärung.....	83
Anlage 24	Literaturverzeichnis Anlagen.....	84

**Anlage 1 Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO,
§ 34g GewO, § 157 GewO**

§ 34f Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

Anlage 1 Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO,
§ 34g GewO, § 157 GewO

2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Ab-

Anlage 1 Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO,
§ 34g GewO, § 157 GewO

satz 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,

4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 haben die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 34g Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie³⁴² hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters. Die

³⁴² Umbenennung in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Anlage 1 *Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO,
§ 34g GewO, § 157 GewO*

Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über die jeweilige Finanzanlage zur Verfügung zu stellen,
2. die bei dem Anleger einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,
3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Beratungsprotokolle zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen,
4. die Auskehr der Zuwendungen durch den Honorar-Finanzanlagenberater an den Anleger.

Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Anleger aufzuzeichnen,
2. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
3. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
4. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nach-

Anlage 1 *Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO,
§ 34g GewO, § 157 GewO*

weis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Anlegern,

5. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen,
6. zu der Anforderung nach § 34h Absatz 2 Satz 2, der Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde zu legen.

Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.

§ 157 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f

(1) Für einen Gewerbetreibenden, der am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des

Anlage 1 Vorschriften aus der Gewerbeordnung; § 34f GewO,
§ 34g GewO, § 157 GewO

Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

Anlage 2 Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)

Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlerverordnung – FinVermV)

Ausfertigungsdatum: 02.05.2012

"Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die durch Artikel 27 Absatz 11 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist"

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 2.5.2012 I 1006 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie³⁴³ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 3 Abs. 2 dieser V am 1.1.2013 in Kraft. Die §§ 1 bis 3, Anlage 1 und Anlage 2 treten am 1.11.2012 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Sachkundenachweis

- § 1 Sachkundeprüfung
- § 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss
- § 3 Verfahren
- § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- § 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Abschnitt 2

Vermittlerregister

- § 6 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister
- § 7 Eintragung
- § 8 Eingeschränkter Zugang

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

- § 9 Umfang der Versicherung

³⁴³ Umbenennung in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV)*

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

Abschnitt 4

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 11 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 12 Statusbezogene Informationspflichten

§ 13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

§ 14 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

§ 15 Bereitstellung des Informationsblatts

§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

§ 17 Offenlegung von Zuwendungen

§ 18 Anfertigung eines Beratungsprotokolls

§ 19 Beschäftigte

Abschnitt 5

Sonstige Pflichten

§ 20 Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Aufzeichnungspflicht

§ 23 Aufbewahrung

§ 24 Prüfungspflicht

§ 25 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Sachkundenachweis

§ 1 Sachkundeprüfung

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung der in § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennntnisse zu verfügen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind:

1. Kundenberatung:

- a) Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und -information;

2. fachliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen:

- a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen, die in § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung genannt sind,
- b) offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
- c) geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- d) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten.

§ 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung schließen. Sie können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten. § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 3 Verfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Inhalte, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen sind. Folgende Bereiche sind schriftlich zu prüfen:

1. Kenntnisse über offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. Kenntnisse über geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie
3. Kenntnisse über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Der schriftliche Teil der Prüfung kann auf Antrag des Prüflings auf die einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 1 genannten Bereiche umfassen, für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 2 genannten Bereiche umfassen. Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Bereiche umfassen. Der Prüfling soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann.

(3) Die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft ein bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Finanzanlagenvermittler, der Anbieter von Investmentvermögen und Vermögensanlagen und der Verbraucherschutzorganisationen. Es werden berufen:

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus den Reihen der Finanzanlagenvermittler oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Anbieter von Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Vermögensanlagen oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Verbraucherschutzorganisationen oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl zu treffen. Die Prüfungsaufgaben werden nach der Prüfung nicht veröffentlicht; sie stehen den Prüflingen nur während der Prüfungen zur Verfügung.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

(5) Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine auf die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Kategorie von Finanzanlagen be-

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)*

schränkte Sachkundeprüfung ablegt und

- a) eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung hat oder
 - b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss besitzt oder
2. eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach § 34f Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis ablegt.
- (6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Im praktischen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:
1. beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),
 2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
 3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
 5. Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

Die in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(7) Die Leistung des Prüflings ist vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der praktische Teil der Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden ist. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten und geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, welche Bereiche nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der schriftliche Teil der Prüfung umfasst hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die Industrie- und Handelskammer durch Satzung.

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis
 - a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
 - b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
 - c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
 - d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
 - e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)*

f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder

g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder

b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,

c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

(2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

§ 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

Abschnitt 2

Vermittlerregister

§ 6 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Im Register nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzt,

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV)*

4. der Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung,
5. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer nach § 7 Absatz 3 Satz 1,
8. der Familienname und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken sowie
9. das Geburtsdatum der nach Nummer 8 eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

§ 7 Eintragung

(1) Der Eintragungspflichtige hat der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und Satz 2 mitzuteilen. Ebenso hat er Änderungen der Angaben nach § 6 unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Erlaubnisbehörde leitet die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 unverzüglich an die Registerbehörde weiter.

(2) Der Eintragungspflichtige hat die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 8 und 9 sowie Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Registerbehörde mitzuteilen.

(3) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird. Die Registerbehörde teilt der zuständigen Erlaubnisbehörde die Registrierungsnummer mit.

(4) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und die zuständige Erlaubnisbehörde unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3a Satz 2 der Gewerbeordnung.

§ 8 Eingeschränkter Zugang

Hinsichtlich der Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 2 und 9 ist ein automatisierter Abruf nicht zulässig. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden schriftlich Auskunft erteilen.

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

§ 9 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 130 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 700 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Die genannten Mindestversicherungssum-

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)*

men erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind. Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilte Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
3. jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Die zuständige Behörde hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Abschnitt 4

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 11 Allgemeine Verhaltenspflicht

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben.

§ 12 Statusbezogene Informationspflichten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

seinen Familiennamen und seinen Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

1. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
2. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
3. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
4. die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

(2) Besitzt der Gewerbetreibende auch eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung, so werden die Informationspflichten nach Absatz 1 durch die Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung erfüllt, sofern die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

(4) Sonstige Vorschriften über Informationspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt.

§ 13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss, soweit nach Art der Finanzanlage und nach den Kenntnissen des

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)*

Anlegers relevant, folgende Angaben enthalten:

1. die mit Finanzanlagen der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage,
2. das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
3. den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlagen hinzukommen, sowie
4. Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen.

(3) Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen Folgendes enthalten:

1. Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen, oder, wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Anleger diesen überprüfen kann; die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen; falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen oder in einer anderen Währung als in Euro dargestellt ist, müssen die betreffende Währung und der anzuwendende Wechselkurs sowie die damit verbundenen Kosten oder, wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden,
2. einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können, sowie
3. Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.

(4) Beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten § 297 Absatz 1 bis 7 und Absatz 9 und § 303 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, solange diese Vorschriften gemäß § 345 Absatz 6 oder 7 und § 355 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf das jeweilige Investmentvermögen anwendbar sind, entsprechend.

(5) Der Gewerbetreibende hat den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interessenkonflikte hinzuweisen, die in Ausübung der in § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können.

(6) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Anleger in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

(1) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

(2) Für die vom Gewerbetreibenden verwendete oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapital-

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)*

anlagegesetzbuchs gilt § 302 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, solange diese Vorschrift gemäß § 345 Absatz 6 oder 7 und § 355 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf das jeweilige Investmentvermögen anwendbar ist, entsprechend.

(3) Enthält eine Werbemitteilung eine Willenserklärung, die unmittelbar auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses über eine Finanzanlage gerichtet ist, oder eine Aufforderung an den Anleger, ein solches Angebot abzugeben und ist die Art und Weise der Antwort oder ein Antwortformular vorgegeben, so sind bereits in der Werbemitteilung die Informationen nach § 13 Absatz 2 und 3 anzugeben, soweit diese für den Vertragsschluss relevant sind.

(4) Der Gewerbetreibende darf den Namen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht in einer Weise nennen, die so verstanden werden kann, dass Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Gewerbeordnung von der Bundesanstalt gebilligt oder genehmigt werden oder worden sind.

(5) § 4 Absatz 2 bis 9 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung gilt entsprechend.

§ 15 Bereitstellung des Informationsblatts

Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagegesetzes zu erstellen ist, zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

(1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob

1. die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht,
2. die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und
3. er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann.

Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen, die nach den nach Satz 1 eingeholten Informationen für ihn geeignet sind. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

(2) Vor einer Anlagevermittlung hat der Gewerbetreibende vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Gewerbetreibende aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Gewerbetreibende nicht

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV)*

die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Informationen nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(3) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich

1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über

- a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
- b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und

2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.

Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers Angaben über

1. die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,
2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
3. Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.

(4) Soweit die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen auf Angaben des Anlegers beruhen, hat der Gewerbetreibende die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Gewerbetreibende dürfen Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 zurückzuhalten.

(5) Die Pflichten nach Absatz 2 gelten nicht, soweit der Gewerbetreibende

1. auf Veranlassung des Kunden Anlagevermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erbringt, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/78/EU (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120) geändert worden ist, entsprechen und
2. den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 2 vorgenommen wird. Die Information kann in standardisierter Form erfolgen.

§ 17 Offenlegung von Zuwendungen

(1) Der Gewerbetreibende darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn,

1. er hat Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV)*

und

2. die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.

(3) Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 11 zu gefährden, sind vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

§ 18 Anfertigung eines Beratungsprotokolls

(1) Der Gewerbetreibende muss über jede Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform anfertigen. Eine Abschrift ist dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung zu stellen. Der Anleger kann vom Gewerbetreibenden die Herausgabe einer Abschrift des Protokolls verlangen. Durch eine elektronische Abschrift erfüllt der Gewerbetreibende seine Pflichten nur, wenn sich der Anleger ausdrücklich mit einer elektronischen Abschrift einverstanden erklärt.

(2) Das Beratungsprotokoll hat vollständige Angaben zu enthalten über

1. den Anlass der Anlageberatung,
2. die Dauer des Beratungsgesprächs,
3. die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen,
4. die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,
5. die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
6. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

(3) Sofern der Anleger für die Anlageberatung Kommunikationsmittel wählt, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende dem Anleger eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Bestreitet der Gewerbetreibende das Rücktrittsrecht, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

§ 19 Beschäftigte

Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat der Beschäftigte das Beratungsprotokoll nach § 18 Absatz 1 anzufertigen.

Abschnitt 5

Sonstige Pflichten

§ 20 Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

Der Gewerbetreibende ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen.

§ 21 Anzeigepflicht

Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich nach Satz 3 anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

1. der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
2. die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
3. der Geburtstag und -ort sowie
4. die Anschrift.

§ 22 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,
2. der Nachweis, dass die in den §§ 12, 13, 15 und 17 genannten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,
3. der Nachweis, dass die in § 16 Absatz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden und über geeignete Finanzanlagen beraten wurde,
4. der Nachweis, dass die in § 16 Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und die in Satz 3 und 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden, sowie
5. der Nachweis über das Beratungsprotokoll nach § 18 und seine Aushändigung an den Anleger.

(3) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt.

§ 23 Aufbewahrung

Die in § 22 genannten Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 24 Prüfungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat

1. auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und
2. der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

(2) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass Gewerbetreibende sich auf ihre Kosten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Pflichten überprüfen lassen und der Behörde den Prüfungsbericht übermitteln. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Auch andere Personen, die öffentlich bestellt und zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden.

(5) Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 25 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 15 ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 eine Finanzanlage empfiehlt,
6. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
7. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
8. entgegen § 17 Absatz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
9. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, ein Beratungsprotokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht oder nicht richtig unterzeichnet,
10. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 eine Abschrift eines Beratungsprotokolls nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zusendet,
11. entgegen § 20 sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,
12. entgegen § 21 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 23 Satz 1

Anlage 2 *Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV)*

eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

14. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet oder
17. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 2 einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegebietes begeht.

Anlage 3 Anforderungen an die Sachkundeprüfung; § 1 II FinVermV

1. Kundenberatung

- 1.1 Serviceerwartungen des Kunden
- 1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
- 1.3 Kundengespräch
 - 1.3.1 Kundensituation
 - 1.3.2 Erstellung eines Kundenprofils
 - 1.3.3 Kundenbedarf und anlegergerechte Lösungen
 - 1.3.4 Gesprächsführung und Systematik
- 1.4 Kundenbetreuung

2. Kenntnisse für Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten

- 2.1 Wirtschaftliche Grundlagen
- 2.2 Grundlagen über Finanzinstrumente und Kategorien von Finanzanlagen
 - 2.2.1 Geldanlageformen
 - 2.2.2 Nichtbörsennotierte Finanzanlageprodukte
 - 2.2.3 Börsennotierte Finanzanlageprodukte
- 2.3 Allgemeine rechtliche Grundlagen
 - 2.3.1 Vertragsrecht
 - 2.3.2 Geschäftsfähigkeit
- 2.4 Rechtliche Grundlagen für Finanzanlagenberatung und -vermittlung
 - 2.4.1 Wertpapierhandelsgesetz
 - 2.4.2 Finanzanlagenvermittlungsverordnung
 - 2.4.2.1 Statusbezogene Informationspflichten

- 2.4.2.2 Einholung von Informationen über den Kunden
- 2.4.2.3 Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen
- 2.4.2.4 Offenlegung von Zuwendungen
- 2.4.2.5 Produktinformationsblatt
- 2.4.2.6 Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte
- 2.4.2.7 Erstellung eines Beratungsprotokolls
- 2.4.3 Kreditwesengesetz
- 2.4.4 Geldwäschegesetz
- 2.4.5 Finanzmarktrichtlinie
- 2.5 Vermittlerrecht
 - 2.5.1 Rechtsstellung
 - 2.5.2 Berufsvereinigungen/Berufsverbände
 - 2.5.3 Arbeitnehmervvertretungen
- 2.6 Wettbewerbsrecht
 - 2.6.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
 - 2.6.2 Unzulässige Werbung
- 2.7 Verbraucherschutz
 - 2.7.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes
 - 2.7.2 Schlichtungsstellen
 - 2.7.3 Datenschutz

3. Investmentvermögen (offene Fonds)

- 3.1 Märkte für Finanzanlagen
 - 3.1.1 Geldmarkt
 - 3.1.2 Rentenmarkt

Anlage 3 *Anforderungen an die Sachkundeprüfung; § 1 II FinVermV*

- 3.1.3 Aktienmarkt
- 3.2 Konzept offener Fonds
 - 3.2.1 Investmentidee, Funktionsweise und Struktur
 - 3.2.2 Fachbegriffe
- 3.3 Fondsarten
 - 3.3.1 Geldmarktfonds
 - 3.3.2 Rentenfonds
 - 3.3.3 Aktienfonds
 - 3.3.4 Gemischte Fonds
 - 3.3.5 Offene Immobilienfonds
 - 3.3.6 Dachfonds
 - 3.3.7 Hedgefonds
 - 3.3.8 Zertifikatefonds
 - 3.3.9 Garantiefonds
 - 3.3.10 No-Load-Fonds
 - 3.3.11 Ausschüttende und thesaurierende Fonds
 - 3.3.12 Länder-, Regionen- und Branchenfonds
 - 3.3.13 Laufzeitfonds
 - 3.3.14 Exchange Traded Funds (ETFs)
 - 3.3.15 Publikumsfonds
 - 3.3.16 Spezialfonds
 - 3.3.17 Anteilsklassen
- 3.4 Chancen, Risiken und Haftung
- 3.5 Investmentgesetz
- 3.6 Steuerliche Behandlung
 - 3.6.1 Investmentsteuergesetz

- 3.6.2 Einkommensteuer, Ertrags- und Gewinnsteuer
- 3.6.3 Übertragung, Vererbung und Schenkung
- 3.6.4 Freibeträge
- 3.7 Eröffnung, Gestaltung und Führung von Depotkonten
- 3.8 Staatliche Förderung von Investmentfonds
 - 3.8.1 Zielgruppen
 - 3.8.2 5. Vermögensbildungsgesetz
 - 3.8.3 Altersvermögensgesetz
- 3.9 Anlageprogramme
- 3.10 Rating und Ranking

4. Geschlossene Fonds

- 4.1 Vertragsbeziehungen, Funktionsweise und Struktur
- 4.2 Arten von geschlossenen Fonds
 - 4.2.1 Geschlossene Immobilienfonds und Projektentwicklungsfonds
 - 4.2.2 Medienfonds
 - 4.2.3 Schiffsfonds und Containerfonds
 - 4.2.4 Private Equity Fonds
 - 4.2.5 Flugzeugfonds
 - 4.2.6 Leasingfonds
 - 4.2.7 Lebensversicherungszweitmarktfonds und Policenfonds
 - 4.2.8 Umweltfonds
 - 4.2.9 Sonstige Fonds (insbes. Infrastrukturfonds, sog. Blind Pools, Zweitmarktfonds)
- 4.3 Chancen, Risiken und Haftung
- 4.4 Fachbegriffe

- 4.5 Rechtliche Grundlagen
 - 4.5.1 Vermögensanlagengesetz
 - 4.5.2 Bürgerliches Gesetzbuch
 - 4.5.3 Handelsgesetzbuch
 - 4.5.4 Kommanditgesellschaft
 - 4.5.5 GmbH-Gesetz
- 4.6 Steuerliche Behandlung
 - 4.6.1 Einkommensteuer
 - 4.6.2 Doppelbesteuerungsabkommen
 - 4.6.3 Gewinnerzielungsabsicht
 - 4.6.4 Übertragung, Vererbung und Schenkung
- 4.7 Auflösung stiller Reserven

5. Sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

- 5.1 Anlageformen
 - 5.1.1 Genussrechte
 - 5.1.2 Stille Beteiligungen
 - 5.1.3 Namensschuldverschreibungen
 - 5.1.4 Genossenschaftsanteile
 - 5.1.5 Weitere Vermögensanlagen
- 5.2 Chancen, Risiken und Haftung
- 5.3 Fachbegriffe
- 5.4 Rechtliche Grundlagen
 - 5.4.1 Vermögensanlagengesetz
 - 5.4.2 Bürgerliches Gesetzbuch

Anlage 3 *Anforderungen an die Sachkundeprüfung; § 1 II FinVermV*

5.4.3 Handelsgesetzbuch

5.4.4 GmbH-Gesetz

5.4.5 Genossenschaftsgesetz

5.5 Steuerliche Behandlung

5.5.1 Einkommensteuer

5.5.2 Doppelbesteuerungsabkommen

5.5.3 Gewinnerzielungsabsicht

5.5.4 Übertragung, Vererbung und Schenkung

**Anlage 4 Bescheinigung bestandene Sachkundeprüfung
§ 3 VIII FinVermV**

Bescheinigung

**über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung
„Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“
nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung
in Verbindung mit
§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung
(Investmentvermögen)/
§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung
(Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft)/
§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung
(sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des
Vermögensanlagengesetzes)**

Herr/Frau

(Name und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in.

hat am

vor der Industrie- und Handelskammer

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Erstellung von Kundenprofilen und Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information),
2. fachliche Grundlagen für die Vermittlung von Finanzanlageprodukten und die Beratung über diese,
3. Kenntnisse auf dem Gebiet Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Finanzanlagenvermittlungsverordnung),

Anlage 4 *Bescheinigung bestandene Sachkundeprüfung*
§ 3 VIII FinVermV

4. Kenntnisse auf dem Gebiet geschlossene Fonds, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Finanzanlagenvermittlungsverordnung),
5. Kenntnisse auf dem Gebiet sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d der Finanzanlagenvermittlungsverordnung).

(In der Überschrift und bei den Nummern 3 bis 5 nur Zutreffendes ausdrucken.)

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

**Anlage 5 *Allgemeines Muster Versicherungsbestätigung*
*- natürliche Personen -***

(Briefkopf des Versicherungsunternehmens)

Kennziffer Versicherungsunternehmen

Versicherungsnehmer

Versicherungsschein-Nr.

Betreff: Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Gewerbeordnung (GewO)

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem TT.MM.JJJJ eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien:

1. Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
2. öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
3. sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Nur Zutreffendes drucken)

Für Versicherungsbestätigungen bis zum 14.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.130.000 € je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindex. Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Für Versicherungsbestätigungen ab dem 15.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.130.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €*, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindex und ist hier bei den kursiv gesetzten Beträgen entsprechend zu ändern.

Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

**Anlage 6 *Allgemeines Muster Versicherungsbestätigung*
*- Personenhandelsgesellschaft -***

(Briefkopf des Versicherungsunternehmens)

Kennziffer Versicherungsunternehmen

Versicherungsnehmer *Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG)*

Versicherungsschein-Nr.

Betreff: Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Gewerbeordnung (GewO)

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem TT.MM.JJJJ eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Fin-VermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien:

1. Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
2. öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
3. sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Nur Zutreffendes drucken)

Mitversicherte Personen sind:

1. ...
2. ...
3. ...

Anlage 6 *Allgemeines Muster Versicherungsbestätigung*
- Personenhandelsgesellschaft -

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen besteht unabhängig von der Tätigkeit in der Personenhandelsgesellschaft. Er erstreckt sich auf die Produktkategorie(n), für die auch der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besitzt.

Für Versicherungsbestätigungen bis zum 14.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt je mitversicherte Person mindestens 1.130.000 € je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich – erstmalig ab dem 15.01.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre – entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindex.

Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar des jeweiligen Anpassungsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Für Versicherungsbestätigungen ab dem 15.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt je mitversicherte Person mindestens 1.130.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindex und ist hier bei den kursiv gesetzten Beträgen entsprechend zu ändern.

Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

Anlage 7 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO

(Absender)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG)

1. Antragsteller/in

Familienname		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2. Angaben zum Unternehmen

2.1.

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ		Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

3. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft

Anlage 7 *Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f I GewO*

- Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

4. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

4.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren:

Ist oder war gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Strafverfahren anhängig?

ja nein

Wird oder wurde gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?

ja nein

Ist oder war gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?

ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

5. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO gestellt?

nein

ja Falls ja, bei welcher Stelle:

Anlage 7 *Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO*

Sind Sie bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach §§ 34c, 34d, 34e GewO) oder haben Sie eine solche Erlaubnis beantragt?

nein

ja

Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Stelle:

6. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

6.1 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)

- für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

beauftragt am _____

wird nachgeholt

6.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)

- für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

beauftragt am _____

wird nachgeholt

Hinweis: Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO“ angeben. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Anlage 7 *Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO*

6.3 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

- für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

Hinweis:

1. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist im Original zu vorzulegen.
2. Ausnahme Bayern

6.4 Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO)

Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahren eröffnet wurde.

6.5 Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die natürliche Person sowie Personenhandelsgesellschaften, in denen diese tätig ist, nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV

6.6 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis

- der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV,
- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 der FinVermV,

Hinweis: Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die Nachweise in Kopie ein.

6.7 Auszug aus dem Handelsregister, soweit Eintragung vorliegt (aktuelle Kopie)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34f GewO.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 8 Beiblatt juristische Personen: Angaben zu Person des gesetzlichen Vertreters bei juristische Person

Beiblatt

Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters bei juristische Person

Familiennamen		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Familiennamen		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	

Anlage 8 *Beiblatt juristische Personen: Angaben zu Person des gesetzlichen Vertreters bei juristische Person*

Telefon	Fax	E-Mail
---------	-----	--------

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Anlage 9 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)

(Absender)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 und § 157 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung (GewO) im vereinfachten Verfahren;

Antragsteller/in: Natürliche Person/Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)

1. Antragsteller/in

Familienname		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Anlage 9 *Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)*

2. Angaben zum Unternehmen

2.1

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ	Ort	

Telefon	Fax	E-Mail
---------	-----	--------

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

Anlage 9 *Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)*

3. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

4. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 GewO gestellt?

- nein
- ja Falls ja, bei welcher Stelle:

5. Beizufügende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 5.1 Erlaubnisurkunde nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 GewO.**
- 5.2 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler**
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) ist in der Anlage beigefügt;
 - Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) wird bis spätestens zum 01.01.2015 nachgereicht;
 - Abschlusszeugnis in einer gleichgestellten Berufsqualifikation (§ 4 FinVermV) ist beigefügt;

Anlage 9 *Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)*

- o Prüfungsberichte (§ 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV) sind lückenlos für jedes Kalenderjahr seit dem 01.01.2006 beigefügt;
- 5.3** o **Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**
- 5.4** o **Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie) bzw., falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, der Gesellschaftsvertrag**

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34f GewO.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 10 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Juristische Personen (z. B. GmbH, AG)

(Absender)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 und § 157 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung (GewO) im vereinfachten Verfahren;

Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)

1. Antragsteller/in

IHK Ident-Nr.		
Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform		
Registergericht und -nummer		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Anlage 10 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Juristische Personen (z. B. GmbH, AG)

2.1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)	

PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)	
PLZ	Ort

Anlage 10 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f I GewO im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Juristische Personen (z. B. GmbH, AG)

Telefon	Fax	E-Mail
---------	-----	--------

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

3. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

4. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO gestellt?

nein

ja Falls ja, bei welcher Stelle:

**Anlage 11 Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister;
Antragsteller/in: Natürliche Person/
Geschäftsführender Gesellschafter/in einer Personengesellschaft**

(Absender)

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister

Hinweis: Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit, zu der die Erlaubnis nach § 34f GewO berechtigt, zu stellen (§ 34f Abs. 5 GewO). Die Erlaubnis nach § 34f GewO berechtigt nicht zur Vermittlung von Finanzanlagen, solange der Gewerbetreibende als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG tätig ist. Ehemalige vertraglich gebundene Vermittler sollten unbedingt darauf achten, dass sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Gebrauchmachung von der Erlaubnis nach § 34f GewO im Register der vertraglich gebundenen Vermittler nicht mehr als „tätig“ ausgewiesen sind.

Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer Personengesellschaft

1. Antragsteller/in

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit

2. Angaben zum Unternehmen

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)	

Anlage 11 *Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister;
Antragsteller/in: Natürliche Person/
Geschäftsführender Gesellschafter/in einer Personengesellschaft*

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

3. Tätigkeit innerhalb einer/von Personenhandelsgesellschaft/en

(Ggf. bitte Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

4. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 11a GewO als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- o Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- o Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- o Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Anlage 11 *Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister;
Antragsteller/in: Natürliche Person/
Geschäftsführender Gesellschafter/in einer Personengesellschaft*

Zugleich wird die Erteilung einer Registrierungsnummer beantragt.

5. Sind Sie bereits als Versicherungsvermittler/-berater im Register eingetragen?

nein

ja

Falls ja, bitte Registernummer angeben:

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 12 Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister;
Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)**

(Absender)

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister

Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)

1. Antragsteller/in

IHK Ident-Nr.		
Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform		
Registergericht und -nummer		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ		Ort
Telefon	Fax	E-Mail

2. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittler-tätigkeit zuständig ist/sind

(bei mehreren zuständigen gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Anlage 12 *Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister;
Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)*

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

3. Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft

(Bei Tätigkeit in mehreren bitte Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

4. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 11a GewO als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- o Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- o Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- o Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Zugleich wird die Erteilung einer Registrierungsnummer beantragt.

*Anlage 12 Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister;
Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)*

5. Sind Sie bereits als Versicherungsvermittler/-berater im Register eingetragen?

nein

ja

Falls ja, bitte Registernummer angeben:

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 13 *Beiblatt Tätigkeit innerhalb von weiteren Personenhandelsge-
sellschaften***

Beiblatt

Tätigkeit innerhalb von weiteren Personenhandelsgesellschaften

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Anlage 14 Mitteilung über Änderung der Registerdaten

(Absender)

Mitteilung über die Änderung der Registerdaten

(Zutreffendes bitte ankreuzen und dazugehörige Felder ausfüllen)

1. Angaben zur im Vermittlerregister eingetragenen Person

1.1 Die Registrierung betrifft eine natürliche Person

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Vermittlerregisternummer	Geburtsdatum

1.2 Die Registrierung betrifft eine juristische Person

Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Registergericht und –nummer	
Vermittlerregisternummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

2. Angaben zur Änderung der Registerdaten

o Namens- oder Firmenänderung

Familienname, Name oder Firma (neu)

Anlage 14 Mitteilung über Änderung der Registerdaten

- o Änderung der Geschäftsanschrift

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung	
PLZ	Ort

- o Änderung innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit einer juristischen Person

Änderung Geschäftsführung (neuer Geschäftsführer/Vorstand):
Namensänderung (neu):

- o Eintritt in eine Personenhandelsgesellschaft

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

- o Änderung des Umfangs der Erlaubnis

Neue Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- o Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- o Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- o Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Anlage 14 Mitteilung über Änderung der Registerdaten

- o Verzicht auf die Erlaubnis

 - o Sonstige Änderungen
(z. B. Einstellung oder Ausscheiden eines/r Betriebsleiter/in)
-
-

Die Angaben sind durch Unterlagen wie bspw. HR-Auszug, Gewerbeanzeige o.ä. zu belegen.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 15 Registrierung Arbeitnehmer
(Eintragung, Änderung, Löschung)**

(Absender)

Antrag auf

- Eintragung
- Änderung
- Löschung

von bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Arbeitnehmer/innen im Vermittlerregister

1. Erlaubnisinhaber/in nach § 34f GewO/ Arbeitgeber/in

Registernummer	IHK Ident-Nr. (falls vorhanden)		
Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung (bei natürlichen Personen)			
Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform			
Registergericht und -nummer			
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Anlage 15 *Registrierung Arbeitnehmer (Eintragung, Änderung, Löschung)*

2. Arbeitnehmer/in

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Bitte beachten Sie: eine Eintragung kann nur erfolgen, wenn die datenschutzrechtliche Einwilligung des/der Arbeitnehmer/in vorliegt (Anlage).

Änderungen bzw. auch die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 34f Abs. 4 GewO i.V.m § 6 Satz 1 Nrn. 8 und 9 FinVermV gespeichert und genutzt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 16 Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

(von jeder unter Ziff. 2. benannten Person gesondert auszufüllen)

Hiermit erkläre ich

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
-----------------------	--------------

mein Einverständnis, dass

_____ (bitte Unternehmen ergänzen)

meine oben stehenden persönlichen Daten (Familienname, Vorname und Geburtsdatum) schriftlich und/oder in elektronischer Form an die Registerbehörde nach § 11a GewO weiterleitet:

IHK _____

Des Weiteren bin damit einverstanden, dass diese Daten im Vermittlerregister gespeichert werden und dass mein Familienname und mein Vorname im Vermittlerregister über das Internet öffentlich einsehbar sind.

Diese Einwilligung kann durch mich jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

**Anlage 17 Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO
(natürliche Person)**

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler)**

Die Erlaubnisbehörde* erlässt folgenden

Bescheid:

1. (Herrn/Frau) (Vorname) (Nachname), geborener/e
(Geburtsname, falls vom Nachnamen abweichend), geb. am (Geburtsda-
tum) in (Geburtsort), derzeit wohnhaft in (PLZ) (Ort),
(Straße) (Hausnummer) (Antragsteller/in)

wird nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichs-
ausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbs-
mäßig zu

- o ** Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentakti-
engesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im
Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben
werden dürfen,
- o ** öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form
einer Kommanditgesellschaft,
- o ** sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermö-
gensanlagengesetzes (VermAnlG)

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den
Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:***

2. Der/die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € festgesetzt.*** Die für die-
sen Bescheid festgesetzte Gebühr ist durch den einbezahlten Kostenvorschuss
gedeckt.*** Auslagen sind keine angefallen.***

Gründe:

1. Sachverhalt

Der/die Antragsteller/in beantragte bei der Erlaubnisbehörde* am * eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. GewO.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Die Erlaubnisbehörde* ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig (entsprechende landesrechtliche Regelungen).

Fall 1: Ohne Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO:

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde wurden ebenfalls nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Fall 2: Mit Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO:

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 S. 3 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Unterfall a: Sachkunde und Versicherungsschutz liegen vor:

Der/die Antragsteller/in hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Unterfall b: Nur Versicherungsschutz liegt vor:

Der/die Antragsteller/in hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen. Obwohl die Sachkunde noch nicht nachgewiesen wurde, konnte die Erlaubnis wegen § 157 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 1 GewO im beantragten Umfang erteilt werden.

Anlage 17 *Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO
(natürliche Person)*

2.2

Die Kostenentscheidung beruht auf (entsprechende landesrechtliche Regelung).

- Rechtsbehelfsbelehrung
(richtet sich nach Landesrecht)
- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
(richtet sich nach Landesrecht)

Unterschrift des Sachbearbeiters und Siegel

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/ Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Die vorstehende Erlaubnis erlischt automatisch, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO nicht bis zum 1. Januar 2015 erbracht wird (nur bei Bedarf ausdrücken).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das KWG erforderlich sein kann. Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er/sie spätestens bis zu dem 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).

- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

Anlage 17 *Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO (natürliche Person)*

- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Zusätzlich für Fall 2b:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sachkunde im erforderlichen Umfang bis zum 01.01.2015 der zuständigen Erlaubnisbehörde nachzuweisen ist. Sofern und soweit bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachweis erfolgt ist, erlischt die erteilte Erlaubnis automatisch, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

- In Abdruck an****

- Anlage****

* Entsprechend ergänzen

** Entsprechend Antrag und Erlaubnisvoraussetzungen

*** Nur verwenden, wenn Tatbestand vorliegt oder erst hier Gebühr erhoben wird

**** Soweit erforderlich

**Anlage 18 Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO
(juristische Person)**

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler)**

Die Erlaubnisbehörde* erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der (Name der juristischen Person), (Antragstellerin) im
Handelsregister eingetragen beim Amtsgericht , HRB ,
derzeitiger Sitz in (PLZ) (Ort), (Straße)
(Hausnummer) wird nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO die
Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8
des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- o ** Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben werden dürfen,
- o ** öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
- o ** sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG)

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:***

2. Der/die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € festgesetzt.*** Die für diesen Bescheid festgesetzte Gebühr ist durch den einbezahlten Kostenvorschuss gedeckt.*** Auslagen sind keine angefallen.***

Anlage 18 *Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO
(juristische Person)*

2.2

Die Kostenentscheidung beruht auf _____ (entsprechende landesrechtliche Regelung).

- Rechtsbehelfsbelehrung
(richtet sich nach Landesrecht)
- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
(richtet sich nach Landesrecht)

Unterschrift des Sachbearbeiters und Siegel

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/ Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Die vorstehende Erlaubnis erlischt automatisch, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO nicht bis zum 1. Januar 2015 erbracht wird (nur bei Bedarf ausdrücken).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das KWG erforderlich sein kann. Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er/sie spätestens bis zu dem 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).

- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

Anlage 18 *Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO (juristische Person)*

- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Zusätzlich für Fall 2b:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sachkunde im erforderlichen Umfang bis zum 01.01.2015 der zuständigen Erlaubnisbehörde nachzuweisen ist. Sofern und soweit bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachweis erfolgt ist, erlischt die erteilte Erlaubnis automatisch, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

• In Abdruck an****

• Anlage****

* Entsprechend ergänzen

** Entsprechend Antrag und Erlaubnisvoraussetzungen

*** Nur verwenden, wenn Tatbestand vorliegt oder erst hier Gebühr erhoben wird

**** Soweit erforderlich

Anlage 19 Informationen zum Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung und zum Formular Protokoll zur Anlagevermittlung

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Hans – Ludger Sandkühler³⁴⁴ hat die *Schutzvereinigung deutscher Vermittler Von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V. (SdV)* ein standardisiertes Beratungsprotokoll gem. dem § 18 FinVermV erarbeitet, welches von Finanzanlagenvermittlern zur Anlagenberatung auszufüllen ist.³⁴⁵

Das Beratungsprotokoll ist unmittelbar nach der Anlageberatung anzufertigen und muss dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden.³⁴⁶

344 Kanzlei Sandkühler & Schirmer.

345 Vgl. www.asscompact.de; SdV bringt neue Beratungsprotokolle gemäß FinVermV.

346 Vgl. www.sdv-online.de; Protokoll zur Anlageberatung.

Anlage 20 Formular Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung

Kundendaten	Finanzanlagenvermittler
Name des Kunden: _____	
Identifikation (Ausweisnr.): _____ Geburtsdatum: _____	
Weitere Gesprächsteilnehmer: _____	
Anschrift: _____ Straße	
PLZ, Ort	
E-Mail-Anschrift: _____	
Telefonnummer: _____	

Anlass der Beratung

Auf wessen Initiative wird das Gespräch geführt:

Anleger

Vermittler

Wenn vom Vermittler initiiert:

Wurde der Kunde aufgrund zentraler Vertriebsmaßnahmen auf bestimmte Finanzanlagen angesprochen?

Ja

Nein

Wenn vom Kunden initiiert:

Erfolgt die Beratung aufgrund einer besonderen persönlichen Situation (z.B. Eintritt ins Berufsleben oder Eheschließung/Scheidung) oder aufgrund Informationen von dritter Seite (z.B. Informationen aus der Presse oder Werbung)?

Ja

Nein

Anlass des Gesprächs bzw. der Beratung:

Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kunden

Wie hoch ist das derzeitige Geldvermögen: _____ € Nicht vorhanden

Wie hoch ist das derzeitige Wertpapiervermögen: _____ € Nicht vorhanden

Wie hoch ist das derzeitige Immobilienvermögen? _____ € Nicht vorhanden

Weitere Informationen des Kunden zu vorhandenem Vermögen (z.B. Erbschaft, Ersparnisse etc.):

Anlage 20 Formular Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung

			Kunde	Lebenspartner/in
<input type="radio"/> Meine	<input type="radio"/> Unsere	Monatsnettoeinkünfte (siehe unten) betragen:	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
<input type="radio"/> Meine	<input type="radio"/> Unsere	regelmäßigen monatlichen Ausgaben betragen:	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
<input type="radio"/> Meine	<input type="radio"/> Unsere	monatlich frei verfügbares Kapital	= <input type="text"/>	= <input type="text"/>

Einkunftsarten: Lohn / Gehalt Selbständige / gewerbliche Tätigkeit

Rente / Pension Kapitalerträge Vermietung / Verpachtung

Sonstiges: _____

Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Finanzanlagen

Ausbildung des Kunden: _____
 Gegenwärtiger Beruf: _____

Relevante frühere Tätigkeiten des Kunden in Zusammenhang mit Finanzanlagen:

	Kenntnisse vorhanden		Erfahrungszeitraum (in Jahren)			Durchschnittliche Höhe der bisherigen Investitionen in EUR						Anzahl der durchschnittlichen Transaktionen p.a.:
	Ja	Nein	< 1	< 5	> 5	Unter 2.500	Bis 5.000	Bis 10.000	Bis 20.000	Bis 50.000	Über 50.000	
Anteilscheine einer Kapitalanlage- oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Anlage 20 Formular Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung

Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren; Anteile an einem Treuhandvermögen; Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds; Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.	<input type="radio"/>											

Anlageziele des Kunden und Risikobereitschaft

Welcher Anlagehorizont soll bei der Beratung berücksichtigt werden? _____ Jahre

Welcher Zweck soll mit der Finanzanlage verfolgt werden (z.B. Altersversorgung, Vermögensaufbau, Immobilienerwerb, Spekulation etc.)?

Welchen Betrag und welche Zahlweise zieht der Kunde in Betracht?

o Einmalbetrag (ca.): _____ € o Ratenzahlung (ca.): _____ €
 Rhythmus bei Ratenzahlung: _____

Welche der nachstehenden Aussagen treffen auf die Risikobereitschaft des Kunden hinsichtlich der geplanten Finanzanlage am ehesten zu?

	Anlageziele / Ertragspotenzial	Mögliche Risiken
<input type="radio"/> Sicherheitsorientiert:	Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht.	Minimale Risiken aus Kursschwankungen, Kursverluste unwahrscheinlich.
<input type="radio"/> Risikoscheu:	Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei sicherheitsorientierter Risikobereitschaft gewünscht.	Moderate Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich möglich, geringe Bonitätsrisiken, Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich.
<input type="radio"/> Risikobereit:	Streben nach - auch kurzfristig - hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte.	Höhere Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich möglich, Bonitätsrisiken, zeitweise Kursverluste möglich.
<input type="radio"/> Spekulativ:	Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten.	Überdurchschnittlich hohe Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich, hohe Bonitäts- und Insolvenzrisiken, zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, Kapitaleinbußen bis hin zum Totalverlust möglich.

Anlage 20 Formular Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung

Welche Anliegen sind dem Kunden im Hinblick auf die oben genannten Anlageziele am wichtigsten und wie ist deren Gewichtung (z.B. kein Risiko, Verfügbarkeit etc.)?

1.
2.
3.

Empfehlungen des Finanzanlagenvermittlers

Der Finanzanlagenvermittler empfiehlt das folgende Produkt / die folgenden Produkte:

Art der Finanzanlage	Anlagesumme	Mindestlaufzeit

Risikoaufklärung

Der Finanzanlagenvermittler hat den Kunden auf die folgenden Risiken gesondert hingewiesen (z.B. Hebelwirkung, Totalverlust, Volatilität, sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten, Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen):

--

Wesentliche Gründe für die Empfehlungen des Finanzanlagenvermittlers

Die nachstehenden Gründe für die Empfehlung der Finanzanlage(n) sowie deren Eigenschaften wurden dem Kunden erläutert (z.B. Wertentwicklung der Vergangenheit, steuerliche Auswirkungen, Chancen/Risiken, Verfügbarkeit, Laufzeit, Sicherheit etc.):

--

- o Zum Zeitpunkt der Beratung bestehen keine Rückfragen des Kunden zu oben genannten Gründen.

Anlage 20 Formular Beratungsprotokoll zur Anlagenberatung

Offenlegung der Kosten (§ 13 FinVermV)

Offenlegung etwaiger Zuwendungen des Vermittlers (§ 17 FinVermV)

Dauer des Beratungsgesprächs

Dauer der Beratung (von/bis):

Aushändigung / Versand des Protokolls / Weitere Dokumente und Informationen

- Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Protokoll im Nachgang in Form einer elektronischen Abschrift zugesandt wird.
- Die Beratung erfolgte telefonisch. In diesem Fall ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs dem Kunden zuzusenden.
- Das Beratungsprotokoll wird dem Kunden unmittelbar nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Mit dem Beratungsprotokoll wurden dem Anleger folgende Dokumente ausgehändigt:

- Statusbezogene Erstinformation gemäß § 12 FinVermV
- Informationen zu Risiko und Kosten gemäß § 13 FinVermV
- Informationsblatt gemäß § 15 FinVermV
- Sonstiges: _____

Sonstige Bemerkungen

- Der Kunde hat im Verlauf der Anlageberatung sein Anliegen und dessen Gewichtung wie folgt geändert:

- Sonstige Bemerkungen:

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Dieses Beratungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt von der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV). Der SdV hat keinen Einfluss auf den Inhalt der vom Vermittler und/oder Kunden gemachten Angaben. Deshalb kann seitens des SdV für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernommen werden. Der SdV übernimmt ferner keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Beratungsprotokolls hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentationspflicht.

Anlage 21 Formular Protokoll zur Anlagevermittlung

Kundendaten

Name des Kunden: _____

Identifikation (Ausweisnr.): _____ Geburtsdatum: _____

Weitere Gesprächsteilnehmer: _____

Anschrift: _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____

E-Mail-Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Finanzanlagenvermittler

Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Finanzanlagen

Ausbildung des Kunden: _____

Gegenwärtiger Beruf: _____

Relevante frühere Tätigkeiten des Kunden in Zusammenhang mit Finanzanlagen:

	Kenntnisse vorhanden		Erfahrungszeitraum (in Jahren)			Durchschnittliche Höhe der bisherigen Investitionen in EUR						Anzahl der durchschnittlichen Transaktionen p.a.:
	Ja	Nein	< 1	< 5	> 5	Unter 2.500	Bis 5.000	Bis 10.000	Bis 20.000	Bis 50.000	Über 50.000	
Anteilscheine einer Kapitalanlage- oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Anlage 21 Formular Protokoll zur Anlagevermittlung

Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren; Anteile an einem Treuhandvermögen; Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds; Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											
	<input type="checkbox"/>											

Angebote(n) des Vermittlers

Art der Finanzanlage	Anlagesumme	Mindestlaufzeit

Risikoaufklärung

Der Finanzanlagenvermittler hat den Kunden auf die folgenden Risiken gesondert hingewiesen (z.B. Hebelwirkung, Totalverlust, Volatilität, sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten, Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen):

Beurteilung der Angemessenheit

Offenlegung der Kosten (§ 13 FinVermV)

Anlage 21 *Formular Protokoll zur Anlagevermittlung*

Offenlegung etwaiger Zuwendungen des Vermittlers (§ 17 FinVermV)

Dauer des Beratungsgesprächs

Dauer der Beratung (von/bis):

Aushändigung / Versand der Dokumentation /
Weitere Dokumente und Informationen

- Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Protokoll im Nachgang in Form einer elektronischen Abschrift zugesandt wird.
- Die Beratung erfolgte telefonisch. In diesem Fall ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs dem Kunden zuzusenden.
- Das Beratungsprotokoll wird dem Kunden unmittelbar nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Mit dem Beratungsprotokoll wurden dem Anleger folgende Dokumente ausgehändigt:

- Statusbezogene Erstinformation gemäß § 12 FinVermV
- Informationen zu Risiko und Kosten gemäß § 13 FinVermV
- Informationsblatt gemäß § 15 FinVermV
- Sonstiges: _____

Sonstige Bemerkungen

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Diese Dokumentation zur Anlagevermittlung wird zur Verfügung gestellt von der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV). Der SdV hat keinen Einfluss auf den Inhalt der vom Vermittler und/oder Kunden gemachten Angaben. Deshalb kann seitens des SdV für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernommen werden. Der SdV übernimmt ferner keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Dokumentation hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentationspflicht.

ZKA-Standard für ein Produktinformationsblatt

Logo¹

Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz

Hinweis auf Wesen des Produktinformationsblattes.
(optional an dieser Stelle oder unter „8. sonstige Angaben“)

Produktname

Stand: 11. März 2011

WKN/ISIN

Emittent / Vertragspartner

Produktgattung (optional)

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise

- Produktgattung
- Allgemeine Darstellung der Funktionsweise
- Anlageziele und -strategie / Markterwartung

2. Produktdaten

Je nach Produkt beispielsweise:

- Emissionsdaten (z.B. Preis, Tag)
- Währung
- Kupon
- Zinszahlungstag
- ggf. Basiswert bei Zertifikaten
- Stückelung
- Börsenzulassung

3. Risiken

Risiken:

Hinweis auf alle wesentlichen Risiken, je nach Produkt:

¹ individuelles Layout/Design

- Bonitäts-/Emittentenrisiko
- Kursrisiko/Zinsänderungsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- sonstige Risiken

4. Verfügbarkeit

- Handelbarkeit
- Rückgabemöglichkeiten
- marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

- Chancen:
 - o Laufende Erträge
 - o Kursgewinne
- Illustrierte Darstellung (z. B. tabellarisch, grafisch)

6. Kosten/Vertriebsvergütung

- Rückvergütung/Zuwendung
- Erwerbskosten
- laufende Kosten
- Veräußerungskosten

7. Besteuerung

8. sonstige Hinweise

- Disclaimer
- Verweis auf Verkaufsprospekt

Anlage 23 Beispiel Negativerklärung

**Negativerklärung nach § 24 FinVermV – Finanzanlagenvermittlung
für das Jahr _____**

Angaben zum/zur Erlaubnisinhaber/in nach § 34f Gewerbeordnung (GewO):

Familienname	Vorname/n	Geburtsnamen (nur bei Abweichung)
Geburtsdatum	Geburtsort	
Betriebsanschrift		

oder

Eingetragener Name in Handelsregister	
Registernummer	Registergericht
Betriebsanschrift	

Es wird versichert, dass im oben genannten Kalenderjahr keine Betätigung des/der Erlaubnisinhabers/in im Sinne des § 34f GewO stattgefunden hat und keine Verpflichtungen gemäß § 12 bis 23 FinVermV vorliegen.

Mir ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Erklärung zum Widerruf der erteilten Erlaubnis nach § 34f GewO führen kann und die zuständige Behörde befugt ist, eine außerordentliche Prüfung (§ 24 Abs. 2 FinVermV) auf Kosten des/der Erlaubnisinhabers/in anzuordnen. Mit ist auch bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage 24 Literaturverzeichnis Anlagen

Anlagen 2, 3 und 4 entnommen aus <http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/>

Anlagen 5 bis 18 entnommen aus *Landmann/Rohmer; Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften; Band 1 Gewerbeordnung Kommentar; Stand Januar 2013; 62. Ergänzungslieferung; C. H. Beck – Verlag; 2013*

Anlage 20 wurde entnommen aus <http://www.sdv-online.de/fileadmin/pdf/beratungsprotokolle/Beratungsprotokoll-FinanzanlagenBERATUNG.pdf>

Anlage 21 wurde entnommen aus <http://www.sdv-online.de/Protokoll-fuer-Finanzanlagenvermittler.208.0.html>

Anlage 22 wurde entnommen aus http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/11_03_14_ZKA-Standard_Produktinfoblatt.pdf

Anlage 23 wurde entnommen aus *Dr. Borggreve, Carlo/ Glotz, Andreas; Das neue Finanzanlagenvermittlerrecht – Praxishandbuch für Vermittler und Unternehmen; Haufe Gruppe; 2012*

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Eppstein ST Bremthal, den 17.06.2014

Unterschrift